

Stellungnahme

des Deutschen Instituts
für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) vom 16.4.2026

zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe

(Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz –
1. KJHSRG)

Inhalt

A.	Allgemeiner Teil	9
I.	Recht auf Teilhabe als Leitbild (§ 1 Abs. 1 SGB VIII-E)	9
1.	Regelungsvorschlag	9
2.	Stellungnahme	9
II.	Leistungskatalog (§ 2 Abs. 2 SGB VIII-E)	9
1.	Regelungsvorschlag	9
2.	Stellungnahme	9
III.	Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Reha-Träger (§ 3 Abs. 4 SGB VIII-E)	10
1.	Regelungsvorschlag	10
2.	Stellungnahme	10
IV.	Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII-E)	10
1.	Regelungsvorschlag	10
2.	Stellungnahme	11
V.	Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII-E)	11
1.	Regelungsvorschlag	11
2.	Stellungnahme	12
VI.	Vorrang-Nachrang-Verhältnis zu SGB IX und SGB XII (§ 10 Abs. 4 und 5 SGB VIII-E)	12
1.	Regelungsvorschlag	12
2.	Stellungnahme	13
VII.	Budgetberatung (§ 10a SGB VIII-E)	13
1.	Regelungsvorschlag	13
2.	Stellungnahme	14
VIII.	Verfahrenslotse (§ 10b SGB VIII-E)	14
1.	Regelungsvorschlag	14
2.	Stellungnahme	15
a)	Umfang der Unterstützung	15
b)	Getrennte Aufgabenwahrnehmung	15
c)	Länder mit überörtlicher Zuständigkeit	16
B.	Allgemeine Leistungen der Jugendhilfe	16
I.	Jugendsozialarbeit (§ 13 Abs. 3 SGB VIII-E)	16
1.	Regelungsvorschlag	16
2.	Stellungnahme	17

II.	Schutz vor häuslicher Gewalt bei begleitetem Umgang	
	(§ 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII-E)	17
1.	Regelungsvorschlag	17
2.	Stellungnahme	17
C.	Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe,	
	Hilfe für junge Volljährige	18
I.	Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe –	
	„Dach-Norm“ (§ 27 SGB VIII-E)	18
1.	Regelungsvorschlag	18
2.	Stellungnahme	19
a)	Zusammenführung der Leistungstatbestände	19
b)	Anspruchsinhaberschaft bei den HzE	19
c)	Anspruchsvoraussetzung „wenn und solange“	20
d)	EGH-Leistungen: Eignung, Notwendigkeit, Wesentlichkeit	20
e)	Perspektivisch: weitergehende Zusammenführung	22
II.	Hilfe zur Erziehung (§§ 27a–35 SGB VIII-E)	22
1.	Regelungsvorschlag	22
2.	Stellungnahme	23
III.	Vorrang von Infrastruktur- oder Regelangeboten vor Einzelhilfen	
	(§ 27a Abs. 4 SGB VIII-E)	23
1.	Regelungsvorschlag	23
2.	Stellungnahme	24
IV.	Leistungen der Eingliederungshilfe (§§ 35a–35i SGB VIII-E)	25
1.	Grundsätze (§ 35a SGB VIII-E)	25
a)	Regelungsvorschlag	25
b)	Stellungnahme	26
aa)	Unnötige Verweise in das SGB IX in Absatz 1	26
bb)	Art und Umfang der Leistungen	27
cc)	Leistungsformen (Absatz 4)	27
dd)	Pauschale Geldleistung (Absatz 5, § 35i SGB VIII-E)	28
ee)	Persönliches Budget (Absatz 6)	28
ff)	Pflegebedarf (Absatz 7)	28
2.	Leistungskatalog (§§ 35b–35i SGB VIII-E)	29
a)	Regelungsvorschlag	29
b)	Stellungnahme	30
3.	Frühförderung (§ 35c SGB VIII-E)	30

V.	Infrastrukturelle Bildungsassistenz (§§ 27a Abs. 5 SGB VIII-E, § 35d Abs. 4 SGB VIII-E, § 35f Abs. 4 SGB VIII-E)	31
1.	Regelungsvorschlag	31
2.	Stellungnahme	31
a)	Notwendige Unterscheidung zwischen Kindertagesstätte und (Hoch-)Schule	32
b)	Infrastrukturelle Bildungsassistenz in Kindertagesstätten	32
c)	Infrastrukturelle Bildungsassistenz in Schulen und Hochschulen	33
d)	Konkretisierung im SGB VIII?	34
e)	Pflicht zur Einleitung eines Hilfe- und Leistungsplanverfahrens.....	34
D.	Hilfe- und Leistungsplanung.....	35
I.	Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36–36d SGB VIII-E)	35
1.	Grundsätze der Hilfe- und Leistungsplanung (§ 36 SGB VIII-E)	35
a)	Regelungsvorschlag	35
b)	Stellungnahme	35
2.	Hilfe und Leistungsplan (§ 36a SGB VIII-E).....	36
a)	Regelungsvorschlag	36
b)	Stellungnahme	36
3.	Hilfe- und Leistungsplankonferenz (§ 36b SGB VIII-E)	37
a)	Regelungsvorschlag	37
b)	Stellungnahme	37
II.	Außerfamiliäre Hilfen oder Leistungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs (§ 37 Abs. 3 S. 5 und 6 SGB VIII-E)	38
1.	Regelungsvorschlag	38
2.	Stellungnahme	38
III.	Besondere Bestimmungen zur Hilfe und Leistungsplanung bei EGH für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (§§ 38–38d SGB VIII-E)	39
1.	Bedarfsfeststellung (§ 38a SGB VIII-E).....	39
a)	Regelungsvorschlag	39
b)	Stellungnahme	39
2.	Instrumente der Bedarfsermittlung (§ 38b SGB VIII-E).....	41
a)	Regelungsvorschlag	41
b)	Stellungnahme	41
3.	Besondere Bestimmungen zum Hilfe- und Leistungsplan (§ 38c SGB VIII-E) ..	41
a)	Regelungsvorschlag	41
b)	Stellungnahme	41
aa)	Verhältnis zu § 19 SGB IX.....	42
bb)	Weitere Dokumentationspflichten.....	42

4.	Besondere Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplankonferenz (§ 38d SGB VIII-E)	43
a)	Regelungsvorschlag	43
b)	Stellungnahme	43
IV.	Auslandsmaßnahmen (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII-E)	43
1.	Regelungsvorschlag	43
2.	Stellungnahme	44
V.	Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII-E) und Übergang in das Erwachsenensystem (§ 36d SGB VIII)	44
1.	Regelungsvorschlag	44
2.	Stellungnahme	44
a)	Notwendige Ergänzung von Teilhabebedarfen in § 41 SGB VIII	44
b)	Ausschluss von Nachbetreuung nach altersbedingtem Übergang.....	45
c)	Notwendige Klarstellungen bei Zuständigkeitsübergang gem. § 36d Abs. 2 SGB VIII-E.....	46
E.	Unbegleitete minderjährige Ausländer:innen	48
I.	Fristen im Verteilverfahren (§ 42a Abs. 4 S. 1 SGB VIII-E § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII-E)	48
1.	Regelungsvorschlag	48
2.	Stellungnahme	48
II.	Rechtsschutz gegen die Beendigung der vorläufigen ION (§ 42f Abs. 3 SGB VIII-E)	49
1.	Regelungsvorschlag	49
2.	Stellungnahme	49
III.	Wohnsitznahme für junge Geflüchtete (§ 42e SGB VIII-E, § 104 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII-E)	50
1.	Regelungsvorschlag	50
2.	Stellungnahme	50
IV.	Neuer Maßstab für die medizinische Altersbestimmung (§ 42f Abs. 2 SGB VIII-E)	51
1.	Regelungsvorschlag	51
2.	Stellungnahme	52
V.	Kostenerstattung (§ 89d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII-E)	53
1.	Regelungsvorschlag	53
2.	Stellungnahme	53
VI.	Fehlende Umsetzung der unabhängigen Interessenvertretung	54
F.	Andere Aufgaben.....	54

I.	Bestätigung eines Todes eines sorgeberechtigten Elternteils (§ 58a SGB VIII-E)	54
1.	Regelungsvorschlag	54
2.	Stellungnahme	54
G.	Leistungserbringungsrecht	55
I.	Vereinbarungsrecht	55
1.	Regelungsvorschlag	55
2.	Stellungnahme	55
II.	Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	56
1.	Regelungsvorschlag	56
2.	Stellungnahme	57
H.	Gesamtverantwortung	57
I.	Änderungen zu personellen Anforderungen (§§ 45, 78c, 79 SGB VIII-E)	57
1.	Regelungsvorschlag	57
2.	Stellungnahme	57
II.	Automatisiertes Prüfverfahren (§ 79 Abs. 4 SGB VIII-E)	57
1.	Regelungsvorschlag	57
2.	Stellungnahme	58
III.	Planung und Finanzierung infrastruktureller Bildungsassistenz (§ 80a SGB VIII-E)	58
1.	Regelungsvorschlag	58
2.	Stellungnahme	58
a)	Gemeinsame Planung	58
b)	Offene Finanzierungsfragen	59
I.	Sachliche und örtliche Zuständigkeit	60
I.	Länderöffnungsklausel (§ 85 Abs. 5 und 6 SGB VIII-E)	60
1.	Regelungsvorschlag	60
2.	Stellungnahme	60
a)	Abweichende Zuständigkeit auch für § 35a-Fälle?.....	61
b)	Regelung für junge Volljährige?	61
c)	Sicherstellung von ortsnahe Beratung.....	62
II.	Örtliche Zuständigkeit am gA der Pflegeperson (§ 86 Abs. 6 SGB VIII-E)	63
1.	Regelungsvorschlag	63
2.	Stellungnahme	63

III.	Örtliche Zuständigkeit für die Vormundschaft (§ 87c Abs. 3 S. 3 und 4 SGB VIII-E)	64
1.	Umzug des Mündels (§ 87c Abs. 3 S. 3 und 4 SGB VIII-E)	64
a)	Regelungsvorschlag	64
b)	Stellungnahme	64
2.	Vorschlag eines geeigneten Vormunds an das Familiengericht (§§ 53, 87b SGB VIII) und Beratung und Unterstützung von Vormündern (§§ 53a, 89a SGB VIII)	64
J.	Kostenbeteiligung	65
I.	Kostenheranziehung der Eltern aus Einkommen	65
1.	Pauschalierte Kostenheranziehung (§ 92 Abs. 1 SGB VIII-E iVm § 92a SGB VIII-E)	65
a)	Regelungsvorschlag	65
b)	Stellungnahme	66
2.	Berücksichtigung des Kindergelds (§ 93 Abs. 5 SGB VIII-E)	67
a)	Regelungsvorschlag	67
b)	Stellungnahme	67
3.	Kostenbeitragsverordnung (§ 94 Abs. 5 S. 2 ff. SGB VIII-E)	68
a)	Regelungsvorschlag	68
b)	Stellungnahme	68
4.	Schlechterstellung bei (teil-)stationären Leistungen?.....	69
II.	Inanspruchnahme aus zweckgleichen Leistungen (§ 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII)	69
1.	Regelungsvorschlag	69
2.	Stellungnahme	69
K.	Übergangsregelungen	70
I.	Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen (§ 109 Abs. 1 und 4 SGB VIII-E)	70
1.	Regelungsvorschlag	70
2.	Stellungnahme	70
II.	Leistungsbescheide (§ 109 Abs. 3 SGB VIII-E)	71
1.	Regelungsvorschlag	71
2.	Stellungnahme	71
III.	Kostenbescheide (§ 109 Abs. 5 und 6 SGB VIII-E)	71
1.	Regelungsvorschlag	71
2.	Stellungnahme	72

IV. Vorrang des SGB IX für junge Volljährige (§ 109 Abs. 2 SGB VIII-E)	72
1. Regelungsvorschlag	72
2. Stellungnahme	72
V. Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit (§ 109 Abs. 7 SGB VIII-E)	73
1. Regelungsvorschlag	73
2. Stellungnahme	73
L. Rechtsschutz	74
I. Gerichtsbarkeit (§ 51 SGG)	74
1. Regelungsvorschlag	74
2. Stellungnahme	74
II. Verbandsklagerecht (§ 85 SGB IX-E)	75
1. Regelungsvorschlag	75
2. Stellungnahme	75
M. Finanzierung	75

A. Allgemeiner Teil

I. Recht auf Teilhabe als Leitbild (§ 1 Abs. 1 SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

Mit Blick auf ihre inklusive Ausrichtung und Gestaltung soll in dem in § 1 Abs. 1 SGB VIII formulierten Leitbild das Recht von jungen Menschen auf Förderung ihrer „vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ aufgenommen werden.

2. Stellungnahme

Das DIJuF hatte im RefE zum IKJHG das Fehlen einer entsprechenden Ergänzung in § 1 Abs. 1 SGB VIII noch bemängelt und begrüßt daher den Vorschlag ausdrücklich, hält ihn sogar auch für zwingend, da das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe (Art. 3 Abs. 1 und 3 GG, Art. 20 GG) vom Recht auf Erziehung und Förderung seiner Entwicklung (Art. 6 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG) nicht umfasst ist und folglich ebenfalls einfachgesetzlich transportiert werden muss.

II. Leistungskatalog (§ 2 Abs. 2 SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

Angebote der Beratung für Kinder und Jugendliche (§ 8 Abs. 3 SGB VIII) und der Beratung, Vermittlung und Klärung in Konflikten durch Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII) sowie die Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrensloten (§ 10b SGB VIII) sollen in den Katalog der Leistungen der Jugendhilfe aufgenommen werden.

2. Stellungnahme

Die geplante Änderung wird mit Blick auf die elternunabhängige Beratung sowie die Beratung durch Verfahrensloten begrüßt. Damit würden andere Vorschriften, die an den Leistungscharakter iSd § 2 Abs. 2 SGB VIII anknüpfen, auch für diese Aufgaben, so insbesondere die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit in §§ 86 ff. SGB VIII, greifen. So würde für die Beratung ohne Kenntnis der Eltern oder Unterstützung durch einen Verfahrensloten zukünftig nicht mehr die Allzuständigkeit, sondern die üblicherweise an den gewöhnlichen Aufenthalt (gA) der Eltern anknüpfende örtliche Zuständigkeit gelten.

Bisher war umstritten, ob sich die Zuständigkeit eines örtlichen Jugendhilfeträgers für die Unterstützung durch einen Verfahrensloten aus dem gA der Ratsuchenden ableitet oder eine Allzuständigkeit besteht.¹ Das DIJuF begrüßt die Schaffung einer eindeutigen Rechtslage, auch wenn sich mit Blick auf eine niedrighschwellige Inanspruchnahmefähigkeit durchaus – auch für die elternunabhängige Beratung gem.

¹ Dazu ausf. Jordan JAmt 2023, 325.

§ 8 Abs. 3 SGB VIII – überzeugende fachliche Argumente für eine Allzuständigkeit anführen lassen.²

Bedenken bestehen mit Blick auf die Einordnung der Beratung durch Ombudsstellen als Leistungen iSd § 2 Abs. 2 SGB VIII-E. Da die Ombudsstellen landesrechtlich auszugestalten sind und unabhängig arbeiten, erscheint die Qualifizierung als Jugendhilfeleistung mit der Konsequenz, dass die Gewährleistungsverantwortung des Jugendamts gem. § 79 SGB VIII (einschl. der Planungsverantwortung) sowie die Regelungen zu Finanzierung und örtlicher Zuständigkeit griffen, nicht stimmig.

III. Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Reha-Träger (§ 3 Abs. 4 SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

Der neue § 3 Abs. 4 S. 1 SGB VIII-E soll klarstellen, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b [Nr. 5 Buchst. b] SGB VIII-E Rehabilitationsträger iSd § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX ist. Nach Satz 2 der Regelung ist § 7 SGB IX (Vorbehalt abweichender Regelungen in den Leistungsgesetzen des jeweiligen Reha-Trägers) zu beachten.

2. Stellungnahme

Die geplante Neuregelung in Absatz 4 ist rein deklaratorisch, stellt also lediglich die ohnehin geltende Rechtslage klar: Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist Reha-Träger für die in § 5 Nr. 1, 2, 4 und 5 SGB IX genannten Leistungen zur Teilhabe, also für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung und zur Sozialen Teilhabe (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX). Auch § 7 SGB IX ist ohne Verweis anwendbar.

Aus juristischer Sicht ist die Regelung mithin überflüssig, gleichwohl aber aus Klarstellungsgründen und zwecks Vereinfachung der Rechtsanwendung durch Fachkräfte der Jugendhilfe zu begrüßen. Die Verortung in § 3 SGB VIII, der regelt, inwieweit freie Träger in die Aufgabenwahrnehmung involviert werden, erschließt sich nicht eindeutig. Aus Sicht des DIJuF scheint eine Verortung entweder in unmittelbarer Nähe des Aufgabenkatalogs (etwa als § 2 Abs. 2a SGB VIII-E) oder bei den Leistungen der Eingliederungshilfe ([EGH] im Vierten Abschnitt, Erster oder Dritter Unterabschnitt) sinnvoller.

IV. Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

Bei der Prüfung, ob der Wahl und den Wünschen der Leistungsadressat:innen zu entsprechen ist oder ob der Entsprechung unverhältnismäßige Mehrkosten entgegenstehen (§ 5 Abs. 2 SGB VIII), soll nach einer Neuregelung in Absatz 3 die Zumut-

² Bezogen auf die Verfahrenslotsen Kieslinger ua/Lohse Verfahrenslotsen – Zwischen unabhängiger Beratung und Organisationsentwicklung, 2024, 33 (38 f.).

barkeit einer Abweichung von den Wünschen geprüft und bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen sein. Außerdem soll ausdrücklich auf eine Norm im SGB IX verwiesen werden, nach der bei entsprechendem Wunsch der Leistungsberechtigten einem Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen der Vorzug zu geben ist.

Der Regelungsvorschlag entspricht dem Vorschlag im Regierungsentwurf zum IKJHG. Nach der Begründung zum Referentenentwurf (RefE) zum 1. KJHSRG erfolgt diese Änderung – wie auch schon gemäß der Begründung zum Regierungsentwurf zum IKJHG – in Anlehnung an § 104 Abs. 3 SGB IX. Klargestellt werden soll, dass es im Hinblick auf etwaige mit den Wünschen verbundene Mehrkosten auch um eine wertende Betrachtungsweise gehen muss, bei der subjektive Aspekte seitens der Leistungsberechtigten im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung einzubeziehen sind. Die Zumutbarkeitsprüfung soll dem Kostenvergleich vorgelagert sein.

2. Stellungnahme

Auf den ersten Blick liegt in dem Vorschlag eine adressatengerechte Ergänzung von § 5 SGB VIII. Allerdings handelt es sich – wie das BMBFSFJ selbst ausführt – lediglich um eine Klarstellung dessen, was in § 5 SGB VIII nach ganz gängiger Rechtsprechung und Literatur ohnehin schon gilt. Bezeichnenderweise verweist das BMBFSFJ insoweit auch auf Kommentierung und Rechtsprechung zur Regelung im SGB VIII. Nach Ansicht des DIJuF wäre, wenn eine Klarstellung überhaupt für erforderlich gehalten wird, eine Formulierung zielführender, der zufolge Mehrkosten jedenfalls dann verhältnismäßig sind, wenn ein Abweichen von der Wahl der Leistungsberechtigten – unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform – unzumutbar wäre. In der aktuell vorgeschlagenen Formulierung liegt ansonsten das Potenzial eines Missverständnisses, da die Regelung dem Wortlaut gemäß auch so gelesen werden könnte, dass von den Wünschen der Leistungsberechtigten auch allgemein abgewichen werden kann, wenn ihnen dies nicht unzumutbar ist.

V. Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

In § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII soll ergänzt werden, dass das Jugendamt das Gefährdungsrisiko nicht nur im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen hat, sondern, soweit dies notwendig ist, auch unter Beteiligung betroffener Einrichtungen, Dienste oder anderer Stellen.

Nach der Begründung zum RefE handelt es sich bei der geplanten Neuregelung um eine Klarstellung: Die Jugendämter hätten bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a Abs. 1 SGB VIII auch bisher andere Akteur:innen einbezogen, sofern diese über Informationen verfügten, die für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos relevant waren.

2. Stellungnahme

Diese Praxiseinschätzung ist zutreffend und eine Klarstellung dieser Verpflichtung und Befugnis grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings erschließen sich die unterschiedliche Formulierung und systematische Stellung der Beteiligung dieser Akteur:innen im Verhältnis zu den Berufsgeheimnisträger:innen, die gem. § 4 Abs. 3 KKG dem Jugendamt Daten übermittelt haben, nicht. Für Letztere wurde bereits mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII klarstellend geregelt, dass sie an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen sind, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Die unterschiedliche Benennung und der unterschiedliche Standort können in der Praxis zu Unsicherheiten bezüglich der Behandlung der jeweiligen Akteur:innen führen. Letztlich ist unabhängig von der vorherigen Übermittlung von Informationen ausschlaggebend, ob die Beteiligung nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist oder nicht. Es wird daher vorgeschlagen, die zu beteiligenden Akteur:innen in einer Formulierung zusammenzuführen.

Zudem stellt sich die Frage, ob die Formulierung „Einrichtungen, Dienste und Stellen“ ausreichend deutlich auch Personen mit besonderer Fachexpertise miteinbezieht. In der Praxis ist es, zB wenn es um Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt geht, häufig fachlich geboten, erfahrene Expert:innen aus diesen Gebieten hinzuzuziehen.

Im Hinblick auf eine Stärkung des inklusiven Kinderschutzes regt das DIJuF außerdem an, zur Verdeutlichung unmittelbar in § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII aufzunehmen, dass Kinder, Jugendliche und die Erziehungsberechtigten *adressatengerecht* iSd § 8 Abs. 4 SGB VIII („verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar“) an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen sind.

VI. Vorrang-Nachrang-Verhältnis zu SGB IX und SGB XII (§ 10 Abs. 4 und 5 SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

Die Sätze 2 und 3 in § 10 Abs. 4 SGB VIII sollen gestrichen werden, da die dort geregelte Schnittstelle zum SGB IX Teil 2 bei jungen Menschen aufgrund der Zusammenführung der Zuständigkeiten entfällt. Es bleibt bei dem grundsätzlichen Vorrang des SGB VIII vor dem SGB IX und SGB XII (§ 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII). Zusätzlich ist ein neuer Absatz 5 vorgesehen, nach dem – abweichend von dem grundsätzlichen Vorrang des SGB XII – bestimmte Leistungen nach dem SGB XII dem SGB VIII vorgehen sollen, nämlich Leistungen zum Lebensunterhalt

- nach dem Dritten Kapitel des SGB XII zur Deckung der Bedarfe nach dem Ersten, Zweiten, Vierten und Fünften Abschnitt; von Leistungen zur Deckung von Bedarfen des Dritten Abschnitts nur diejenigen nach § 34 Abs. 6 SGB XII sowie
- nach dem Viertel Kapitel des SGB II.

Der bisherige, zum 1.1.2024 in Kraft getretene Absatz 5, der einen Vorrang von Leistungen nach § 39 SGB VIII vor Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV regelte, soll gestrichen werden.

2. Stellungnahme

Der unnötigerweise doppelt normierte Vorrang des SGB XII, nämlich sowohl im bestehend bleibenden Absatz 4 Satz 1 als auch im neuen Absatz 5 Satz 1, ist anzupassen. Es wird außerdem angeregt, die Regelung im neuen Absatz 5 im Hinblick auf das Verhältnis zu SGB XII-Leistungen klarer und eingängiger zu formulieren. Die Regelung ist ohne die Ausführungen in der Begründung zum RefE nach Auffassung des DIJuF schwer verständlich:

Der Vorrang von Leistungen nach § 34 Abs. 6 SGB XII (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung) gilt bereits nach jetziger Rechtslage.

Nicht ersichtlich wird, wieso weitergehend auch Lebensunterhaltsleistungen nach dem Ersten, Zweiten, Vierten und Fünften Abschnitt des Dritten Kapitels vorrangig vor entsprechenden Leistungen nach dem SGB VIII sein sollen. Die Begründung zum RefE bezieht sich lediglich auf den Vorrang von Leistungen an junge Volljährige bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

Der bisherig geltende Vorrang der Jugendhilfeleistungen im Verhältnis zu Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. SGB XII sichert insbesondere den zentralen Grundsatz der Hilfen aus einer Hand.³ Wieso dieser Grundsatz nun offenbar insgesamt für Unterhaltsleistungen nach dem SGB XII aufgegeben werden soll, bleibt offen. Es wird angeregt, die damit einhergehenden Folgen zu prüfen. Aus Sicht des DIJuF sollte die aktuelle Rechtslage beibehalten bzw. der Vorrang der Unterhaltsleistungen nach dem SGB XII allenfalls auf den im RefE genannten Anwendungsfall der jungen Volljährigen bei Erwerbsminderung erweitert werden.

Im Übrigen ist wohl anzunehmen, dass die Neuregelungen der Absätze 4 und 5 durch das KJSG, die eigentlich ebenfalls zum 1.1.2028 in Kraft treten, mit den Neuregelungen im vorliegenden RefE obsolet werden. Die Aufhebung des Absatzes 5 erfolgt ausweislich der Begründung, weil „kein Regelungsbedarf“ bestehe. Mit Blick auf die missverständliche Formulierung und zweifelhafte Stellung der bisherigen Vorrang-Regelung in Absatz 5 ist die Streichung zu begrüßen. Es bleibt mithin bei einem Vorrang aller Leistungen nach dem SGB XIV vor Jugendhilfeleistungen.⁴

VII. Budgetberatung (§ 10a SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

In § 10a Abs. 2 SGB VIII-E soll die „gebotene Budgetberatung“ als Beratungsinhalt ergänzt werden, die bislang als einziger Beratungsinhalt des § 106 Abs. 2 SGB IX in § 10a Abs. 2 S. 1 SGB VIII fehlte.

³ FK-SGB VIII/Schönecker, 10. Aufl. 2026, SGB VIII § 10 Rn. 46.

⁴ Vgl. hierzu Seltmann JAmt 2024, 2.

2. Stellungnahme

Eine ausdrückliche Normierung der Budgetberatung wäre zwar wegen der offenen Ausgestaltung des § 10a Abs. 2 S. 1 SGB VIII nicht zwingend, ist aber sinnvoll und wird daher begrüßt.

Unterschiede zwischen § 10a SGB VIII-E und § 106 SGB IX finden sich im Hinblick auf den Umfang des Unterstützungsanspruchs. § 10a Abs. 2 S. 2 SGB VIII zählt die Unterstützungsaufgaben abschließend auf: Antragstellung, Klärung weiterer zuständiger Träger, Inanspruchnahme von Leistungen sowie Erfüllung von Mitwirkungspflichten. § 106 Abs. 3 SGB IX ist hingegen offen ausgestaltet und zählt weitere Unterstützungspflichten auf, etwa das Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen anderer Leistungsträger, die Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungsanbietern oder die Hilfe bei der Aushandlung und dem Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern. Diese (und ggf. weitere, nicht ausdrücklich genannte) Unterstützungspflichten des Leistungsträgers würden den bislang nach dem SGB IX Teil 2 Leistungsberechtigten im Ergebnis verloren gehen. Insoweit wird angeregt, § 10a Abs. 2 SGB VIII anzupassen.

Der bisherige § 10a Abs. 3 SGB VIII (Teilnahme des Jugendamts am Gesamtplanverfahren) ist zu streichen. Das Außerkrafttreten zum 1.1.2028 ist bereits durch Art. 10 Abs. 4 KJSG geregelt. Allerdings könnte nach dem Vorbild des § 106 Abs. 4 SGB IX eine Hinweispflicht auf andere Angebote der Beratung, etwa durch Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII) sowie die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (§ 32 SGB IX) und ggf. sonstige Stellen, ergänzt werden.

VIII. Verfahrenslotse (§ 10b SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

Sowohl die Aufgabe des Verfahrenslotsen, Leistungsberechtigte zu unterstützen, als auch seine Aufgabe, den öffentlichen Träger zu unterstützen, sollen entfristet und ausgebaut werden.

Künftig soll der Verfahrenslotse Leistungsberechtigte und seine Familien nicht mehr nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Leistungen der EGH, sondern allgemein der Teilhabe unterstützen (Absatz 1). Damit wird an §§ 4, 6 Abs. 1 SGB IX angeknüpft. Verfahrenslotsen sollen also unterstützen müssen bei der Geltendmachung von Teilhabeleistungen bei den

- gesetzlichen Krankenkassen,
- Bundesagenturen für Arbeit,
- Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Trägern der Sozialen Entschädigung,
- Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und
- Trägern der EGH.

Darüber hinaus soll der Verfahrenslotse auf Wunsch auch zu Ansprüchen der Pflegeversicherung beraten und bei deren Inanspruchnahme unterstützen.

Das Merkmal der „unabhängigen“ Unterstützung soll durch die Vorgabe ersetzt werden, dass die Leistungen „durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe funktionell, organisatorisch und personell getrennt von seinen übrigen Aufgaben erbracht“ werden.

Gegenstand der Unterstützung des öffentlichen Trägers ist ab 2028 nicht mehr die – dann bereits erfolgte – Zusammenführung der Leistungen aus beiden Systemen der EGH, sondern die inklusive Ausrichtung der Aufgabenerfüllung (Absatz 2). Der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang insbesondere eine Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfeplanung vor Augen.

2. Stellungnahme

a) Umfang der Unterstützung

Die Ausweitung der Unterstützung und Begleitung auf alle Teilhabeleistungen entspricht einer seit Einführung der Verfahrenslotsen vielfach erhobenen Forderung,⁵ die jedoch im eindeutigen Widerspruch zum Wortlaut der Norm stand.⁶ Da dies den Bedarfen der Familien entspricht, ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass das Unterstützungsspektrum des Verfahrenslotsen ausgeweitet werden soll.

Es dürfen jedoch keine überzogenen Erwartungen an die Verfahrenslotsen gestellt werden. Zwar ist es vielerorts gelungen, engagierte und gut qualifizierte Fachkräfte für die Erfüllung der Aufgaben der Verfahrenslotsen zu gewinnen. Mit der Erweiterung würde das schon jetzt anspruchsvolle Qualifikationsprofil jedoch noch einmal ausgeweitet. Umso wichtiger wäre daher eine Klarstellung jedenfalls in der Begründung zum RefE, dass unter „begleiten, unterstützen und auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken“ in Bezug auf die außerhalb des SGB VIII geregelten Teilhabeleistungen ein „weniger“ verlangt ist bzw. ein orientierender Fokus auf die Schnittstellen gelegt werden kann. Dass Verfahrenslotsen in derselben Qualität alle Teilhabeverfahren kennen und begleiten, ist nicht realistisch. Im Blick behalten werden muss bei der Umsetzung weiter, dass Verfahrenslotsen – um ihre Aufgabe effektiv wahrnehmen zu können – Kooperationsstrukturen aufbauen müssen. Dieser Auftrag soll sich künftig auf fünf weitere Rehabilitationsträger beziehen. Es sollte bei der Planung der künftigen Verfahrenslotsenstellen daher nicht unterschätzt werden, dass dies Ressourcen der Fachkraft und ggf. auch Unterstützung von Leitungsseite braucht.

b) Getrennte Aufgabenwahrnehmung

Welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit von einer *unabhängigen* Unterstützung der Familien iSd § 10b Abs. 1 SGB VIII ausgegangen werden kann, ist in

⁵ Krit. zur Beschränkung auf EGH-Leistungen nach dem SGB VIII und SGB IX mwN FK-SGB VIII/Schönecker SGB VIII § 10b Rn. 10 (Fn. 3).

⁶ Dennoch wurde vereinzelt eine Ausweitung gegen den Wortlaut von § 10b Abs. 1 SGB VIII auf weitere Teilhabeleistungen gefordert, vgl. Gerlach/Rössel JAmt 2023, 329 (331).

den Jugendämtern unterschiedlich bewertet worden. Die geplante funktionelle, organisatorische und personelle Trennung von den übrigen Aufgaben, wie sie aus dem Vormundschaftsrecht bekannt ist (vgl. § 55 Abs. 5 SGB VIII), stellt klar, dass die Unterstützungsaufgabe des Verfahrenslosen nicht mit anderen Aufgaben – wie zB des Allgemeinen Sozialen Diensts (ASD) – personell, organisatorisch oder funktionell verbunden werden darf. Dies ist zu begrüßen, auch wenn eine solche Vorgabe insbesondere sehr kleine Jugendämter vor Herausforderungen stellt.

Allerdings wird das Merkmal „unabhängig“ damit nicht „ersetzt“. Denn anders als für Amtsvormünder ergibt sich für Verfahrenslosen keine Unabhängigkeit als Personensorgeberechtigte. Im Bereich des Vormundschaftsrechts sind die Unabhängigkeit und die Pflicht zur Wahrung der Interessen des Mündels zivilrechtlich geregelt (§ 1790 Abs. 1 BGB), woraus auch die relative Weisungsfreiheit der Amtsvormünder abgeleitet wird. Entsprechende Vorgaben für Verfahrenslosen existieren nicht. Soll dem Verfahrenslosen nicht sein charakteristisches Profil genommen werden – worauf die Begründung zum RefE nicht hindeutet –, sollte der Begriff der Unabhängigkeit als wesentliches Merkmal der Verfahrenslotsentätigkeit nicht aus dem Gesetz gestrichen werden. Eine Umstellung in eine zwar organisatorisch getrennte, aber weisungsgebundene Unterstützungstätigkeit würde außerdem die Frage nach dem Mehrwert der Aufgabe nach § 10b Abs. 1 SGB VIII gegenüber der qualifizierten Beratung nach § 10a Abs. 1 und 2 SGB VIII aufwerfen.

c) Länder mit überörtlicher Zuständigkeit

Ungeklärt ist, wie sich die Situation der Verfahrenslosen in Ländern gestalten wird, die von der Länderöffnungsklausel in § 85 SGB VIII-E Gebrauch machen. Bleiben überörtliche Träger für die Gewährung von EGH-Leistungen verantwortlich, wird auch weiterhin ein Aufgabenzuschnitt gebraucht, der eine Unterstützung beim Umgang mit der andauernden Zuständigkeitsspaltung beinhaltet. Mangels Befristung der Länderöffnungsklausel kann sich dies noch über längere Zeit erstrecken. Auch bleibt ein Bedarf für die dann nicht mehr im § 10b Abs. 2 SGB VIII benannte Unterstützung des öffentlichen Trägers bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten erhalten.

B. Allgemeine Leistungen der Jugendhilfe

I. Jugendsozialarbeit (§ 13 Abs. 3 SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

In § 13 Abs. 3 SGB VIII soll ergänzt werden, dass die hier geregelte Unterbringung in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen in Ergänzung oder unabhängig von Hilfen oder Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2 in Betracht kommt.

Nach der Begründung zum RefE soll mit der Regelung klargestellt werden, dass die Unterbringung eines jungen Menschen in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen im Rahmen der Jugendsozialarbeit nicht zwingend voraussetzt, dass der junge Mensch gleichzeitig Hilfen oder Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 oder 2 SGB VIII erhält.

2. Stellungnahme

Die Klarstellung ist grundsätzlich zu befürworten, auch wenn bereits der aktuelle Gesetzeswortlaut die Leistung nicht mit der Gewährung der Inanspruchnahme von Leistungen gem. Absatz 1 oder 2 verknüpft.

II. Schutz vor häuslicher Gewalt bei begleitetem Umgang (§ 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

§ 18 Abs. 3 SGB VIII regelt den Anspruch von Kindern und Jugendlichen sowie Eltern, anderen Umgangsberechtigten und sonstigen Personen auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 BGB. Dazu gehört auch der begleitete Umgang. In Satz 4 ist eine Ergänzung vorgesehen, wonach der begleitete Umgang an einem für die sichere Ausübung des Umgangsrechts geeigneten Ort stattfinden soll.

Die Ergänzung in Satz 4 erfolgt ausweislich der Begründung zum RefE in Umsetzung der Richtlinie 2024/1385/EU⁷. Nach Art. 32 Abs. 2 S. 1 der Richtlinie schaffen und unterhalten die Mitgliedstaaten sichere Orte für die Wahrnehmung von Umgangskontakten zwischen einem Kind und dem umgangsberechtigten Elternteil, der (möglicherweise) Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt ausgeübt hat.

2. Stellungnahme

Die geplante Ergänzung wird begrüßt. Allerdings sollte die Durchführung des begleiteten Umgangs an einem sicheren Ort nicht als „Soll-Verpflichtung“, sondern als Muss-Formulierung gestaltet werden, weil es von dem Gebot der Durchführung des begleiteten Umgangs an einem sicheren Ort keine Ausnahmen geben kann.

Um Betroffene effektiv vor häuslicher Gewalt zu schützen, sollte außerdem, wie es im Hinblick auf eine Reform des Kindschaftsrechts diskutiert wird, auch im SGB VIII klargestellt werden, dass ein begleiteter Umgang nicht in Betracht kommt, wenn der Elternteil gegen den anderen Elternteil Gewalt ausgeübt hat und dies zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist (§ 1680 Abs. 3, 4 BGB-DiskE⁸). Ergänzend könnten Kriterien

⁷ Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 14.5.2024 (Gewaltschutzrichtlinie – Richtlinie 2024/1385/EU), ABl. EU L 2024/1385.

⁸ Bundesministerium der Justiz (BMJ) Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts – Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht, abrufbar unter www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/DiskE/DiskE_Kindschaftsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3, Abruf: 14.4.2026.

aufgenommen werden, unter welchen Voraussetzungen – nach Miterleben von häuslicher Gewalt – ein begleiteter Umgang überhaupt dem Wohl des Kindes entspricht.⁹

C. Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe, Hilfe für junge Volljährige

I. Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe – „Dach-Norm“ (§ 27 SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

Unter der Überschrift „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“ sollen künftig in einer gemeinsamen Norm die Anspruchsvoraussetzungen für Hilfe zur Erziehung (HzE) und EGH-Leistungen formuliert werden:

In **Absatz 1** wird unter inhaltlicher Bezugnahme auf § 1 SGB VIII allgemein der Anspruch von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten auf HzE oder auf Leistungen der EGH nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 und 3 formuliert.

Absatz 2 normiert die Voraussetzungen für einen Anspruch auf HzE und entspricht dabei im Wesentlichen dem bisherigen § 27 Abs. 1 SGB VIII. Ergänzt wird, dass der Anspruch besteht, „wenn und solange“ (bisher nur „wenn“) eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für die Entwicklung des jungen Menschen geeignet und notwendig ist.

Absatz 3 formuliert die Voraussetzungen für einen Anspruch auf EGH-Leistungen. Hiernach haben Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen iSd § 7 Abs. 2 SGB VIII einen Anspruch auf Leistungen der EGH, wenn und solange diese nach den Besonderheiten des Einzelfalls geeignet und notwendig sind, um die Aufgaben der EGH nach § 90 SGB IX zu erfüllen.

Maßgeblich für die Eignung und Notwendigkeit der Leistungen sollen nach **Absatz 4 Satz 1** die Wechselwirkungen der Beeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren im Einzelfall und deren konkrete Auswirkungen auf die Teilhabe des jungen Menschen sein. **Absatz 4 Satz 2** sieht vor, dass „andere Leistungen der Eingliederungshilfe“ gewährt werden „können“.

Auch nach **Absatz 5** „können“ geeignete Leistungen gewährt werden, und zwar, wenn die Voraussetzungen der Notwendigkeit der Leistungen nicht vorliegen.

Nach **Absatz 6** sollen bei parallelem Anspruch auf EGH und HzE Leistungserbringer gewählt werden, die beide Bedarfe decken.

⁹ Vgl. hierzu *Ziegenhain* ua JAmt 2025, 362.

2. Stellungnahme

a) Zusammenführung der Leistungstatbestände

Die Entscheidung für eine Zusammenführung von EGH-Leistungen und HzE in einer Anspruchsnorm wird begrüßt, da so eine weitreichende Zusammenführung beider Leistungen erreicht wird, notwendige Differenzierungen aber möglich bleiben.¹⁰ Die Einführung des Entwicklungsbegriffs scheint nach den intensiven Diskussionen rund um das IKJHG „gesetzt“.¹¹

Die Regelung zur ganzheitlichen Leistungserbringung in Absatz 6 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 35a Abs. 4 S. 1 SGB VIII. Die Verortung in der „Dach-Norm“ ist zu begrüßen.

b) Anspruchsinhaberschaft bei den HzE

Dass – anders als im RefE zum IKJHG – keine Anspruchsinhaberschaft von Minderjährigen geregelt werden soll, sollte nach Einschätzung des DIJuF überdacht und Möglichkeiten der Einbeziehung junger Menschen in den Kreis der Anspruchsberechtigten von HzE und/oder ggf. von „neuen“ Leistungen zur Förderung der Entwicklung geprüft werden. Eine eigene Anspruchsinhaberschaft von Kindern und Jugendlichen böte bei abgewogener Ausgestaltung die Chance für eine Stärkung der Rechte junger Menschen, die gerade nicht im Widerspruch zum Elternrecht stehen müsste. Insbesondere die reine (zu den Personensorgeberechtigten parallele) Anspruchsinhaberschaft – ohne Regelung einer Teilrechtsmündigkeit, also der Zuweisung einer alleinigen Entscheidungsbefugnis an die jungen Menschen wie etwa bei der Entscheidung über das religiöse Bekenntnis ab Vollendung des 14. Lebensjahrs (§ 5 KErzG) – hätte rechtlich lediglich zur Folge, dass Jugendliche ab 15 Jahren aufgrund der sozialrechtlichen Handlungsbefugnis gem. § 36 Abs. 1 S. 1 SGB I einen eigenen Hilfebedarf – bspw. auf Unterstützung durch einen Erziehungsbeistand – selbst gegenüber dem Jugendamt geltend machen könnten. Die Personensorgeberechtigten, die über die Antragstellung gem. § 36 Abs. 1 S. 2 SGB I informiert werden müssen, könnten die Handlungsfähigkeit der Jugendlichen gem. § 36 Abs. 2 S. 1 SGB I einschränken. Gegen den Willen der Personensorgeberechtigten könnten – abgesehen von der auch bislang bereits bestehenden Möglichkeit einer familiengerichtlichen Anordnung bei Kindeswohlgefährdung, also auch bei einer eigenen Anspruchsinhaberschaft – keine Hilfen gewährt werden. Jedoch könnte die Hilfe bei lediglich inaktiven, nicht jedoch ablehnenden Eltern mittels Einführung einer eigenen Anspruchsinhaberschaft auch ohne ihr ausdrückliches Einverständnis bewilligt werden.

Wie genau Minderjährige in die Anspruchsinhaberschaft integriert werden könnten, bedürfte einer sorgfältigen Prüfung. Sinnvollerweise würde die Anspruchsinhaberschaft diejenigen Hilfen umfassen, die unmittelbar an die jungen Menschen selbst

¹⁰ Hierzu DIJuF-Hinweise Gesetzliche Gestaltungsmöglichkeiten eines Inklusiven SGB VIII, 2023, Teil 1 Ziff. II.4., abrufbar unter https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Hinweise_Gesetzliche_Gestaltungsoptionen_Inklusives_SGB_VIII_Teil_1__2_zusammengefuehrt.pdf.

¹¹ So bereits DIJuF-Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG) vom 2.10.2024, Ziff. B. I. 2. b, abrufbar unter https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/2024-10-02_DIJuF-STN-RefE_IKJHG.pdf.

gewährt werden wie stationäre Hilfen (wie es auch im RefE zum IKJHG vorgesehen war), aber auch ambulante Hilfen wie ein Erziehungsbeistand.

Ob über die Anspruchsinhaberschaft hinaus auch eine Teilrechtsmündigkeitsregelung – also eine Altersgrenze mit sorgerechtlichen Auswirkungen, ab der Jugendliche selbst unabhängig von der Entscheidung ihrer Personensorgeberechtigten über die Inanspruchnahme von Hilfen entscheiden dürfen – fachlich sinnvoll und verfassungsrechtlich im Hinblick auf das Elternrecht legitim wäre, bedürfte einer weitergehenden Prüfung.

c) Anspruchsvoraussetzung „wenn und solange“

Dass der Anspruch auf HzE „solange“ besteht, wie eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet wird und die Hilfe geeignet und notwendig ist, ist nach Erkenntnissen des DIJuF unter der aktuellen Formulierung (nur „wenn“) nicht bezweifelt worden, trotzdem kann die geplante additive Formulierung („wenn und solange“) zur Klarstellung beitragen.

Auch der EGH-Anspruch soll entsprechend bestehen, „wenn und solange“ die Leistungen geeignet und notwendig sind, und zwar im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der EGH (§ 90 SGB IX). Die Begründung zum RefE stellt explizit darauf ab, dass die Notwendigkeit der Leistung auch „verfügbare und aktivierbare Selbsthilferessourcen“ in den Blick zu nehmen hat. An dieser Stelle könnte (in der Begründung) klargestellt werden, dass hierunter nicht grundsätzlich elterliche Ressourcen fallen, da die Deckung behinderungsbedingter Teilhabebedarfe nicht in die vorrangige elterliche Verantwortung fällt. Die elterlichen Einstands- und Beistandspflichten dürfen vielmehr nicht über „das Übliche und Typische in der Erziehung und Betreuung eines nichtbehinderten Kindes“ hinausgehen.¹²

d) EGH-Leistungen: Eignung, Notwendigkeit, Wesentlichkeit

Wieso in Absatz 4 die Wechselwirkungen der Beeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren und deren Auswirkungen auf die Teilhabe als maßgebliches Kriterium hinsichtlich der Beurteilung der Eignung und Notwendigkeit der Leistung normiert werden, erschließt sich nicht. Es handelt sich hier um die Kriterien zur Beurteilung des Vorliegens einer Behinderung nach dem biopsychosozialen Modell, das ausdrücklich in § 7 Abs. 2 SGB VIII normiert ist. Die Vermischung zwischen Beurteilung der Behinderung und Auswahl der im konkreten Fall bedarfsdeckenden Leistung scheint nicht zielführend und unnötig verkomplizierend. Weiter verkompliziert wird die Gesetzeslage dadurch, dass im Hinblick auf Art und Umfang der Leistungen in § 35a Abs. 1 S. 2 SGB VIII-E ein Rückverweis auf § 27 Abs. 4 SGB VIII-E erfolgt (hierzu IV. 1. b bb).

Die Auswahl der Leistung hat sich im Ergebnis selbstverständlich nach dem Bedarf des anspruchsberechtigten jungen Menschen auszurichten. Für HzE findet sich insoweit auch keine konkretisierende Regelung, sodass angeregt wird, Absatz 4 mangels eigenen Regelungsgehalts zu streichen.

¹² VG Halle 5.9.2018 – 7 A 55/17.

Wie bereits im Beteiligungsprozess von den Fachverbänden sowie in verschiedenen Stellungnahmen zu den Entwürfen des IKJHG¹³ gefordert, ist das Wesentlichkeitskriterium aus § 99 Abs. 1 SGB IX nicht in das SGB VIII zu überführen. Es ist demnach zu begrüßen, dass der Begriff „wesentlich“ im Wortlaut des § 27 Abs. 3 und 4 SGB VIII-E nicht vorgesehen und damit auch nicht als Leistungsvoraussetzung normiert ist.

Irreführend ist, dass nach der Begründung zum RefE – wie bereits in den jeweiligen Begründungen zu Referenten- und Regierungsentwurf des IKJHG – das Wesentlichkeitskriterium durch die Regelung des § 27 Abs. 4 SGB VIII-E „**inhaltlich aufgegriffen**“ werde. Absatz 4 konkretisiert die Voraussetzungen der Eignung und Notwendigkeit der Leistung. Das Wesentlichkeitskriterium des § 99 Abs. 1 SGB IX knüpft hingegen an die Teilhabebeeinträchtigung an. Wieso diese unterschiedlichen Voraussetzungen in der Begründung zum RefE durch Verweis auf das Wesentlichkeitskriterium miteinander vermischt werden, erschließt sich nicht und dürfte vermeidbare Auslegungsstreitigkeiten nach sich ziehen.

Gleiches gilt für die in Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 normierten *Ermessensleistungen*. Zunächst ist die doppelte Normierung ohne ersichtliche Unterschiede im Regelungsgehalt nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus bedarf es Ermessensleistungen nach dem Vorbild des § 99 Abs. 3 SGB IX nur, wenn der Anspruch nach § 27 Abs. 3 SGB VIII-E tatsächlich auf *wesentliche* (drohende) Behinderungen beschränkt wäre – was nach dem eindeutigen Wortlaut nicht der Fall ist. Dann wären die Ermessensleistungen wie bei § 99 Abs. 3 SGB IX auch explizit an Menschen mit anderen (nicht wesentlichen) Behinderungen zu knüpfen. Demgegenüber knüpft § 27 Abs. 5 SGB VIII-E die Ermessensleistungen an das Fehlen der Notwendigkeit von Leistungen der EGH an und schafft damit einen die Rechtslage und -anwendung unnötig verkomplizierenden Bruch mit dem Grundsatz, dass bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (von HzE oder EGH) geeignete und notwendige Leistungen zu gewähren sind.

Zugunsten der Leistungsberechtigten sowie im Interesse der Jugendämter an einer eindeutigen Rechtslage und möglichst einfachen, praxistauglichen sowie ressourcenschonenden Rechtsanwendung wird dringend angeregt, den Begriff der Wesentlichkeit aus der Begründung zum RefE zu streichen und von der Normierung von Ermessensleistungen abzusehen. Ein Anspruch nach § 27 Abs. 3 SGB VIII-E besteht nach dem jetzigen Wortlaut bei Vorliegen einer (drohenden) Behinderung iSd § 7 Abs. 2 SGB VIII. Sollten sich hier aufgrund des Verweises in der Begründung zum RefE auf das Wesentlichkeitskriterium Einschränkungen ergeben, stünde dies nicht nur in Widerspruch zu dem präventiven Charakter der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch zu der Vorgabe, dass keine Leistungseinschränkungen für bislang nach dem SGB VIII Berechtigte eintreten dürfen (§ 108 Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

¹³ Etwa DIJuF-Stellungnahme zum RefE IKJHG Ziff. B. I. 2. c bb (Fn. 11).

Außerdem ist das Ermessen iSd § 99 Abs. 3 SGB IX insbesondere bei jungen Menschen ohnehin eng auszulegen,¹⁴ sodass eine tatsächliche Ablehnung von Leistungen bei Vorliegen einer nicht wesentlichen Behinderung wohl kaum in Betracht kommen dürfte.

e) Perspektivisch: weitergehende Zusammenführung

Nach Ansicht des DIJuF bestünde Potenzial für weitergehende Zusammenführungen (in gemeinsamen Normen), insbesondere zu:

- Bestimmung von Art und Umfang der Hilfen/Leistungen (bislang nicht deckungsgleich für HzE in § 27a Abs. 1 S. 2 SGB VIII-E und für EGH in § 35a Abs. 1 S. 2 SGB VIII-E geregelt);
- Kombination unterschiedlicher Hilfe-/Leistungsarten (bislang für HzE in § 27a Abs. 1 S. 3 SGB VIII-E und für EGH in § 35a Abs. 1 S. 3 SGB VIII-E geregelt);
- Kombination HzE und EGH (bisher in § 27a Abs. 3 S. 2 SGB VIII-E und § 35a Abs. 3 S. 1 SGB VIII-E geregelt);
- inklusiver Leistungserbringung (bisher nur in § 35a Abs. 4 SGB VIII-E geregelt): Einem umfassenden Inklusionsverständnis folgend ist diese Verpflichtung beidseitig zu normieren, sowohl für die Erbringung von Leistungen der EGH als auch für die Erbringung von HzE. Dass nach dem vorliegenden Entwurf bislang keine § 35a Abs. 4 S. 2 SGB VIII-E entsprechende Regelung für HzE normiert ist, wird ausdrücklich beanstandet.
- Benennung der Leistungs-/Hilfeformen für HzE und EGH: Eine einheitliche Benennung könnte irreführende Unterscheidungen in der Begrifflichkeit (wie etwa in Bezug auf die Unterbringung in einer Pflegefamilie) auflösen. Insoweit würden sich die in § 35a Abs. 4 SGB VIII-E genannten Dienstleistungs-/Hilfeformen als Begrifflichkeiten ebenso für HzE anbieten: Die einzelnen in §§ 28–35 SGB VIII geregelten Hilfearten lassen sich unter diese Formen fassen.

II. Hilfe zur Erziehung (§§ 27a–35 SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

Rechtsfolgen bei Bestehen eines Anspruchs auf HzE sollen künftig in §§ 27a–35 SGB VIII-E geregelt werden.

Die geplanten Regelungen in § 27a Abs. 1–3 und 6 SGB VIII-E entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen in § 27 Abs. 2, 2a, 3 S. 1–2 und Abs. 4 SGB VIII.

Gänzlich neue Regelungen sind vorgesehen in § 27a Abs. 4 und 5 SGB VIII-E: Absatz 4 sieht einen Vorrang infrastruktureller Angebote oder Regelangebote vor Einzelfallhilfen vor (hierzu ausf. III.). Absatz 5 regelt die mit dem Entwurf neu eingeführte sog. „infrastrukturelle Bildungsassistenz“ für erzieherische Bedarfe (hierzu ausf. V.).

¹⁴ Vgl. DIJuF/Tölch Themengutachten TG-1285, Stand: 10/2025, Frage 8 mwN, abrufbar auf KiJuP-online.

Der Leistungskatalog der §§ 28–35 SGB VIII bleibt erhalten; einzige Änderung ist die Streichung des Begriffs „Heimerziehung“ in § 34 SGB VIII.

2. Stellungnahme

§ 27a SGB VIII-E enthält nahezu alle Regelungen aus dem bisherigen § 27 SGB VIII. Es fehlt allerdings die Regelung aus § 27 Abs. 3 S. 3 SGB VIII, wonach die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden können, soweit dies dem Bedarf entspricht (hierzu unter V.).

III. Vorrang von Infrastruktur- oder Regelangeboten vor Einzelhilfen (§ 27a Abs. 4 SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

In § 27a SGB VIII-E soll in einem Absatz 4 Satz 1 geregelt werden, dass infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote insbesondere nach §§ 16–18, §§ 22–25 oder § 13 SGB VIII vorrangig gewährt werden, wenn sie im Hinblick auf den Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind. In einem Satz 2 soll geregelt werden, dass Jugendlichen und jungen Volljährigen Hilfen oder Maßnahmen nach § 13 SGB VIII vorrangig gewährt werden, wenn sie gleichermaßen geeignet sind.

Der Begründung zum RefE zu § 27a Abs. 4 SGB VIII-E ist eine Argumentation für die vorgesehene Neuregelung in Satz 1 nicht zu entnehmen, es wird lediglich die vorgesehene Neuregelung wiederholt. Nur in Bezug auf die in Satz 2 genannten Jugendlichen und Volljährigen wird als Begründung ausgeführt, dass insbesondere bei jungen Volljährigen, aber auch bei (älteren) Jugendlichen bei der bedarfsentsprechenden Ausrichtung des Hilfeziels der erfolgreiche Abschluss einer schulischen oder beruflichen Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben in den Vordergrund rücken würden. Bedarfslagen und damit Leistungsziele der Angebote nach § 13 SGB VIII und der Leistungen nach §§ 27, 41 SGB VIII, hier insbesondere nach § 34 SGB VIII, könnten sich überschneiden. Um den Fällen Rechnung zu tragen, in denen eine im Vergleich zu erzieherischen Hilfen weniger intensive sozialpädagogische oder pädagogische Betreuung dem individuellen (erzieherischen) Bedarf, der vor allem eine schul- und berufsbezogene Hilfe, lebenspraktische Unterstützung und auch ein sozialpädagogisch flankiertes Wohnangebot erfordere, besser oder zumindest gleichermaßen entspräche, solle nunmehr den diesem Leistungsprofil entsprechenden Angeboten nach § 13 SGB VIII ein Vorrang eingeräumt werden. Der Vorrang der Hilfen und Maßnahmen nach § 13 SGB VIII komme nur dann zum Tragen, wenn diese im Hinblick auf den erzieherischen Bedarf des Jugendlichen oder den Unterstützungsbedarf des jungen Volljährigen im Einzelfall geeigneter als oder zumindest gleich geeignet wie eine erzieherische Hilfe nach § 27 Abs. 2 iVm § 27a SGB VIII-E, insbesondere nach Maßgabe der §§ 28–35 SGB VIII, oder eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Abs. 2 SGB VIII seien.

2. Stellungnahme

Das Ziel, intensive Einzelhilfen durch gute Infrastrukturangebote „entbehrlich“ zu machen, wird ausdrücklich begrüßt. Der vorgeschlagene Ansatz einer Vorrang-Regelung ist nach Auffassung des DIJuF jedoch missverständlich und rechtssystematisch fraglich.

§ 27a Abs. 4 SGB VIII-E impliziert, dass Leistungen aus anderen Abschnitten (zB Tagesbetreuung oder Trennungs- und Scheidungsberatung) geeignete und notwendige Hilfen bei Vorliegen eines erzieherischen Bedarfs iSd § 27 Abs. 1 SGB VIII sein könnten. Nur dann würde eine Vorrang-Regelung Sinn machen, denn eine solche setzt nach allgemeinen Grundsätzen voraus, dass es sich um kongruente Leistungen handelt.¹⁵ HzE und Leistungen nach §§ 11 ff., 16 ff. oder 22 ff. SGB VIII haben jedoch ganz unterschiedliche Leistungsvoraussetzungen und -inhalte und sind daher nicht kongruent.

Nicht jeder Bedarf einer Familie ist ein *erzieherischer* Bedarf, auf den das Jugendamt mit einem Angebot von HzE reagieren muss. Das Jugendamt darf und muss der Familie schon jetzt „nur“ einen Kita-Platz oder eine Trennungs- und Scheidungsberatung anbieten, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 27 Abs. 1 SGB VIII nicht vorliegen, also nicht „eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“. Tatbestandsvoraussetzung für eine HzE ist schon nach dem Wortlaut, dass – neben dem Vorliegen eines erzieherischen Bedarfs – die Hilfe (zur Erziehung, nicht irgendeine Leistung des SGB VIII) für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen geeignet und notwendig ist.¹⁶

Die Regelung würde nur in der Annahme Sinn machen, dass ein erzieherischer (!) Bedarf im Einzelfall durch Tagesbetreuung oder eine Trennungs- und Scheidungsberatung ebenso gut gedeckt werden könnte wie durch eine Familienhelferin oder eine Vollzeitpflege. Dann müsste im Gesetz aber zunächst klargestellt werden, dass HzE zwar insbesondere nach Maßgabe der §§ 28–35 SGB VIII, vorrangig jedoch als Leistungen gem. §§ 11 ff., 16 ff., 22 ff. SGB VIII erbracht werden – was die Leistungsvoraussetzung des erzieherischen Bedarfs und die sinnvolle Unterscheidung zwischen den HzE und anderen Leistungen verwässern würde.

Gleiches gilt in Bezug auf die Jugendliche und junge Volljährige betreffende Regelung in Satz 2. Entscheidend für die Abgrenzung zwischen Leistungen nach § 13 SGB VIII zur HzE nach §§ 27, 34 SGB VIII ist der Bedarf im Einzelfall. Das beim jungen Menschen bestehende, die Hilfe erforderlich machende Defizit iSv § 13 SGB VIII, das eine betreute Unterkunft erfordert, unterscheidet sich vom erzieherischen Bedarf nach § 27 SGB VIII. Dabei ist die Mangellage bei § 13 Abs. 3 SGB VIII deutlich weniger stark ausgeprägt und der Bedarf an Betreuung deutlich weniger intensiv¹⁷ als bei einem erzieherischen Bedarf nach § 27 SGB VIII. Mitentscheidend sind dabei

¹⁵ Vgl. zu § 10 Abs. 4 SGB VIII BSG 25.9.2014 – B 8 SO 7/13 R; jurisPK/Luthe SGB VIII, Stand: 30.8.2023, SGB VIII § 10 Rn. 100.

¹⁶ Ausf. s. Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII, 7. Aufl. 2026, SGB VIII § 27 Rn. 4.

¹⁷ LPK-SGB VIII/KePERT/Dexheimer, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 13 Rn. 18.

auch die Wünsche der jungen Menschen selbst.¹⁸ Der konkrete Bedarf ist im jeweiligen Einzelfall bei den Minderjährigen zu prüfen und keinesfalls unter Bezugnahme auf Kostengesichtspunkte oder unter anderen praktischen Gesichtspunkten.¹⁹

Zudem sollen Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen iSd § 13 Abs. 2 SGB VIII nach der gesetzlichen Regelung (§ 27 Abs. 3 S. 2 SGB VIII bzw. § 27a Abs. 3 SGB VIII-E) ohnehin eingeschlossen und mit anderen Leistungen nach dem SGB VIII kombiniert werden. Daraus ergibt sich aber aus fachlichen Gesichtspunkten kein Erfordernis eines Vorrangs von Leistungen nach § 13 SGB VIII vor den HzE.

Das DIJuF regt daher an, § 27a Abs. 4 SGB VIII zu streichen, ggf. im Gesetz klarzustellen, dass die Leistungsvoraussetzungen nach § 27 Abs. 1 SGB VIII nicht vorliegen, wenn der Bedarf der Familie durch eine andere Leistung nach §§ 11 ff., 16 ff. oder 22 ff. SGB VIII gedeckt werden kann, und andere Maßnahmen zur Stärkung der „Infrastruktur- und Regelangebote“, wie bspw. eine Klarstellung der gesetzlichen Pflicht zur Vorhaltung eines quantitativ und qualitativ bedarfsgerechten Angebots an Infrastrukturleistungen, die auch der Prävention von intensiveren Hilfebedarfen dienen, zu prüfen.

Ob dabei die Begrifflichkeit „infrastruktureller und Regelangebote“ in das Gesetz eingeführt werden sollte, muss sorgfältig erwogen werden. Einerseits handelt es sich um etablierte, dem allgemeinen Sprachverständnis entsprechende Begriffe, andererseits bleiben die Merkmale zur Abgrenzung unklar bzw. sind nicht trennscharf, so gehört zur „Infrastruktur“ zB auch die Verfügbarkeit von Einzelhilfen und können Einzelhilfen, ebenso wie Infrastrukturleistungen, ohne Bedarfsprüfung durch das Jugendamt im Sozialraum in Anspruch genommen werden (§ 36a SGB VIII).

IV. Leistungen der Eingliederungshilfe (§§ 35a–35i SGB VIII-E)

1. Grundsätze (§ 35a SGB VIII-E)

a) Regelungsvorschlag

§ 35a SGB VIII-E soll die Rechtsfolgen des in § 27 Abs. 3 SGB VIII-E geregelten Anspruchs auf Leistungen der EGH konkretisieren.

- **Absatz 1 Satz 1** bestimmt, dass die Leistungen der EGH insbesondere nach Maßgabe der Absätze 2–7 sowie der §§ 35b–35i SGB VIII-E und der Kap. 9–13 SGB IX Teil 1 gewährt werden und dass § 107 sowie Kap. 3–6 SGB IX Teil 2 im Übrigen entsprechend gelten. Der Leistungskatalog ist weiterhin offen ausgestaltet („insbesondere“).
- **Absatz 1 Satz 2** verweist im Hinblick auf Art und Umfang der Leistungen auf das Ergebnis der Prüfung nach § 27a Abs. 4 SGB VIII-E (Konkretisierung der Eignung und Notwendigkeit) sowie die Besonderheiten des Einzelfalls, wobei

¹⁸ Vgl. unter Bezugnahme auf § 1 SGB VIII FK-SGB VIII/Weitzmann SGB VIII § 13 Rn. 29 (Fn. 3).

¹⁹ LPK-SGB VIII/Kepert/Dexheimer SGB VIII § 13 Rn. 18 (Fn. 17); s. dazu auch DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2023, 122.

im Hinblick auf die insbesondere zu berücksichtigenden Umstände die Formulierung in § 104 Abs. 1 S. 1 SGB IX übernommen wird unter Ergänzung des engeren sozialen Umfelds, das wiederum ebenfalls für Art und Umfang von HzE relevant wird (§ 27a Abs. 1 S. 2 SGB VIII-E bzw. bisher § 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

- **Absatz 1 Satz 3** bestimmt, dass unterschiedliche Leistungsarten der EGH miteinander kombiniert werden können und entspricht damit § 27a Abs. 1 S. 2 SGB VIII-E (bisher § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII).
- **Absatz 2** entspricht § 102 SGB IX und zählt die einzelnen Leistungsgruppen der EGH auf (Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und – nachrangig – zur Sozialen Teilhabe).
- **Absatz 3 Satz 1** entspricht § 105 Abs. 1 SGB IX und bestimmt, dass Leistungen der EGH als Sach-, Geld- oder Dienstleistungen erbracht werden. **Satz 2** bestimmt, dass Leistungen der EGH mit anderen Leistungen nach dem SGB VIII kombiniert werden können, umgekehrt für HzE in § 27a Abs. 3 S. 2 SGB VIII-E (bisher § 27 Abs. 3 S. 2 SGB VIII) geregelt.
- **Absatz 4 Satz 1** konkretisiert die Leistungsform der Dienstleistung und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 35a Abs. 2 SGB VIII. Vorgesehen sind weiterhin vier Grundformen: ambulante Leistungen, Leistungen in Tageseinrichtungen oder anderen teilstationären Einrichtungen, Leistungen durch geeignete Pflegepersonen und Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen. Nach **Satz 2** sollen vorrangig Dienste, Einrichtungen und Personen in Anspruch genommen werden, in denen Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen gemeinsam Leistungen erhalten.
- **Absatz 5** entspricht im Wesentlichen § 105 Abs. 3 SGB IX und enthält die Möglichkeit zur Erbringung sozialer Teilhabeleistungen in Form einer pauschalen Geldleistung, soweit dies in § 35i vorgesehen ist.
- **Absatz 6** entspricht im Wesentlichen § 105 Abs. 4 SGB IX und enthält die Vorgabe, auf Antrag Leistungen der EGH durch ein Persönliches Budget auszuführen und die Betroffenen entsprechend zu beraten. § 29 SGB IX wird für anwendbar erklärt.
- **Absatz 7** erklärt § 103 SGB IX (Regelungen für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf) für entsprechend anwendbar.

b) Stellungnahme

aa) *Unnötige Verweise in das SGB IX in Absatz 1*

Der gleichrangige Verweis in Absatz 1 Satz 1 auf §§ 35b–35i SGB VIII-E sowie die Kap. 9–13 SGB IX Teil 1 ist verwirrend. Die **Regelungen des SGB IX Teil 1** finden ohnehin subsidiär Anwendung, soweit sich aus dem SGB VIII als Leistungsgesetz nichts Abweichendes ergibt (§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB IX). Zwar kann durch einen explizit normierten Verweis den Rechtsanwender:innen die Geltung der Regelungen in

SGB IX Teil 1 noch einmal ausdrücklich vor Augen geführt werden. Die jeweiligen Verweise in §§ 35b–35i SGB VIII-E auf die konkreten Normen des SGB IX Teil 1 sind hierfür aber nach Einschätzung des DIJuF ausreichend. Unnötig gedoppelte Verweise sollten aus rechtstechnischer Sicht und Gründen der Rechtsklarheit und Anwendungsfreundlichkeit vermieden werden. Im Übrigen wird fälschlicherweise auch auf Kap. 11 des SGB IX Teil 1 verwiesen, in dem unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen geregelt werden, für die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gar nicht Reha-Träger ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX iVm § 5 SGB IX).

Der subsidiäre Verweis auf die **Kap. 3–6 SGB IX Teil 2** dient lediglich der Absicherung und soll nach der Begründung zum RefE jegliche Leistungseinschränkung des bestehenden Leistungsspektrums für bislang nach dem SGB IX Teil 2 Leistungsrechte vermeiden. Das DIJuF regt an, die Erforderlichkeit dieses Verweises im Einzelnen zu überprüfen. Es gibt zu bedenken, dass durch diesen Verweis zukünftige Änderungen im SGB IX Teil 2 durch etwaige gesetzgeberische Reformen auch Eingang in das SGB VIII finden. Ob dies gewünscht ist und ob bzw. wie zukünftig ein Gleichlauf zwischen den überwiegend wortgleichen Vorschriften der Kap. 3–6 SGB IX Teil 2 und §§ 35b–35i SGB VIII-E sichergestellt werden soll, bleibt offen.

Es wird angeregt, die Erforderlichkeit des (ebenfalls subsidiär normierten) Verweises auf **§ 107 SGB IX** zu überprüfen, der bislang für EGH nach § 35a SGB VIII nicht galt. Im Hinblick auf die in § 107 Abs. 1 SGB VIII normierte fehlende Möglichkeit der Übertragung, Pfändung und Verpfändung erschließt sich nicht, wieso diese Regelung im Hinblick auf Leistungen der jugendhilferechtlichen EGH, nicht aber für sonstige Leistungen der Jugendhilfe für erforderlich gehalten wird.

bb) Art und Umfang der Leistungen

Der Verweis in Absatz 1 Satz 2 auf das Ergebnis der Prüfung nach § 27 Abs. 4 SGB VIII-E zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen scheint unnötig kompliziert. Da das DIJuF für eine Streichung des § 27 Abs. 4 SGB VIII-E plädiert (hierzu I. 2. c), kann der Verweis in Absatz 1 Satz 2 ebenfalls gestrichen werden. Die übrigen Regelungen in Absatz 1 Satz 2 zu Art und Umfang der Leistungen sind ausreichend (Parallele zu § 27a Abs. 1 S. 2 SGB VIII-E bzw. bisher § 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

Die in ebenfalls in Absatz 1 Satz 2 geplante Ergänzung des engeren sozialen Umfelds wird begrüßt.

cc) Leistungsformen (Absatz 4)

Die in Absatz 4 aufgeführten Leistungsformen für Leistungen der EGH weichen in den Begrifflichkeiten weiterhin von den Hilfearten nach §§ 28 ff. SGB VIII ab. So ist EGH etwa „durch geeignete Pflegepersonen“ zu gewähren, während die Hilfeform für Kinder und Jugendliche ohne Behinderung als „Vollzeitpflege“ bezeichnet wird. Im Ergebnis handelt es sich in beiden Fällen um die Unterbringung in einer geeigneten Pflegefamilie. Das DIJuF plädiert dafür, die bereits nach jetziger Rechtslage bestehende Diskrepanz aufzulösen, indem auch auf Rechtsfolgenseite eine „Dach-Norm“ geschaffen wird, in der – ua – Leistungs-/Hilfeformen einheitlich benannt

werden (hierzu C. I. 2. d). Auch die Regelung in Absatz 4 zur inklusiven Leistungserbringung ist hier zu verorten: Einem umfassenden Inklusionsverständnis folgend ist diese Verpflichtung beidseitig zu normieren, sowohl für die Erbringung von Leistungen der EGH als auch für die Erbringung von HzE. Dass nach dem vorliegenden Entwurf bislang keine § 35a Abs. 4 S. 2 SGB VIII-E entsprechende Regelung für HzE normiert ist, wird kritisiert.

dd) Pauschale Geldleistung (Absatz 5, § 35i SGB VIII-E)

Die Regelung zur pauschalen Geldleistung in Absatz 5 entspricht § 105 Abs. 3 SGB IX. Welche Leistungen der sozialen Teilhabe als pauschale Geldleistungen ausgestaltet werden können, regelt § 35i SGB VIII-E, der § 116 SGB IX entspricht.

Die Erbringung der in § 116 SGB IX genannten Leistungen als pauschale Geldleistung ist über den Verweis in § 35a Abs. 3 SGB VIII auf § 116 SGB IX bereits nach jetziger Rechtslage möglich.

Dass der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der pauschalen Geldleistung regelt, ist in § 35i Abs. 1 S. 2 SGB VIII-E geregelt, die insoweit fast wortgleiche Regelung in § 35a Abs. 5 S. 2 SGB VIII-E ist zur Vermeidung unnötiger Doppelungen zu streichen.

ee) Persönliches Budget (Absatz 6)

Die Regelungen zum Persönlichen Budget in Absatz 6 Sätze 1 und 3 entsprechen im Wesentlichen § 105 Abs. 4 S. 1 und 2 SGB IX. Die im Vergleich zu § 105 Abs. 4 S. 1 SGB IX eingängigere Formulierung in Satz 1 („durch ein“ statt „als Teil eines“ persönlichen Budgets) sowie die zusätzliche Beratungspflicht in Satz 2 werden begrüßt.

Im Übrigen findet § 29 SGB IX bereits gem. § 7 Abs. 1 SGB IX ohnehin Anwendung, sodass der Verweis in Satz 3 wiederum nur deklaratorisch ist.

ff) Pflegebedarf (Absatz 7)

Die entsprechende Geltung des § 103 SGB IX ist insoweit konsequent, als dass ebenso wie im Rechtskreis des SGB IX Teil 2 auch für das SGB VIII-E eine Schnittstelle zwischen Leistungen der EGH und pflegerischem Bedarf besteht.

Für Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedeutet dies, dass sie nach § 103 Abs. 1 SGB IX bei Gewährung von Leistungen der EGH in Einrichtungen über Tag und Nacht auch Pflegeleistungen zu erbringen haben, also insbesondere entsprechende Verträge über diese Leistungen mit den Leistungserbringern abzuschließen haben.²⁰ Mit Blick auf den neu hinzutretenden Personenkreis der Leistungsberechtigten mit körperlicher Behinderung dürften hierdurch nicht unerhebliche Zusatzkosten verursacht werden. Eine Erstattung durch die Pflegekasse ist nicht vorgesehen; geregelt ist allein (bei Pflegegrad 2 bis 5) eine pauschale Beteiligung an den Kosten iHv 15 % der vereinbarten Vergütung, max. 278 EUR mtl. (§ 43a S. 1, 2 und 3 SGB XI).²¹ Diese

²⁰ Vgl. Hauck/Noftz/Gutzler SGB IX, Stand: 3/2024, SGB IX § 103 Rn. 10.

²¹ Hierzu Hauck/Noftz/Gutzler SGB IX § 103 Rn. 10 (Fn. 20).

Pauschalierung ist nach der Rechtsprechung des BSG zwar verfassungsrechtlich unbedenklich,²² angesichts der in der Praxis wohl häufig deutlich höheren Kosten²³ sollte jedoch eine Anpassung erwogen werden.

Dass **§ 43a SGB XI** eindeutig auch für Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anwendung findet, ist klarzustellen.²⁴ Dies gilt insbesondere, da diese mit den vorgesehenen Neuregelungen keine Leistungen der EGH nach „Teil 2 des Neunten Buches“ iSd § 43a S. 3 SGB XI mehr erbringen (bisher über den Verw. in § 35a Abs. 3 SGB VIII), sondern die Leistungen explizit im SGB VIII-E normiert werden.

2. Leistungskatalog (§§ 35b–35i SGB VIII-E)

a) Regelungsvorschlag

§§ 35b–35i SGB VIII-E sollen einzelne Leistungsinhalte der unterschiedlichen Leistungsgruppen regeln. Abgesehen von den Neuregelungen zur infrastrukturellen Bildungsassistenz in §§ 35d und 35f SGB VIII-E sollen im Wesentlichen Regelungen aus dem SGB IX Teil 2 übernommen werden, teilweise mit Ergänzungen im Hinblick auf die besondere Lebenssituation junger Menschen:

- § 35b SGB VIII-E: Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (entspricht §§ 109, 110 SGB IX);
- § 35c SGB VIII-E: Früherkennung und Frühförderung (eigene Regelung mit Verw. auf § 42 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX, §§ 46 und 79 SGB IX); Ausschluss der Anwendung der Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung; Förder- und Behandlungsplan nach der FrühV statt Hilfe- und Leistungsplan);
- § 35d SGB VIII-E: Leistungen zur Teilhabe an Bildung (entspricht im Wesentlichen § 112 SGB IX; neu: infrastrukturelle Bildungsassistenz in Schulen/Hochschulen in Absatz 4, hierzu ausf. V.);
- § 35e SGB VIII-E: Leistungen zur Beschäftigung (entspricht § 111 SGB IX);
- § 35f SGB VIII-E: Leistungen zur Sozialen Teilhabe (entspricht im Wesentlichen § 113 SGB IX; Anpassung in Absatz 1; neu: infrastrukturelle Bildungsassistenz in Tageseinrichtungen in Absatz 4, hierzu ausf. V.);
- § 35g SGB VIII-E: Leistungen zur Mobilität (entspricht § 114 SGB IX);
- § 35h SGB VIII-E: Besuchsbeihilfen (entspricht § 115 SGB IX);
- § 35i SGB VIII-E: Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme (entspricht § 116 SGB IX; Ergänzung: Die in § 35f Abs. 4 SGB VIII-E eingeführte Infrastrukturleistung bleibt „unberührt“.).

²² BSG 26.4.2001 – B 3 P 11/00 R sowie 5.9.2024 – B 3 P 9/22 R.

²³ JurisPK/Marwedel SGB XI, Stand: 5.3.2026, SGB XI § 43a Rn. 67.

²⁴ Bisher für entspr. Anwendung etwa DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2010, 485 sowie BeckOK/Giesbert SozR, Stand: 3/2024, SGB XI § 43a Rn. 7.

b) Stellungnahme

Das DIJuF begrüßt, dass die bereits nach jetziger Rechtslage durch Verweis Anwendung findenden Regelungen der Kap. 3–6 SGB IX Teil 2 nun ausdrücklich in das SGB VIII übernommen und auf die Lebenssituation junger Menschen angepasst werden sollen. Der im Wesentlichen bestehende Gleichlauf zwischen den Regelungen in Kap. 3–6 SGB IX Teil 2 und §§ 35b–35i SGB VIII-E wird bei künftigen Reformen in beiden Systemen zu berücksichtigen sein.

Im Hinblick auf die Systematik wird zu bedenken gegeben, dass mangels Zwischenüberschriften zu den einzelnen Leistungsgruppen anders als im SGB IX Teil 2 nicht immer eindeutig erkennbar ist, welche Leistungen zu welcher Leistungsgruppe gehören. Dies gilt für § 35c SGB VIII-E (Frühförderung) sowie für § 35g SGB VIII-E (Mobilität), § 35h SGB VIII-E (Besuchsbeihilfen), und § 35i SGB VIII-E (Pauschale Geldleistung und gemeinsame Inanspruchnahme) SGB VIII-E.

3. Frühförderung (§ 35c SGB VIII-E)

Die eigenständige Regelung von Leistungen der Frühförderung im SGB VIII-E wird begrüßt. Wünschenswert wäre zwar, dass konkrete Leistungsinhalte ebenfalls eigenständig normiert werden anstelle des Verweises auf die einschlägigen Regelungen im SGB IX Teil 1 (§ 42 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX, § 46 SGB IX). Die Verortung im SGB IX Teil 1 ist mit Blick auf die ebenfalls mögliche Zuständigkeit anderer Träger (insb. gesetzliche Krankenversicherung) aber wohl nicht zu vermeiden.

Kritisch zu beurteilen ist die vorgesehene Regelung, wonach die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung bei Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung keine Anwendung finden, sondern allein ein Förder- und Behandlungsplan nach § 7 FrühV aufgestellt wird.

Ausgehend von dem derzeit vertretenen weiten Frühförderungsverständnis, das im Ergebnis alle heilpädagogischen Maßnahmen an Kinder bis zum Schuleintritt, egal ob sie als Einzel- oder Komplexleistung, ambulant, stationär, teilstationär oder in Förderzentren erbracht werden, umfasst,²⁵ wäre für noch nicht eingeschulte Kinder mit (drohender) Behinderung im Ergebnis äußerst selten überhaupt eine Hilfe- und Leistungsplanung nach den neuen §§ 36 ff. SGB VIII-E durchzuführen. Dies birgt Gefahren im Hinblick auf die ordnungsgemäße Bedarfsermittlung und Auswahl passgenauer bedarfsdeckender Leistungen. Die weit weniger ausdifferenzierten Regelungen zu dem Förder- und Behandlungsplan in der FrühV können eine Hilfe- und Leistungsplanung mit klar geregelter Partizipation und Kooperation sowie Bedarfsermittlung und Dokumentation nicht ersetzen. Erforderlich sind vielmehr Regelungen zur Verzahnung von Hilfe- und Leistungsplan mit dem Förder- und Behandlungsplan.

²⁵ Hierzu DIJuF/Tölch Themengutachten TG-1285, Stand: 10/2025, Frage 13 (Fn. 14).

Der vorgesehene Ausschluss der §§ 36 –38d SGB VIII-E betrifft außerdem auch die Regelung zur Selbstbeschaffung in § 36c Abs. 3 SGB VIII-E. Da eine Erstattungsmöglichkeit bei Selbstbeschaffung ohnehin über § 18 Abs. 6 SGB IX besteht (vorrangig anzuwenden nach § 7 Abs. 2 SGB IX), erschließt sich der Ausschluss des § 36c Abs. 3 SGB VIII-E nicht.

V. Infrastrukturelle Bildungsassistenz (§§ 27a Abs. 5 SGB VIII-E, § 35d Abs. 4 SGB VIII-E, § 35f Abs. 4 SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

Das 1. KJHSRG sieht die Einführung einer infrastrukturellen Bildungsassistenz vor. Das bedeutet, dass die wegen eines erzieherischen Bedarfs oder wegen einer Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen in Tageseinrichtungen für Kinder iSd § 22 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, in der Schule oder Hochschule im Regelfall durch infrastrukturelle Angebote ohne vorherige Hilfe- und Leistungsplanung erbracht werden sollen (§ 27a Abs. 5 SGB VIII-E, § 35d Abs. 4 SGB VIII-E, § 35f Abs. 4 SGB VIII-E iVm § 80a SGB VIII-E).

Bei **erzieherischem Bedarf** besteht nach § 27a Abs. 5 S. 2 SGB VIII-E ein Anspruch auf Einzelhilfe (§ 27 Abs. 2 SGB VIII-E) nur dann, wenn diesem im Einzelfall ausschließlich durch eine an dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen erbrachte Anleitung und Begleitung entsprochen werden kann.

Bei **Bedarf wegen einer Behinderung** besteht ein Anspruch auf Einzelhilfe in Form von EGH zur Teilhabe an Bildung in Schule und Hochschule oder zur Sozialen Teilhabe in einer Kindertageseinrichtung (§ 27 Abs. 3 SGB VIII-E) nur dann, wenn dem Ergebnis der Prüfung gem. § 27 Abs. 4 SGB VIII-E (Teilhabebeeinträchtigung) und der Besonderheit des Einzelfalls ausschließlich durch eine an dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen erbrachte Anleitung und Begleitung entsprochen werden kann (§ 35d Abs. 4 S. 2 SGB VIII-E bzw. § 35f Abs. 4 SGB VIII-E).

2. Stellungnahme

Die Intention, durch Änderungen der Strukturen in Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen jungen Menschen mit erzieherischen oder behinderungsbedingten Bedarfen niedrigschwellig die Teilhabe zu ermöglichen und damit die Zugangsbarrieren zu senken, wird begrüßt. Mit Blick auf behinderungsbedingte Bedarfe hat sich die Bundesrepublik durch die Ratifikation der UN-BRK verpflichtet, ihre öffentliche Infrastruktur – insbesondere auch das öffentliche Bildungssystem (Art. 24 UN-BRK) – inklusiv umzugestalten. Welche innerstaatlichen Stellen die für eine inklusive Ausrichtung der Systeme erforderlichen Weichenstellungen vornehmen, ist für die Erfüllung der Konventionsanforderungen zunächst nicht relevant.

a) Notwendige Unterscheidung zwischen Kindertagesstätte und (Hoch-)Schule

Bei der rechtlichen Betrachtung, wie Assistenzbedarf von jungen Menschen in Kindertagesstätte, Schule und Hochschule gedeckt werden kann, ist zwischen Kindertagesbetreuung – für die die Kinder- und Jugendhilfe selbst umfassend verantwortlich ist – und (Hoch-)Schule, die in erster Linie in der Verantwortung der Länder liegt, zu unterscheiden. Mit Blick auf die Kindertagesbetreuung ist also zu klären, wie die kommunalen Jugendämter als für das gesamte System selbst verantwortliche Akteure die Betreuungsangebote so gestalten, dass alle Kinder sie möglichst ohne zusätzliche Individualleistungen in Anspruch nehmen können.

Im Bereich der Schulen und Hochschulen hat die öffentliche Jugendhilfe keinen Einfluss darauf, ob die Länder Maßnahmen ergreifen, um das ihrem Verantwortungsbereich zugeordnete Bildungssystem für junge Menschen mit verschiedenen Bedarfen zugänglich zu machen. Für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als nachrangig verantwortlichen Ausfallbürger (§ 10 Abs. 1 SGB VIII), der im Bedarfsfall erzieherische Hilfen und Teilhabeleistungen zu gewähren hat, kann je nach Fallzahlen die Schaffung von Infrastrukturangeboten oder die Reaktion mit Einzelleistungen effektiv erscheinen. In jedem Fall geht es – anders als bei der Kindertagesbetreuung – um die Verzahnung von zwei Systemen und nicht um eine inklusive Umgestaltung aus einer Hand.

b) Infrastrukturelle Bildungsassistenz in Kindertagesstätten

Aus §§ 22, 22a, 24 SGB VIII ergibt sich bereits jetzt die Pflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, bedarfsgerechte Betreuungsleistungen in Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten. Dies gilt mit Blick auf erzieherische Bedarfe, aber auch auf solche von Kindern mit (drohender) Behinderung. Die vorbehaltlose Pflicht zur Gewährleistung inklusiver Betreuungsangebote wurde durch die Anpassung des § 22a Abs. 4 SGB VIII mit dem KJSG ausdrücklich klargestellt. Dort wird angeordnet, dass Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam gefördert werden sollen und die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit (drohenden) Behinderungen zu berücksichtigen sind.²⁶

Da es sich um ein einheitliches System handelt, erscheint es nicht sachgerecht, eine pflichtgemäße Umsetzung der §§ 22 ff. SGB VIII und die im 1. KJHSRG vorgesehene infrastrukturelle Bildungsassistenz gem. § 80a SGB VIII-E voneinander zu trennen. Stimmiger wäre es, die Regelungen zur Kindertagesbetreuung – etwa in § 22a SGB VIII – dahingehend zu konkretisieren, dass erzieherische und behinderungsbedingte Bedarfe im Regelfall durch eine Anpassung der Infrastruktur zu decken sind. Dies würde auch der Logik der UN-BRK besser entsprechen, die in erster Linie verlangt, dass sich die gesellschaftlichen Regelsysteme dem ganzen Spektrum menschlicher Bedarfslagen anpassen, anstatt mit Ergänzungsleistungen auf Abweichungen vom „Normalbedarf“ zu reagieren.

²⁶ VG Hannover 12.3.2025 – 3 B 581/25.

c) Infrastrukturelle Bildungsassistenz in Schulen und Hochschulen

Werden die Länder ihrer Aufgabe nicht gerecht, das öffentliche Schulsystem so zu gestalten, dass Bedarfe von einzelnen Schüler:innen gedeckt werden, liegt dem Entwurf offenbar die Rechtsauffassung zugrunde, dass sowohl bei (sozial-)pädagogischen als auch bei behinderungsbedingten Bedarfen Ansprüche auf ergänzende Leistungen der Jugendhilfe (und bislang noch der EGH) bestehen. Aus Sicht des DIJuF ist es jenseits der reinen Wissensvermittlung, dh außerhalb des von der Rechtsprechung entwickelten sog. „Kernbereichs der pädagogischen Arbeit“²⁷, vorrangige Aufgabe der Schule und nicht originäre Aufgabe der Jugendhilfe, bestehende pädagogische Unterstützungs- sowie Teilhabebedarfe zu decken.

Im Hinblick auf individuelle erzieherische Hilfen auf Grundlage von § 27 Abs. 2 SGB VIII ist in der Literatur umstritten, ob überhaupt Leistungspflichten bestehen, und in der Praxis der Jugendämter wird dies uneinheitlich gehandhabt. Auch in der Rechtsprechung finden sich diesbezüglich zurückhaltende Ausführungen.²⁸ Gegen einen Anspruch auf Unterstützungsleistungen in der Schule in Form von HzE werden vor allem der eigene Erziehungsauftrag der Schulen und der familiensystemische Charakter dieser Hilfen angeführt.²⁹ Es wäre wünschenswert, wenn sich die Begründung zum RefE mit dieser weit verbreiteten abweichenden Ansicht in Literatur und Praxis auseinandersetzen würde.

Ist die Ausfallbürgschaft der Kinder- und Jugendhilfe aktiviert und sind die individuellen Leistungsvoraussetzungen erfüllt, besteht – im Bereich des Teilhaberechts unstrittig – ein Anspruch auf unterstützende Leistungen in Schule und Hochschule. Wegen des hohen finanziellen Aufwands und der Hochschwelligkeit von Einzelhilfen halten manche Jugendämter bereits jetzt infrastrukturelle, niedrigschwellig ohne Hilfeplanverfahren zugängliche Angebote an Schulen auf eigene Kosten vor. Durch diese vorgelagerten Angebote werden viele Bedarfe bereits gedeckt und die Anträge auf individuelle Leistungen gehen zurück. Für diese Jugendämter ergeben sich bislang Herausforderungen dadurch, dass derartige Angebote (noch) nicht im SGB VIII geregelt sind und es deshalb auch schwierig ist, die Bereitstellung von Haushaltsmitteln dafür zu erreichen.³⁰ Das Ansinnen, den Jugendämtern eine rechtliche Grundlage für die Schaffung von Assistenzangeboten zur Verfügung zu stellen und das Gesetz einer mit guten fachlichen Argumenten zT schon gelebten Praxis anzunähern, wird daher begrüßt. Bestehen bleibt jedoch das Dilemma, dass der Ausbau von Unterstützungsstrukturen durch die Jugendhilfe den Handlungsdruck für das vorrangig in der Verantwortung stehende Schulsystem reduziert, sich aus eigener Kraft inklusiver aufzustellen.

²⁷ BSG 22.3.2012 – B 8 SO 30/10 R.

²⁸ OVG Münster 15.10.2008 – 12 B 1452/08.

²⁹ Dazu ausf. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2025, 309 (310 f.) und 2023, 586.

³⁰ Dazu Ulrich JAmt 2022, 134.

d) Konkretisierung im SGB VIII?

Nicht nachvollziehbar ist für das DIJuF, warum keine eigene Vorschrift im SGB VIII geschaffen werden soll, die die infrastrukturellen Bildungsassistenzen detaillierter regelt. Durch eine vage Legaldefinition, die infrastrukturelle Bildungsassistenz als infrastrukturelle Angebote zu einer wegen erzieherischen Bedarfs oder wegen einer Behinderung erforderlichen Anleitung und Begleitung umschreibt, werden keine hinreichenden Rahmenbedingungen für ein angemessenes Mindestmaß an bundeseinheitlicher Umsetzung geschaffen. Eine Strukturreform, die das bestehende System weitgehend umgestalten soll, darf aus Sicht des DIJuF nicht die Regelung aller über zwei allgemeine Begriffe hinausgehenden Einzelheiten den Landesgesetzgebern überlassen.

Angeregt wird zudem, trotz der Einführung von infrastrukturellen Angeboten die Möglichkeit zur gemeinsamen Erbringung von Einzelleistungen an mehrere Leistungsberechtigte (sog. Pooling) nicht nur im Bereich der Leistungen zur Sozialen Teilhabe aufrechtzuerhalten, sondern auch im Bereich der Teilhabe an Bildung beizubehalten (bisher geregelt in § 112 Abs. 4 SGB IX).

e) Pflicht zur Einleitung eines Hilfe- und Leistungsplanverfahrens

Unbedingt erforderlich ist aus Sicht des DIJuF eine ausdrückliche Klarstellung, dass auch bei vorhandenen infrastrukturellen Angeboten eine Pflicht zur Einleitung eines Hilfe- und Leistungsplanverfahrens besteht, wenn eine Familie weitergehende Bedarfe ihres Kindes vorträgt. Zwar sehen § 27a Abs. 5 SGB VIII-E, § 35d Abs. 4 SGB VIII-E, § 35f Abs. 4 SGB VIII-E vor, dass ein entsprechender Individualanspruch (ausnahmsweise) weiterhin bestehen kann. Es bleibt jedoch unklar, wie es zu der Feststellung eines Ausnahmefalls kommen soll:

In § 35d Abs. 4 SGB VIII-E und § 35f Abs. 4 SGB VIII-E wird insoweit auf das Ergebnis der Prüfung gem. § 27 Abs. 4 SGB VIII-E verwiesen. Beschrieben wird dort die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung unter Berücksichtigung der individuellen Beeinträchtigung in Wechselwirkung mit der Umwelt. Da vor der Inanspruchnahme von infrastrukturellen Angeboten aber gerade keine „klassische“ Hilfe- und Leistungsplanung erfolgt und die Teilhabebeeinträchtigung gerade nicht umfassend geprüft wird, muss immer dann, wenn der junge Mensch bzw. seine Familie – trotz vorhandener struktureller Bildungsassistenzen – Teilhabebedarf äußert, in Einzelhilfe-Verfahren übergegangen werden. Erfahrungen in Bundesländern mit bereits vorhandenen weitreichenden infrastrukturellen Angeboten zeigen, dass es bei der Geltendmachung von weitergehenden Individualansprüchen zu pauschalen Verweisen auf eine angeblich bedarfsdeckende Infrastruktur kommen kann, ohne dass die Argumente der Leistungsberechtigten in einem angemessenen Prüfverfahren bewertet werden.

D. Hilfe- und Leistungsplanung

I. Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36–36d SGB VIII-E)

1. Grundsätze der Hilfe- und Leistungsplanung (§ 36 SGB VIII-E)

a) Regelungsvorschlag

§ 36 SGB VIII-E soll die Grundsätze der Hilfeplanung aus § 36 SGB VIII und der Gesamtplanung aus § 117 SGB IX in einer für die Planung von erzieherischen und EGH-Leistungen geltenden Dachvorschrift zusammenführen.

Im Katalog des **Absatzes 1** Nr. 1–6 sind die Elemente und Schritte aufgezählt, die die Hilfe- und Leistungsplanung insbesondere beinhalten soll, etwa Beteiligung einschließlich einer neu formulierten ausdrücklichen Pflicht zur Dokumentation der Wünsche des Kindes oder Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten, Auswahl der Leistung, Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz sowie die Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans.

Die Absätze 2 und 3 übernehmen zentrale Passagen aus dem bisherigen § 36 SGB VIII: **Absatz 2** ordnet (wie bisher § 36 Abs. 2 S. 1 SGB VIII) eine Entscheidung über die angezeigte Hilfe- und Leistungsart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte an, wenn diese voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist. **Absatz 3** übernimmt die spezifische Beratungspflicht gegenüber Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe, die bisher in § 36 Abs. 1 S. 1 SGB VIII geregelt ist. Neu in das SGB VIII eingeführt werden soll die Beteiligung einer Vertrauensperson an der Hilfe- und Leistungsplanung auf Verlangen des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder Jugendlichen, wie sie für die Gesamtplanung in § 117 Abs. 2 SGB IX vorgesehen ist.

Absatz 4 Nr. 1–7 übernimmt eine Reihe der in der Gesamtplanung (vgl. § 117 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a–h SGB IX) zu beachtender abstrakter Prinzipien in das SGB VIII.

b) Stellungnahme

Die Zusammenführung der beiden Planungen macht eine Neustrukturierung und -formulierung unvermeidlich. Dies mag für Fachkräfte beider Systeme eine gewisse Umstellung mit sich bringen; entscheidend ist jedoch, dass die Wesensmerkmale beider Planungen erhalten bzw. je nach Einzelfall möglich bleiben. Die Voranstellung gemeinsamer Verfahrensschritte und -grundsätze stärkt die beabsichtigte Zusammenführung von HzE und EGH-Leistungen.

§ 36 Abs. 2 SGB VIII-E sieht vor, dass die Entscheidung über die angezeigte Hilfe- und Leistungsart bei voraussichtlich langfristig zu gewährenden Hilfen oder Leistungen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden soll. Damit wird die bisherige Rechtslage (§ 36 Abs. 2 S. 1 SGB VIII) beibehalten, die aber der künftigen Bandbreite von Hilfen und Leistungen in dieser Form nicht gerecht wird. Vor dem Hintergrund des bisherigen Leistungskatalogs der Jugendhilfe ließe es sich gut be-

gründen, von einer langfristigen unmittelbar auf eine besonders komplexe, die Expertise mehrerer Fachkräfte erfordernde Hilfe zu schließen. ZB bei Assistenzleistungen für junge Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung gilt dies nicht in gleicher Weise. Es erscheint daher vorzugswürdig, für das Erfordernis des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte einen anderen Anknüpfungspunkt als die voraussichtliche Langfristigkeit der Hilfe oder Leistung (bspw. Intensität/Komplexität der Hilfe oder Leistung) zu bestimmen. Auf diese Weise kann unnötiger Aufwand in den Planungsverfahren vermieden werden.

Die in Absatz 3 aus dem SGB IX übernommenen Grundsätze entsprechen fachlichen Standards der Hilfeplanung, sodass mit der Änderung zwar eine Kodifizierung, nicht aber eine inhaltliche Veränderung verbunden wäre.

2. Hilfe und Leistungsplan (§ 36a SGB VIII-E)

a) Regelungsvorschlag

§ 36a SGB VIII-E soll die Aufstellung eines Hilfe- und Leistungsplans als Grundlage für den Verwaltungsakt über die Auswahl und Ausgestaltung der konkreten Hilfe oder Leistung regeln.

In **Absatz 1** werden die bisher im Jugendhilferecht geltenden Vorgaben (§ 36 Abs. 2 SGB VIII) durch Regelungen zur Definition der Ziele des Hilfe- und Leistungsplans (Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation entspr. § 121 Abs. 2 SGB IX) ergänzt und werden eine regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung angeordnet.

Absatz 2 ergänzt Regelungen zu weiteren Feststellungen (verfügbare und aktivierbare Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten entspr. § 121 Abs. 4 Nr. 3 SGB IX) und Dokumentationspflichten (Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts, Durchführung der Beteiligung).

Durch die **Absätze 3–6** werden die Regelungen aus dem jetzigen § 36 SGB VIII zur Berücksichtigung der Geschwisterbeziehung, zur Beteiligung von in der Hilfedurchführung beteiligten Personen, Diensten und Einrichtungen sowie zur Beteiligung nicht sorgeberechtigter Eltern ohne inhaltliche Änderungen übernommen.

Erstmals ausdrücklich angeordnet wird in **Absatz 6** (parallel zu § 121 Abs. 2 S. 2 und Abs. 5 SGB IX) die Textform des Hilfe- und Leistungsplans sowie die Pflicht, dem Leistungsberechtigten den Plan zur Verfügung zu stellen.

b) Stellungnahme

In der Gesamtschau erscheint die Entscheidung gut nachvollziehbar, das im SGB IX angelegte formalisiertere Vorgehen mit wichtigen systemischen Prinzipien der Jugendhilfe (zB Beteiligung nicht sorgeberechtigter Eltern, Berücksichtigung der Geschwisterbeziehung) zu verbinden. Einzelne Vereinheitlichungen werden jedoch kritisch gesehen:

Auf Grundlage von § 36 Abs. 2 SGB VIII der geltenden Fassung wird davon ausgegangen, dass es im Rahmen der Hilfeplanung bei kurzfristigen Hilfen Ausnahmen von dem Erfordernis geben kann, einen qualifizierten Hilfeplan aufzustellen,³¹ während § 36a Abs. 1 S. 1 SGB VIII-E diesen zur Voraussetzung eines jeden Leistungsbescheids macht. Diese Flexibilität sollte erhalten bleiben.

Es wird darüber hinaus in den Jugendämtern erhebliche Umstellungen erfordern, die aus dem SGB IX übernommenen Feststellungs- und Dokumentationspflichten umzusetzen. Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis sowie zur Verschlanung des Gesetzestexts könnte sich anbieten, die Dokumentationsvorgaben in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Im Hinblick auf den neu in das SGB VIII einzuführenden Begriff der „Wirkungskontrolle“ sollte klargestellt werden, dass dieser aufgrund des prozesshaften Charakters der Hilfeplanung im SGB VIII jugendhilfespezifisch auszulegen ist, da in der Hilfeplanung nach dem SGB VIII weniger formalisierte Messkriterien als die individuelle Hilfestaltung und deren Entwicklung entscheidend für die Bemessung des Hilferfolgs sind.

Dass in Absatz 6 ausdrücklich auch für Hilfe- und Leistungspläne die Pflicht, diese den Leistungsberechtigten zur Verfügung zu stellen, in das Gesetz aufgenommen wird, wird mit Blick auf die Grundsätze der Beteiligung und Transparenz begrüßt. Dasselbe gilt für die zeitgemäße Modifikation der aus § 120 Abs. 2 S. 2 SGB IX übernommenen Regelung dahingehend, dass keine Schrift-, sondern die Textform verlangt und damit eine digitale Planerstellung ermöglicht wird.

3. Hilfe- und Leistungsplankonferenz (§ 36b SGB VIII-E)

a) Regelungsvorschlag

Gem. § 36b SGB VIII-E „soll“ der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung oder auf Vorschlag des Leistungsberechtigten eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz durchführen.

Absatz 2 regelt die an der Konferenz beteiligten Personen und Beratungsinhalte sowie die Pflicht, auf Wunsch des Leistungsberechtigten eine Vertrauensperson zu beteiligen.

b) Stellungnahme

Die Soll-Pflicht in Bezug auf die Durchführung einer Hilfe- und Teilhabeplankonferenz wird vom DIJuF befürwortet.

In Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe gilt es zu berücksichtigen, dass es zu den üblichen fachlichen Standards gehört, die konkrete Ausgestaltung von Hilfen in einem partizipatorischen und kooperativen Prozess auszuhandeln, wozu im absoluten Regelfall auch ein direkter, nicht lediglich schriftlicher Austausch zwischen Fachkraft und Familie zählt. Dass die Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz nun „mit Zustimmung oder auf Vorschlag des Leistungsberechtigten“ erfolgen soll,

³¹ Vgl. LPK-SGB VIII/Kunkel/Kepert SGB VIII § 36 Rn. 26 (Fn. 17); FK-SGB VIII/Schönecker/Meysen SGB VIII § 36 Rn. 38 (Fn. 3).

wird kritisch gesehen, weil Leistungsberechtigte der HzE in aller Regel – anders als bei der EGH – eher nicht selbst die Hilfeerbringung und die Durchführung einer dazu dienenden Hilfeplankonferenz einfordern. Insofern wird vorgeschlagen, deutlicher zu formulieren, dass insbesondere bei der Gewährung von (pädagogischen) Dienstleistungen im Bereich der HzE eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren unter Einhaltung der Beteiligungsvorschriften kaum möglich ist und daher der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Durchführung grundsätzlich initiieren muss.

Ein Klarstellungserfordernis wird auch deshalb als erforderlich angesehen, weil zu erwarten ist, dass im Zuge der Gesamtzuständigkeit Personal aus den für EGH nach dem SGB IX zuständigen Behörden in die Jugendämter übernommen werden wird, das bisher nur verpflichtet war, eine Ermessensentscheidung über die Durchführung einer Gesamtkonferenz zu treffen (§ 119 Abs. 1 S. 1 SGB IX). In der Folge ist zu erwarten, dass auch bei dafür nicht geeigneten Hilfen und Leistungen Entscheidungen nach Aktenlage erfolgen könnten.

II. Außerfamiliäre Hilfen oder Leistungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs (§ 37 Abs. 3 S. 5 und 6 SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

Bei der Auswahl einer Pflegeperson oder familienähnlichen Betreuungsform außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers soll der dortige Träger hierüber künftig schriftlich informiert werden und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten müssen. So soll der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien oder familienähnlichen Betreuungsformen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des leistenden Jugendamts verbessert werden. Dabei soll keine umfassende Einbindung in die Hilfeplanung und den Prozess der Auswahl der Pflegefamilie oder familienähnlichen Betreuungsform erfolgen; die „Beteiligung“ ist auf Information und Gelegenheit zur Stellungnahme begrenzt (RefE 91).

2. Stellungnahme

Das DJuF begrüßt die vorgeschlagene Neuregelung, weil so sichergestellt wird, dass eine negative Einschätzung über die Eignung einer Pflegefamilie oder familienähnlichen Betreuungsform durch das Jugendamt vor Ort jedenfalls „gehört“ wird. Dass das leistungszuständige Jugendamt die Pflegefamilie oder familienähnliche Betreuungsform – im Zweifel – entgegen der Einschätzung des Jugendamts vor Ort dennoch belegen kann, bleibt aus seiner Sicht unbefriedigend, da es für Schutzmaßnahmen (§§ 8a, 42 SGB VIII) in dem Betreuungssetting, das es für ungeeignet hält, zuständig bleibt. Ein Vetorecht des Jugendamts vor Ort oder die Einführung einer vorgeschalteten, allgemeinen deutschlandweit verbindlichen Eignungsprüfung griffe jedoch zu stark in die Steuerungshoheit des leistungszuständigen Jugendamts bzw. der Pflegefamilien ein. Denkbar wäre, jedenfalls bei einer ablehnenden Stellungnahme des Jugendamts am Ort der Pflegefamilie auf einen Eintritt der Sonderzuständigkeit in § 86 Abs. 6 SGB VIII zu verzichten (s. auch unter I. II.).

III. Besondere Bestimmungen zur Hilfe und Leistungsplanung bei EGH für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (§§ 38–38d SGB VIII-E)

1. Bedarfsfeststellung (§ 38a SGB VIII-E)

a) Regelungsvorschlag

§ 38a SGB VIII-E sieht ein **mehrstufiges Prüfungsverfahren** im Hinblick auf die zur Klärung des Rehabilitationsbedarfs des jungen Menschen notwendige medizinische Stellungnahme vor.

Absatz 1 ordnet als ersten Schritt die Klärung an, ob bereits ausreichende Gutachten, ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen vorliegen. Ist das nicht der Fall, eröffnet **Absatz 2** die Möglichkeit, insbesondere das Vorliegen einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung auf Grundlage einer einzuholenden ärztlichen Stellungnahme oder einer vergleichbaren Bescheinigung zu ermitteln, sofern dies ausreichend ist. Die Einholung hat innerhalb der Fristen des § 17 Abs. 2 S. 1 SGB IX zu erfolgen und ist der Entscheidung zugrunde zu legen. Sofern das Jugendamt zu der Einschätzung kommt, dass zur Klärung des Rehabilitationsbedarfs ein umfassendes Gutachten erforderlich ist, wird dies nach **Absatz 3** in einem nach Maßgabe des § 17 SGB IX durchgeführten Verfahren eingeholt. In allen Fällen sind die Leistungsberechtigten und deren Personensorgeberechtigten zu beteiligen (**Absatz 4**).

b) Stellungnahme

Ausdrücklich begrüßt wird die Intention des § 38a SGB VIII-E, auf die zT schwierige Versorgungslage hinsichtlich externer medizinischer, psychologischer oder psychiatrischer Expertise zu reagieren. Es wird eine erhebliche Entlastung für junge Leistungsberechtigte darstellen, wenn ihnen auch auf Grundlage leichter zu beschaffender ärztlicher Bescheinigungen bereits Leistungen gewährt werden können.

Allerdings sollte dem damit einhergehenden Risiko von Fehleinschätzungen im Interesse bedarfsgerechter Hilfen ausdrücklicher begegnet werden. Bei entsprechenden Anhaltspunkten würde es nach Einschätzung des DIJuF bereits nach den allgemeinen sozialverwaltungsrechtlichen Regeln zu den Pflichten des Jugendamts gehören, im Rahmen der Amtsermittlung (§ 20 SGB X) ggf. nachträglich noch eine ausführlichere Stellungnahme einzuholen. Zur Sicherung einer einheitlichen Handhabung sollte jedoch eine entsprechende Klarstellung in das Gesetz eingefügt werden. Auf diese Weise kann ein angemessener Ausgleich hergestellt werden zwischen den Anforderungen durch fehlende kurzfristige Verfügbarkeit von Gutachter:innen einerseits und dem Anspruch, den Rehabilitationsbedarf präzise zu klären, andererseits.

Darüber hinaus wird angeregt, zentrale Punkte bezüglich **Inhalt und Qualität** der zugrunde zu legenden Stellungnahmen und Bescheinigungen bundeseinheitlich zu regeln. „Ärztliche Stellungnahme oder vergleichbare Bescheinigung“ sind bisher

weder im SGB VIII noch im SGB IX enthaltene unbestimmte Rechtsbegriffe. Der vorgelegte Entwurf enthält dazu nur vage Vorgaben und räumt den Fachkräften in den Jugendämtern einen großen Spielraum bei der Einschätzung ein, welche Art der Bescheinigung erforderlich ist.

Nicht nachvollziehbar ist, warum der bisherige Bezug in § 35a Abs. 1a S. 2 SGB VIII zur Internationalen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung (derzeit **ICD-10**) aufgegeben werden soll.

Weiter sollten Mindestanforderungen mit Blick auf die **Qualifikation der externen Sachverständigen** geregelt werden. Der Entwurf enthält – anders als der aktuell geltende § 35a Abs. 1a SGB VIII – keinerlei Vorgaben dazu, wodurch zu erwarten ist, dass sich bundesweit über das unvermeidbare Maß hinaus deutlich unterschiedliche Standards herausbilden würden. Zwar erscheint es – wiederum mit Blick auf die teilweise schwierige Versorgungslage – zielführend, den Kreis der möglichen Sachverständigen zu erweitern. Es wäre dennoch wünschenswert, zur Sicherung der Qualität der externen Expertise Grenzen zu definieren. Die in der Begründung zum RefE enthaltene Aufzählung – Stellungnahmen von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen, Fachpsychotherapeut:innen, psychologische Psychotherapeut:innen – dürfte nicht als abschließend zu verstehen sein. Genauer gesetzlich geregelt werden sollte, unter welchen Voraussetzungen bspw. Bescheinigungen von Kinderärzt:innen verwendet werden können. Bei Entlassungs- oder Reha-Berichten wird gar nicht benannt, von welchem Personenkreis diese erstellt worden sein müssen.

Darüber hinaus wäre die Reform eine Gelegenheit, Maßstäbe für die erforderliche **Aktualität der Stellungnahmen** gesetzlich zu regeln, auf deren Grundlage Entscheidungen über die Gewährung von EGH-Leistungen getroffen werden. Zu dieser Frage gibt es keine einheitliche Rechtsprechung und eine erhebliche Verunsicherung sowie stark divergierende Praxen in den Jugendämtern.³²

Kritisch bewertet wird schließlich, dass das SGB VIII zwar weiterhin eine zweiteilige Prüfung von geistiger, körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung einerseits und Teilhabebeeinträchtigung andererseits vorsieht, aber nicht mehr regelt, bei wem jeweils die Kompetenz bzw. Entscheidungsbefugnis für die jeweiligen Einschätzungen liegt. Während das KJSG für den Bereich der EGH-Leistungen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung noch einmal im Detail präzisiert hat, in welchem Verhältnis die externe Expertise und die Kompetenz des Jugendamts zur **Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung** stehen (§ 35a Abs. 1a S. 4 SGB VIII), sind diese Grenzen in § 38a SGB VIII-E nur noch schwammig formuliert. Das wiegt umso schwerer, als dass die Stellungnahmen oder vergleichbaren Bescheinigungen von externen Sachverständigen zwingend der Entscheidung des Jugendamts zugrunde zu legen sind (§ 38a Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E). Dies ist nicht interessengerecht, wenn sich diese Bescheinigungen nicht nur auf die medizinischen oder psychiatrischen Diagnosen beziehen, sondern auch Ausführungen zur Teilhabebeeinträchtigung des jungen

³² Ausf. zu den Aktualitätsanforderungen an Stellungnahmen iSd § 35a Abs. 1a SGB VIII DJuF-Rechtsgutachten JAmt 2025, 444; FK-SGB VIII/von Boetticher SGB VIII § 35a Rn. 55 (Fn. 3).

Menschen enthalten. Diesbezüglich abschließende Einschätzungen zu treffen, muss (weiterhin) Aufgabe des Jugendamts mit seiner (sozial-)pädagogischen Expertise sein.

2. Instrumente der Bedarfsermittlung (§ 38b SGB VIII-E)

a) Regelungsvorschlag

Neben einem deklaratorischen Verweis auf §§ 12, 13 SGB IX (Absatz 1) enthält die Vorschrift die Anordnung, den individuellen Bedarf durch ein Instrument zu ermitteln, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert (Absatz 2 Satz 1). Zudem wird die Aufzählung der Lebensbereiche aus § 118 Abs. 1 S. 3 SGB IX übernommen, in denen das Instrument die Überprüfung einer Teilhabebeeinträchtigung vorzusehen hat (Absatz 2 Satz 2 Nr. 1–9).

b) Stellungnahme

Die Vorgabe zur Bedarfsermittlung durch ein ICF-orientiertes Instrument ist zu begrüßen. Bedauerlich ist, dass § 38b SGB VIII-E keine Ermächtigung zugunsten des BMBFSFJ enthält, um die Voraussetzungen für eine bundesweit einheitlich geltende Rechtsverordnung mit dem Ziel der Verwendung vergleichbarer Instrumente zu schaffen.

3. Besondere Bestimmungen zum Hilfe- und Leistungsplan (§ 38c SGB VIII-E)

a) Regelungsvorschlag

§ 38c SGB VIII-E enthält Vorgaben für die Erstellung des Hilfe- und Leistungsplans, die nur bei EGH-Leistungen gelten sollen. In den **Absätzen 1 und 5** wird auf die Regelungen in § 19 SGB IX zum Teilhabeplan Bezug genommen, wonach weitergehende Feststellungen zu treffen sind (vgl. § 19 Abs. 2 S. 2 Nr. 1–14 SGB IX). Zudem werden Dokumentationspflichten aus § 121 Abs. 4 SGB IX übernommen, die die eingesetzten Verfahren und Instrumente, das Wunsch- und Wahlrecht im Hinblick auf die pauschale Geldleistung, die Erkenntnisse aus ärztlichen Stellungnahmen sowie den Bedarf an Begleitung im Fall einer stationären Krankenhausbehandlung betreffen.

Absatz 2 konkretisiert die Bedeutung der Feststellungen im Hilfe- und Leistungsplan im Fall von Koordinierungsbedarf bei Trägermehrheit (§ 15 SGB IX).

Absatz 3 regelt die Beteiligung des Sachverständigen, auf dessen Gutachten, Stellungnahme oder Bescheinigung die Entscheidung beruht, sowie des behandelnden Arztes.

Absatz 4 übernimmt die Regelungen des § 117 Abs. 3 SGB IX zur Beteiligung der zuständigen Pflegekasse bei Anhaltspunkten für eine Pflegebedürftigkeit.

b) Stellungnahme

§ 38c SGB VIII-E ist durch Doppelungen mit den allgemeinen Regelungen zur Hilfe- und Leistungsplanung sowie unübersichtliche, zT rein deklaratorische Verweisungen in das SGB IX Teil 1 unnötig kompliziert formuliert.

aa) *Verhältnis zu § 19 SGB IX*

Es wird nicht deutlich, wie sich der Regelungsgehalt von § 38c Abs. 1 bzw. 5 SGB VIII-E unterscheidet, und darüber hinaus, worin die Abgrenzung vom – für das Jugendamt als Rehabilitationsträger gem. § 7 Abs. 2 SGB IX ohnehin anwendbaren – § 19 SGB IX zu sehen ist. § 19 Abs. 2 S. 1 SGB IX regelt die Erstellung eines Teilhabeplans in Fällen, in denen entweder Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, und gibt die im Teilhabeplan zu dokumentierenden Aspekte in § 19 Abs. 2 S. 2 Nr. 1–14 SGB IX detailliert vor. Liegt keine der beiden Fallgruppen vor, hat auf Wunsch des Leistungsberechtigten die Erstellung eines Teilhabeplans entsprechend § 19 Abs. 2 S. 2 Nr. 1–14 SGB IX zu erfolgen (§ 19 Abs. 2 S. 3 SGB IX).

In der Sache das Gleiche sieht § 38c Abs. 1 S. 1 SGB VIII-E vor, der die Aufnahme der in § 19 Abs. 2 S. 2 Nr. 1–14 SGB IX genannten Aspekte in den Hilfe- und Leistungsplan vorschreibt, wenn der Leistungsberechtigte dies wünscht, obwohl weder Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind. In anderer Formulierung wiederholt dies § 38c Abs. 5 S. 1 SGB VIII-E, der die Anwendung der Regelungen zum Teilhabeplan in § 19 SGB IX vorschreibt, wenn Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind oder der Berechtigte bzw. dessen Personensorgeberechtigten dies wünschen. Unverständlich ist die nochmalige (wieder wegen § 7 Abs. 2 SGB IX rein deklaratorische) Anordnung in § 38c Abs. 5 S. 2 SGB VIII-E, im Übrigen § 19 SGB IX anzuwenden.

Der Verständlichkeit und Rechtsanwenderfreundlichkeit wäre hier mit einem einmaligen kompakten Hinweis auf die Pflicht zur Dokumentation der in § 19 Abs. 2 S. 2 Nr. 1–14 SGB IX genannten Punkte deutlich mehr gedient (so wie in § 121 Abs. 4 SGB IX).

Sofern gewollt ist, dass diese Aspekte ausnahmslos in jedem Hilfe- und Leistungsplan für EGH-Leistungen dokumentiert werden, müsste der letzte Teilsatz des § 38c Abs. 1 S. 1 SGB VIII-E entfallen („der Leistungsberechtigte aber die Erstellung eines Teilhabeplans wünscht“).

bb) *Weitere Dokumentationspflichten*

Da auch in §§ 36a und 36b SGB VIII-E Planungsprinzipien aus dem SGB IX übernommen werden sollen, erscheint die Fortsetzung in § 38c Abs. 1 S. 2 Nr. 1–4 SGB VIII-E konsequent. Entfallen sollte jedoch § 38c Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII-E. Zum einen ist nicht nachvollziehbar, warum auf das Wunsch- und Wahlrecht nach § 8 SGB IX und nicht nach § 5 SGB VIII verwiesen wird. Zum anderen wird dadurch in nicht nachvollziehbarer Weise für einen Einzelaspekt – die pauschale Geldleistung – die Dokumentation der Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts angeordnet, die bereits § 36a Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E allgemein für alle relevanten Aspekte vorsieht.

4. Besondere Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplankonferenz (§ 38d SGB VIII-E)

a) Regelungsvorschlag

Absatz 1 ordnet an, die Ergebnisse der Bedarfsermittlung nach § 38b SGB VIII-E zur Grundlage der Beratungen in der Hilfe- und Leistungsplankonferenz zu machen.

Nach **Absatz 2** sollen medizinische Gutachter:innen und – im Fall einer Beteiligung an der Hilfe- und Leistungsplanung – auch die Pflegekasse in die Konferenz einbezogen werden.

Absatz 3 überträgt die Regelungen des § 119 Abs. 3 SGB IX auf den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Demnach soll das Jugendamt in Fällen von Trägermehrheit iSd § 15 SGB IX als leistungsverantwortlicher Träger die Hilfe- und Leistungsplankonferenz mit der Teilhabepankonferenz (§ 20 SGB IX) verbinden. Ist es nicht leistungsverantwortlicher, sondern beteiligter Träger im Verfahren nach § 15 SGB IX, soll das Jugendamt dem Leistungsberechtigten und den anderen Rehabilitationsträgern anbieten, das Verfahren anstelle des leistenden Rehabilitationsträgers zu führen.

b) Stellungnahme

Es erscheint konsequent, das für den EGH-Träger vorgesehene Vorgehen auf das Jugendamt als Rehabilitationsträger zu übertragen. Denn Ziel der aus dem SGB IX übernommenen Regelung zur Verbindung von Teilhabepan- und Gesamtpankonferenz besteht darin, allen Beteiligten Mehraufwand und Reibungsverluste zu ersparen.³³ Das Angebot an den leistenden Träger zur Übernahme des Verfahrens soll die Durchführung des Gesamtplanverfahrens einschließlich der Bedarfsermittlung nach § 118 SGB IX (im künftigen SGB VIII § 38b SGB VIII-E) sowie die Verbindung der Teilhabepan- und Gesamtpankonferenz ermöglichen.³⁴ Die Interessenlage lässt sich auf die Rolle des Jugendamts als Rehabilitationsträger übertragen.

IV. Auslandsmaßnahmen (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

Der bisherige § 38 SGB VIII soll zu § 40 SGB VIII-E und dabei in Absatz 2 ergänzt werden, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Entscheidung über die Gewährung einer Auslandshilfe zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die „Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- oder Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrung auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,“ einholen soll.

³³ Vgl. Grube ua/Bieback SGB XII, 8. Aufl. 2024, SGB IX § 119 Rn. 5.

³⁴ So jurisPK/Wehrhahn SGB VIII, Stand: 1.10.2023, SGB IX § 119 Rn. 20.

2. Stellungnahme

Die Regelung zur Einholung einer Stellungnahme entspricht nahezu der aktuellen Formulierung in § 35a Abs. 1a SGB VIII – wo sie jedoch gestrichen werden soll. Es stellt sich daher die Frage, ob die Vorschriften zu harmonisieren sind oder ob tatsächlich in Auslandsfällen weiterhin eine besonders qualifizierte Stellungnahme eingeholt werden soll. Für Letzteres könnte die Begründung zum RefE des IKJHG sprechen, die ausführte, dass damit einer Praxis begegnet werden soll, psychisch erkrankte Jugendliche ohne ausreichende vorhergehende Abklärung ihres Gesundheitszustands im Rahmen intensivpädagogischer Projekte ins Ausland zu verbringen.

V. Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII-E) und Übergang in das Erwachsenensystem (§ 36d SGB VIII)

1. Regelungsvorschlag

Im Hinblick auf Leistungen an junge Volljährige und den Übergang junger Menschen mit (drohender) Behinderung in das „Erwachsenensystem“ des SGB IX sieht der RefE fast keine Neuregelungen vor. Es soll also weitgehend bei den bisherigen Regelungen in §§ 41 und 36b SGB VIII (neu § 36d SGB VIII-E) bleiben, die künftig auch für junge Volljährige mit geistigen und/oder körperlichen (drohenden) Behinderungen Anwendung finden sollen.

Der Entwurf sieht neu jedoch für junge Volljährige nach Übergang in das „Erwachsenensystem“ des SGB IX Teil 2 einen ausdrücklichen Ausschluss von Nachbetreuung gem. § 41a SGB VIII vor (§ 36d Abs. 2 S. 6 SGB VIII-E).

2. Stellungnahme

a) Notwendige Ergänzung von Teilhabebedarfen in § 41 SGB VIII

Begrüßenswert ist, dass der RefE für den Übergang in das SGB IX keine starren Altersgrenzen festlegt, sondern der Anwendungsbereich des § 41 SGB VIII dem Inklusionsgedanken entsprechend umfassend für alle jungen Menschen eröffnet ist.

§ 41 SGB VIII ist in seiner jetzigen Fassung jedoch nicht auf Teilhabebedarfe zugeschnitten. Insoweit regt das DIJuF Anpassungen an: Die Anknüpfung der Gefährdungsprognose des § 41 Abs. 1 SGB VIII an die Persönlichkeitsentwicklung als entscheidendes Kriterium für die Leistungsgewährung über das 18. Lebensjahr hinaus ist für junge Menschen mit Behinderungen nicht immer passend. Insoweit wird angeregt, § 41 Abs. 1 SGB VIII – wie im Beteiligungsprozess vorgeschlagen – um das Kriterium der Teilhabebeeinschränkung zu erweitern. Auch das Kriterium eines „begründeten Einzelfalls“ iSd § 41 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 SGB VIII passt nicht auf Fälle, in denen längerfristige, über das 27. Lebensjahr hinausgehende EGH-Bedarfe bestehen werden.

Schon derzeit führt das Fehlen passender gesetzlicher Vorgaben in der Praxis immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Zeitpunkts des Zuständigkeitsübergangs und zu Verzögerungen bei der Umsetzung, die für die jungen Menschen belastend sein können sowie Ressourcen bei den Leistungsträgern binden. Mit Hinzutreten des neuen Personenkreises der jungen Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung ist schon in quantitativer Hinsicht eine Verstärkung dieser Schnittstellenproblematik zu erwarten.

Es wird angeregt, im Zuge der Zusammenführung der Zuständigkeiten die Voraussetzungen für den Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs zu konkretisieren, um im Interesse der Leistungsberechtigten sowie der beteiligten Leistungsträger Streitigkeiten an der altersbedingten Schnittstelle der Systeme vorzubeugen und Klarheit für die Rechtspraxis zu schaffen. Das DIJuF spricht sich im Hinblick auf den Zuständigkeitsübergang junger Menschen mit seelischer Behinderung für die Verankerung des Lebensphasenmodells aus: Danach hat sich die Entscheidung darüber, wann ein Übergang in das System des SGB IX erfolgen soll, nach den Bedürfnissen und Hilfespektiven des jungen Menschen auszurichten, und es ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebensphase des jungen Menschen zu fragen, wann ein Übergang in das System des SGB IX sinnvoll erscheint (zB bei Beginn eines neuen Lebensabschnitts).³⁵

Darüber hinaus wird angeregt, den sowohl im bisherigen § 41 Abs. 2 SGB VIII als auch im vorgesehenen § 41 Abs. 2 SGB VIII-E fehlenden Verweis auf den offenen Leistungskatalog der HzE (§ 27a Abs. 1 SGB VIII-E bzw. bisher § 27 Abs. 2 SGB VIII) zu ergänzen oder in anderer Weise in § 41 Abs. 2 SGB VIII-E die Offenheit des Leistungskatalogs klarzustellen (etwa durch das Wort „insbesondere“). Ansonsten bleibt es bei der auch bisher wohl überwiegend vertretenen Auslegung, dass keine Möglichkeit besteht, „flexible“ Hilfen für junge Volljährige zu leisten.³⁶

b) Ausschluss von Nachbetreuung nach altersbedingtem Übergang

Der Ausschluss erscheint nicht sachgerecht, weil ein Bedarf an Nachbetreuung durch bekannte Ansprechpartner:innen aus der Jugendhilfe auch beim Wechsel in das Leistungssystem des SGB IX bestehen kann. Es ist zwar zutreffend, dass viele Bedarfe durch die Anschlussleistungen der EGH nach dem SGB IX gedeckt werden dürften. Ob dies tatsächlich der Fall ist, sollte aber einzelfallbezogen vom Jugendamt festgestellt werden, wenn der junge Volljährige Nachbetreuung wünscht. Weiterhin – für eine Übergangszeit – von bekannten Fachkräften unterstützt zu werden, zu denen ein uU jahrelang gewachsenes Vertrauensverhältnis besteht, kann eine hohe stabilisierende Wirkung haben und so für einen gelingenden Übergang in das Erwachsenensystem von großer Bedeutung sein. Die knappe Einschätzung in der Begründung zum RefE, dass eine Nachbetreuung mangels Bedarfs nicht in Betracht komme, wird auf Grundlage der Erfahrung aus der DIJuF-Rechtsberatung für Jugendämter nicht geteilt.

³⁵ DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2016, 26 (28).

³⁶ Hierzu DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2025, 309.

c) Notwendige Klarstellungen bei Zuständigkeitsübergang gem. § 36d Abs. 2 SGB VIII-E

Mit Blick auf die mit dem KJSG in Kraft getretenen Regelungen zum Zuständigkeitsübergang von der Jugendhilfe in die EGH in § 36b Abs. 2 SGB VIII (nun § 36d Abs. 2 SGB VIII-E) sollte die aktuelle Reform genutzt werden, um wichtige Klarstellungen vorzunehmen. In der rechtlichen Beratung der für das Verfahren zur Übergangsgestaltung verantwortlichen Jugendämter hat sich gezeigt, dass die Vorschrift eine Reihe von praxisrelevanten Fragen nicht eindeutig regelt und dass bei den beteiligten Leistungsträgern zT Missverständnisse bestehen, die durch eine Ergänzung des Gesetzestexts beseitigt werden könnten.³⁷ Auch wenn die Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und EGH nach Inkrafttreten der Gesamtzuständigkeit für Kinder und Jugendliche beseitigt sein wird, besteht die Notwendigkeit von Klarstellungen weiterhin. Denn bei langfristigen Bedarfen kommt es auch künftig zu altersbedingten Zuständigkeitsübergängen in das SGB IX, die dann sogar nicht mehr nur junge Volljährige mit seelischer Behinderung, sondern auch solche mit körperlicher oder geistiger Behinderung betreffen. Zudem besteht in Ländern, die von der Länderöffnungsklausel Gebrauch machen, die Schnittstelle auch für Kinder und Jugendliche fort. Folgende rechtliche Klarstellungen sind aus Sicht des DIJuF erforderlich:

- **Fehlendes Antragserfordernis beim Zuständigkeitsübergang**

Es ergibt sich nicht aus § 36b Abs. 2 SGB VIII, sondern nur aus der Begründung zum KJSG-Regierungsentwurf, dass die Berechtigten beim Übergang in das Erwachsenensystem keinen Leistungsantrag iSd § 108 SGB IX stellen müssen, sondern der Hilfsfall bei fortdauernder Zustimmung zur Leistungsgewährung „einfach“ im Rahmen des vom Jugendamt eingeleiteten Teilhabeplanverfahrens vom EGH-Träger übernommen wird. In der Praxis kommt es zT zu Auseinandersetzungen und Verzögerungen, weil die zuständigen EGH-Träger sich ohne formelle Antragstellung weigern, Fälle zu übernehmen.

- **Verhältnis zwischen § 36b SGB VIII (§ 36d SGB VIII-E) und § 14 SGB IX**

Das Verhältnis der Übergangsplanung gem. § 36b SGB VIII (§ 36d SGB VIII-E) zum verfahrensrechtlichen Zuständigkeitsklärungsverfahren des § 14 SGB IX wird durch die gesetzliche Formulierung nicht vorgegeben, was in der Praxis zu Unsicherheiten führt. Eine kurzfristige Weiterleitung iSd § 14 SGB IX würde dem Sinngehalt der in § 36b Abs. 2 SGB VIII (§ 36d SGB VIII-E) geregelten kooperativen Übergangsplanung entgegenstehen.³⁸ Um Rechtsklarheit und eine einheitliche Behördenpraxis zu erreichen, sollte § 36d SGB VIII-E daher dahingehend ergänzt werden, dass eine Weiterleitung iSd § 14 SGB IX generell ausgeschlossen ist, wenn ein Anwendungsfall des § 36b Abs. 2 SGB VIII (§ 36d Abs. 2 SGB VIII-E) – also ein altersbedingter Zuständigkeitsübergang – vorliegt.

³⁷ Die häufigsten Fragen werden hier behandelt: DIJuF/Tölch, Themengutachten TG-1286, Stand: 10/2025, abrufbar auf KiJuP-online.

³⁸ Hierzu DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2023, 352 (353 f.); DIJuF/Seltmann Themengutachten TG-1259, Stand: 5/2023, Ziff. 2.3.1 und 2.3.2, abrufbar auf KiJuP-online; DIJuF/Tölch Themengutachten TG-1286 Frage 3 (Fn. 37).

- **Gestaltung des Zuständigkeitsübergangs bei Gewährung von HzE trotz bekannter Behinderung**

In der Praxis der Jugendämter kommt es häufig vor, dass während einer laufenden HzE (insb. gem. §§ 27, 33 SGB VIII oder §§ 27, 34 SGB VIII) eine Behinderung bekannt wird, eine Umstellung in eine EGH-Leistung aber unterbleibt. Bei langfristigen Hilfebedarfen stellt sich dann die Frage, welche Regeln für den Zuständigkeitsübergang in das Erwachsenensystem gelten (§ 36b Abs. 1³⁹ oder 2⁴⁰ SGB VIII). In § 36d SGB VIII-E sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass Absatz 2 unabhängig von der im Bescheid genannten Anspruchsgrundlage anzuwenden ist, wenn durch die bisher erbrachte Leistung auch behinderungsbedingte Bedarfe gedeckt wurden. Denn das Interesse der leistungsberechtigten jungen Menschen an einem kooperativen Zusammenwirken der beiden Träger zur Sicherstellung einer nahtlos anschließenden bedarfsgerechten EGH-Leistung besteht unabhängig von der rechtlichen Einordnung der bislang gewährten Jugendhilfeleistung⁴¹ – und auf dieses Ziel ist bei jungen Menschen mit Teilhabebedarfen die Regelung des Absatzes 2 ausgerichtet.

- **Anwendbarkeit bei Fallabgaben innerhalb derselben Kommune (Trägeridentität)**

Der Wortlaut des § 36b Abs. 2 SGB VIII nimmt nur auf „Träger“ Bezug und nicht auf einzelne Behörden eines Rechtsträgers, sodass eine Fallabgabe vom Jugendamt an das Sozialamt derselben Kommune formal nicht unter die Vorschrift fällt. Trotz aus Adressatensicht identischer Interessenlage hängt es daher von den jeweiligen landesrechtlichen Zuständigkeitszuweisungen in den Ausführungsgesetzen ab, ob eine verbindliche Verpflichtung zur koordinierten Übergangsplanung besteht. In der Literatur wird daher zugunsten einer interessengerechten und einheitlichen Handhabung eine sinngemäße Anwendung der Vorschrift gefordert.⁴² Es wird angeregt, in § 36d Abs. 2 SGB VIII-E eine ausdrückliche Regelung für die beschriebene Fallkonstellation zu schaffen.

- **Pflicht des EGH-Trägers zur Kooperation und Übernahme**

Bei Gelegenheit des aktuellen Reformprozesses sollte die bereits nach Erlass des KJSG geäußerte Kritik aufgegriffen werden, dass im SGB IX keine Verpflichtung des EGH-Trägers geregelt ist, bei der Übergangsplanung mit dem Jugendamt zu kooperieren und den Fall bei Vorliegen der Voraussetzungen tatsächlich zu übernehmen.⁴³ In der Praxis kommt es in diesem Zusammenhang nicht selten zu erheblichen Verzögerungen.

³⁹ Dafür: *Grünenwald* ZKJ 2022, 6 (10).

⁴⁰ Dafür: FK-SGB VIII/*Schönecker* SGB VIII § 36b Rn. 7 (Fn. 3).

⁴¹ DIJuF/*Tölch* Themengutachten TG-1286 Frage 4 (Fn. 37).

⁴² DIJuF/*Tölch* Themengutachten TG-1286 Frage 5 (Fn. 37); FK-SGB VIII/*Schönecker* SGB VIII § 36b Rn. 2 (Fn. 3); *Wiesner/Wapler/Gallep* SGB VIII § 36b Rn. 19, 8 (Fn. 16).

⁴³ Dazu *Achterfeld* ua JAmt 2021, 298 (301).

- **Pflicht des Jugendamts zur Weiterleistung bei pflichtwidrig unterlassener Fallübernahme durch den EGH-Träger; Kostenerstattung**

Für die Leistungsberechtigten ist es existenziell, dass das Jugendamt die laufende Leistung nicht beendet, wenn der EGH-Träger die Kooperation und Fallübernahme im Rahmen des Verfahrens nach § 36b Abs. 2 SGB VIII pflichtwidrig verweigert. An einer ausdrücklich geregelten Weiterleitungspflicht – vergleichbar mit § 86c SGB VIII – fehlt es im Gesetz bisher. Ebenso wäre es interessengerecht, einen ausdrücklichen Anspruch auf Kostenerstattung des weiter leistenden Jugendamts zu regeln. Zwar lässt sich ein entsprechender Anspruch nach Auffassung des DIJuF auch auf Grundlage der bisherigen Rechtslage juristisch begründen, dies allerdings mit erheblichem Argumentationsaufwand. Das Fehlen einer klaren gesetzlichen Erstattungsregelung führt für die betroffenen Jugendämter zu großen Unsicherheiten.

E. Unbegleitete minderjährige Ausländer:innen

I. Fristen im Verteilverfahren (§ 42a Abs. 4 S. 1 SGB VIII-E, § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

Im Rahmen des Verteilverfahrens für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) sollen die Fristen für die Anmeldung zur Verteilverfahren von sieben Tagen auf einen Monat und für die Durchführung des Verteilverfahrens von einem Monat auf zwei Monate verlängert werden (§ 42a Abs. 4 S. 1 SGB VIII-E, § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII-E).

2. Stellungnahme

Die Verlängerung der Fristen im Verteilverfahren, insbesondere diejenige zur Anmeldung der jungen Menschen, vermag zur Entlastung der Jugendämter in der Phase der vorläufigen Inobhutnahme (ION) beitragen. Ferner können längere Fristen eine sorgfältigere Prüfung und Recherche zu den sozialen und familiären Bindungen der Minderjährigen im Bundesgebiet ermöglichen und somit Fehler vermeiden, die ansonsten im Wege des Rechtsschutzes korrigiert werden müssen.

Zu bedenken ist jedoch, dass auch eine Verlängerung der Fristen die im Verteilverfahren auftretenden Probleme nicht grundsätzlich beseitigen kann, sondern die Phase der Ungewissheit für die jungen Menschen uU verlängern wird. Folglich ist eine Verlängerung der Fristen sorgfältig mit den Konsequenzen für die jungen Menschen abzuwägen. Denn noch im Gesetzgebungsverfahren zu §§ 42a ff. SGB VIII im Jahr 2015 wurde zur Rechtfertigung der kurzen Fristen mit dem kindlichen Zeitempfinden und dem Ziel der möglichst zeitnahen Verteilung argumentiert. Weiter sollte

vermieden werden, dass die Verteilung der Minderjährigen mit Beziehungsabbrüchen, Verlust sozialer Kontakte und Kontinuitätsbrüchen verbunden ist.⁴⁴ An dieser Argumentation und diesem Ziel sollte der Gesetzgeber festhalten, da eine weitere vorläufige ION, also eine Phase, in der die jungen Menschen ohne Beschulung, Perspektiven und rechtliche Vertretung bleiben, nicht dem Kindeswohl entspricht.

II. Rechtsschutz gegen die Beendigung der vorläufigen ION (§ 42f Abs. 3 SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

§ 42f Abs. 3 SGB VIII-E sieht die bundesweite Abschaffung des Widerspruchsverfahrens bei Beendigung der vorläufigen ION vor.

2. Stellungnahme

Das DIJuF begrüßt die getroffene Regelung, da dies zur bundesweiten Vereinheitlichung im Umgang mit der Frage nach Rechtsschutz beitragen und zur Beschleunigung der Verfahren führen wird. Eine einheitliche Handhabung und Klarstellung entlasten sowohl die jungen Menschen als auch die jeweiligen Widerspruchsbehörden in den Kommunen. Denn bereits zum jetzigen Zeitpunkt müssen diejenigen, die sich gegen die Beendigung der vorläufigen ION wehren möchten, zur Erlangung effektiven Rechtsschutzes einen Eilantrag beim zuständigen Verwaltungsgericht stellen, da Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben. Eine Bündelung der Verfahren beim Verwaltungsgericht ohne Befassung einer Widerspruchsbehörde wird folglich zu mehr Effizienz beitragen.

Nicht selten sind den Jugendämtern die landeseigenen Regelungen zum Vorverfahren im SGB VIII nicht bekannt (zB § 16a Abs. 1 HessAGVwGO [Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung]), sodass die Bescheide nach Erfahrung des DIJuF mit unrichtigen Rechtsmittelbelehrungen versehen sind und die Jahresfrist gilt (§ 58 VwGO). Weiterhin fehlen in vielen Fällen die notwendigen Rechtsmittelbelehrungen gänzlich, sodass der junge Mensch, der nach Ankunft in Deutschland regelmäßig nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, selbst herausfinden muss, ob ein Widerspruchsverfahren erforderlich ist und welche Rechtsmittel ihm zur Verfügung stehen. Insbesondere bei einer bundeslandübergreifenden asylrechtlichen Weiterverteilung des dann potenziell Volljährigen führt dies zu einem nicht unerheblichen (Recherche-)Aufwand für die Beteiligten, der zukünftig mit Blick auf eine bundesweite Regelung zum Ausschluss des Widerspruchsverfahrens minimiert werden kann.

⁴⁴ BT-Drs. 18/5921, 24.

III. Wohnsitznahme für junge Geflüchtete (§ 42e SGB VIII-E, § 104 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

§ 42e SGB VIII-E soll eine Wohnsitznahmeverpflichtung für UMA im Bereich des Zuweisungsjugendamts einführen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung soll zukünftig eine Ordnungswidrigkeit darstellen und die Sanktionierung mit einem Bußgeld ermöglichen (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII-E).

2. Stellungnahme

Die geplante Wohnsitznahmeverpflichtung für UMA nebst Bußgeldsanktionierung ist nach Auffassung des DIJuF nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilferechts.

Die Pflicht für ausländische Mitbürger:innen, in einem bestimmten Bezirk seinen bzw. ihren Wohnsitz zu nehmen, ist ein Instrument aus der Sicherheits- und Ordnungspolitik (vgl. § 61 Abs. 1d AufenthG, § 60 Abs. 1 AsylG) und dient dem Zweck, jederzeit „Zugriff“ auf die Betroffenen und diese zur steten Verfügung der Behörden zu haben. Verbunden mit der Einstufung als Ordnungswidrigkeit mit entsprechender Bußgeldsanktionierung dient eine solche Verpflichtung darüber hinaus der Gefahrenabwehr. Ein solcher ordnungspolitischer Zweck ist dem SGB VIII grundsätzlich fremd und läuft den in § 1 Abs. 3 SGB VIII normierten Aufgaben zuwider und geht auch in seiner Intention fehl. Denn das (dauerhafte) Verlassen des Bereichs des Zuweisungsjugendamts ist regelmäßig darauf zurückzuführen, dass die jungen Menschen andernorts familiäre oder soziale Bindungen haben, die im Verteilverfahren nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden haben.⁴⁵ Diese Bindungen veranlassen die Minderjährigen sodann, sich aus dem Zuständigkeitsbereich des fallzuständigen Jugendamts zu entfernen.

Diese Problematik lässt sich durch die Verpflichtung zur Wohnsitznahme nicht lösen. Vielmehr sollte durch den Gesetzgeber überlegt werden, von der insoweit starren Regelung zur örtlichen Zuständigkeit (§ 88a SGB VIII) abzuweichen, um den Spielraum zu eröffnen, auch nach erfolgter Zuweisung den Bedarfen der jungen Menschen hinsichtlich sozialer und familiärer Bindungen Rechnung zu tragen. Die bisher in § 88a Abs. 2 S. 3 SGB VIII enthaltene Öffnung für einen Zuständigkeitswechsel greift zu kurz, da sie nur den Zeitraum bis zur Einsetzung der Leistungsgewährung berücksichtigt und im Ermessen des angefragten Jugendamts steht.

Ebenso greift das von der Begründung des RefE aufgeführte Argument der Vermeidung von Belastungen durch „Doppelzuständigkeiten“ aufseiten der Jugendämter nicht durch bzw. führt zu einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung von UMA gegenüber den übrigen, durch die Kinder- und Jugendhilfe untergebrachten Minderjährigen. Denn diese adressierte Problematik lässt sich ebenso in allen anderen Konstellationen der stationären Unterbringung von deutschen und ausländischen Minderjährigen finden. Auch andere junge Menschen verlassen den Bereich

⁴⁵ Vgl. die dazu ergangene Rspr., ua VG Hannover 28.7.2023 – 3 B 3714/23.

ihrer Unterbringung und werden durch ein nicht fallzuständiges Jugendamt auf- und in Obhut genommen, ohne dass dieses Verhalten sanktioniert wird.

Unklar bleibt in diesem Zusammenhang weiterhin, wie mit Konstellationen umzugehen ist, in welchen Jugendämter die jungen Menschen bewusst und gewollt außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs unterbringen, um dem Bedarf der Minderjährigen zu entsprechen, bspw. bei Verwandten. Hierfür sieht die Neuregelung keine Ausnahmemöglichkeit vor, sodass der junge Mensch auch in diesem Fall gegen die Wohnsitznahmepflicht (gemeinsam mit dem Jugendamt) verstieße, insbesondere in Ermangelung einer Möglichkeit der Änderung der örtlichen Zuständigkeit. Die geplante Wohnsitznahmeverpflichtung schränkt folglich auch den Handlungsspielraum der Jugendämter hinsichtlich einer bedarfsgerechten und geeigneten Unterbringung erheblich ein.

Weiter offen ist die Konsequenz aus einem Verstoß gegen die Neuregelung des § 42e SGB VIII-E jenseits eines zu verhängenden Bußgelds. In der Begründung heißt es hierzu:

„Die unbegleiteten ausländischen Jugendlichen sind im Hinblick auf die Folgen eines Verstoßes gegen die Regelungen aufzuklären, in Betracht käme auch ein Bußgeld nach § 104 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2.“

Diese Formulierung lässt den Schluss zu, dass es – neben einem Bußgeld – noch andere Sanktionsmöglichkeiten geben könnte. Eine gesetzliche Normierung hierzu lässt sich dem Entwurf jedoch nicht entnehmen, sodass dies insoweit ins Leere geht bzw. die Frage aufzuwerfen ist, was gemeint sein könnte.

Abschließend ist noch festzuhalten, dass das Verhängen eines Bußgelds mit erheblichem Mehraufwand für die Jugendämter verbunden sein dürfte, da sie insoweit auch eine Prüfung nach § 12 Abs. 1 OWiG iVm § 3 JGG vorzunehmen haben und ggf. auch noch mit einem Einspruchsverfahren befasst sind. Dies und die Tatsache, dass das Bußgeld in den wenigsten Fällen wird gezahlt werden können, sowie das anschließende Vollstreckungsverfahren (§ 98 OWiG) stehen im eindeutigen Missverhältnis zu den Zielen des SGB VIII.

IV. Neuer Maßstab für die medizinische Altersbestimmung (§ 42f Abs. 2 SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

Nach § 42f Abs. 2 SGB VIII-E soll das Jugendamt zukünftig von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen haben, wenn die Volljährigkeit der jungen Menschen im Rahmen der qualifizierten Inaugenscheinnahme nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt wurde.

2. Stellungnahme

Die geplante Neuregelung stellt nach Einschätzung des DIJuF eine Abkehr von der bisherigen Regelung und Umkehrung des Prinzips „im Zweifel Minderjährigkeit“ dar und verkennt die Kompetenz der Jugendämter zur Einschätzung des Alters junger Menschen.

Der nun in § 42f Abs. 2 SGB VIII-E normierte Beweismaßstab der Feststellung der Volljährigkeit „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ und das damit einhergehende Verfahren sind nicht praktikabel und widersprechen dem seit Langem in Rechtsprechung und Literatur geltenden Grundsatz, dass im Zweifel von der Minderjährigkeit eines jungen Menschen auszugehen ist.⁴⁶ In Anwendung des neuen Wortlauts kommt eine medizinische Alterseinschätzung von Amts wegen zukünftig nur dann *nicht* mehr in Betracht, wenn der junge Mensch nach fester Überzeugung des Jugendamts eindeutig volljährig ist. In der Praxis erscheint jedoch kaum denkbar, dass mit „an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“, also mit (fast vollständiger) Gewissheit die Volljährigkeit eines jungen Menschen angenommen werden kann.⁴⁷ Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch eine medizinische Alterseinschätzung stets nur eine Altersspanne ermitteln kann, sodass eine Gewissheit bezüglich der Volljährigkeit aufseiten der Fachkräfte fast ausgeschlossen erscheint. Im Ergebnis bedeutet dies, dass bei einem derart geänderten Maßstab in (fast) allen Fällen eine medizinische Altersbestimmung zu beauftragen sein wird, sodass zum einen in erheblichem Maß Kosten entstehen werden und der junge Mensch unverhältnismäßig lange in der vorläufigen ION verbleiben wird.

Zum anderen stellt sich mit Blick auf den nun gewählten Maßstab die grundsätzliche Frage, ob in diesen Fällen überhaupt eine vorläufige ION (§ 42a SGB VIII) in Betracht kommen kann oder diese nicht ohnehin auszuschließen ist. Denn in Anwendung des neuen Maßstabs dürfte die Volljährigkeit von vornherein so offensichtlich sein, dass eine vorläufige ION bereits gar nicht erst ausgesprochen werden kann. Folglich ergibt der nun geplante Maßstab bereits mit Blick auf das Verwaltungsverfahren wenig Sinn bzw. stellt einen Zirkelschluss dar.

Weiterhin lässt sich festhalten, dass der neu gewählte Maßstab zur medizinischen Altersbestimmung nicht mit den europarechtlichen Regelungen zur Alterseinschätzung im Einklang steht. Denn nach diesen dürfen medizinische Untersuchungen stets nur als letztes Mittel und nur dann verwendet werden, wenn Minderjährigkeit nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann (Art. 25 Abs. 2 AsylVerfVO⁴⁸). § 42f Abs. 2 SGB VIII-E steht mit seinem neu gefassten Wortlaut im eindeutigen Widerspruch zu den Regelungen auf europäischer Ebene.

⁴⁶ BVerwG 31.7.1984 – 9 C 156.83.

⁴⁷ Vgl. instruktiv hierzu VG Stuttgart 24.8.2023 – 7 K 3873/23.

⁴⁸ Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU vom 14.5.2024 (AsylVerfVO), ABl. EU L 2024/1348.

Ebenso ist zu konstatieren, dass der neue Wortlaut nicht mit dem Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 22./23.5.2025 in Einklang steht.⁴⁹ Auch diese fordert, dass „eine ärztliche Untersuchung als zusätzliche Maßnahme zu der qualifizierten Inaugenscheinnahme durch das Jugendamt nur in begründeten Zweifelsfällen veranlasst werden“ sollte.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass Wortlaut der Norm und die Gesetzesbegründung in einem nicht auflösbaren Widerspruch zueinander stehen. In der Begründung zum RefE heißt es (RefE 98):

„In Absatz 2 ist nunmehr der unbestimmte Rechtsbegriff des ‚Zweifelsfalls‘ bestimmt und konkret gefasst. Ein solcher Zweifelsfall liegt vor, wenn nicht sicher geklärt ist, dass eine Minderjährigkeit auszuschließen ist. Damit steht dem Jugendamt keinerlei Einschätzungsspielraum zu.“

Der Begriff des „Zweifelsfalls“, der laut Begründung zum RefE einer Klarstellung bedarf, findet sich jedoch nicht (mehr) in § 42f Abs. 2 SGB VIII-E bzw. wurde gestrichen, sodass unklar bleibt, worauf diese Erläuterung abzielen soll. Vielmehr erweckt die Begründung zum RefE den Eindruck, dass daran festgehalten werden soll, was bereits jetzt, durch die Rechtsprechung definiert, gilt: ein Zweifelsfall liegt dann vor, wenn Minderjährigkeit nicht ausgeschlossen werden kann.

Im Ergebnis regt das DIJuF an, die geplante Änderung des § 42f Abs. 2 SGB VIII-E zu streichen und die derzeit geltende Regelung, die sich nach Einschätzung des DIJuF bewährt hat, fortzuführen. Sofern der Gesetzgeber eine Klarstellung für notwendig erachtet, wäre zu überlegen, § 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII-E folgendermaßen zu ändern:

„Auf Antrag der betroffenen Person oder ihres Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen, wenn nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nach Absatz 1 die Minderjährigkeit der ausländischen Person ausgeschlossen werden kann.“

V. Kostenerstattung (§ 89d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

Zukünftig soll die Monatsfrist für die Gewährung der Kostenerstattung für UMA mit dem Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme des tatsächlichen Aufenthalts des jungen Menschen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts durch dieses beginnen.

2. Stellungnahme

Das DIJuF begrüßt die geplante Änderung des § 89d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII-E, greift sie doch die langjährige Kritik an der bisherigen Regelung auf. Denn zukünftig

⁴⁹ Vgl. JFMK Externes Ergebnisprotokoll, 2025, 24.

wird Kostenerstattung auch dann gewährt werden können, wenn der Aufenthalt eines UMA im Bereich des Jugendamts erst zu einem späteren Zeitpunkt auffällt (zB bei den sog. begleiteten Unbegleiteten).

VI. Fehlende Umsetzung der unabhängigen Interessenvertretung

Das DIJuF bedauert, dass der vorliegende Entwurf keine Regelungen zur unabhängigen Interessenvertretung ab Tag 1 enthält, wie es vom Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS; zB Art. 23 Abs. 2 AsylVerfVO) ab spätestens Juni 2026 vorgesehen und bereits 2024 von der Rechtsprechung kritisiert und angemahnt wurde.⁵⁰ In Umsetzung der Regelungen des GEAS und der Rechtsprechung bedarf es aus Sicht des DIJuF dringend einer entsprechenden Regelung im SGB VIII.

F. Andere Aufgaben

I. Bestätigung eines Todes eines sorgeberechtigten Elternteils (§ 58a SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

Nach dieser Vorschrift soll beim Tod eines gemeinsam sorgeberechtigten Elternteils das Jugendamt am Geburtsort des Kindes dem überlebenden Elternteil eine Bescheinigung darüber ausstellen, dass er nach dem Tod des Mitsorgeberechtigten allein sorgeberechtigt ist. Intention ist, einem überlebenden Elternteil zu ermöglichen, seine Alleinsorge durch ein neutrales Dokument nachweisen zu können, ohne mit der Belastung konfrontiert zu werden, den Sterbefall offenbaren zu müssen (RefE 99).

2. Stellungnahme

Die Intention des Vorschlags kann vom DIJuF nachvollzogen werden, denn zur Belastung durch den Todesfall kommt hinzu, dass im Rechtsverkehr die Sterbeurkunde oft nicht als ausreichend zum Nachweis der Alleinsorge anerkannt wird.

Allerdings ist abzuwägen, ob der Mehrwert in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Verwaltungsaufwand steht. Nach Wortlaut des Regelungsvorschlags soll eine Bescheinigung auch in Fallkonstellationen erteilt werden, in denen im Sorgeregister keine Angaben zur Familie enthalten sind, bspw. wenn ein Kind in der Ehe geboren wurde. Auch bei „bekanntem“ Fällen wird der Tod eines Elternteils nicht in das Sorgeregister aufgenommen. Daher käme mit § 58a SGB VIII auf das jeweilige Jugendamt ein nicht unerhebliches Prüfverfahren zu, in dem es zunächst prüfen muss, ob die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt waren, denn nur dann steht dem überlebenden Elternteil automatisch die Alleinsorge zu (§ 1680 Abs. 1 BGB). War

⁵⁰ VGH Mannheim 9.4.2024 – 12 S 77/24.

der verstorbene Elternteil allein sorgeberechtigt, müsste sich das Jugendamt zusätzlich den familiengerichtlichen Beschluss, mit dem die elterliche Sorge auf den überlebenden, vorher nicht sorgeberechtigten Elternteil übertragen wurde (§ 1680 Abs. 2 BGB), vorlegen lassen.

G. Leistungserbringungsrecht

I. Vereinbarungsrecht

1. Regelungsvorschlag

Im Hinblick auf das Vereinbarungsrecht sieht der RefE wesentliche Neuerungen nur in § 78a SGB VIII-E vor, die also ausschließlich **(teil-)stationäre Leistungen** betreffen würden:

In **Absatz 1 Nr. 1** ist vorgesehen, die Wirksamkeit der Leistungsangebote als Vereinbarungsinhalt zu ergänzen.

Absatz 2, der als Voraussetzung für den Vereinbarungsabschluss die Eignung der Leistungsträger unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit normiert, soll um eine weitere Anforderung an die Leistungsträger ergänzt werden: Sicherstellung der bedarfsdeckenden Leistungserbringung nach den Besonderheiten des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts.

Absatz 2a sieht eine Pflicht vor, die Ergebnisse der Vereinbarungen den Leistungsberechtigten in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

In **Absatz 4** soll ein gesetzlicher Anspruch des Leistungserbringers gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Vergütung erbrachter Leistungen normiert werden (bisher nur zivilrechtlicher Schuldbeitritt).

Gegen **Entscheidungen der Schiedsstelle** soll in § 78g Abs. 2 S. 2 SGB VIII-E der Rechtsweg zu den Sozialgerichten (bisher Verwaltungsgerichte) eröffnet werden.

Im Hinblick auf Vereinbarungen für **ambulante Leistungen** sieht der Entwurf keine wesentlichen Neuregelungen vor. Es soll lediglich in § 77 Abs. 1 SGB VIII-E das Kriterium der Geeignetheit der freien Träger unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ergänzt werden. Ausweislich der Begründung zum RefE soll damit die „Hinwirkungspflicht des öffentlichen Trägers zum Tätigwerden konkretisiert und der Anspruch des freien Trägers verdichtet“ werden (RefE 99).

2. Stellungnahme

Dass mit der Normierung eines öffentlich-rechtlichen Vergütungsanspruchs der Leistungserbringer sowie der Pflicht zur Zugänglichmachung der Vereinbarungsinhalte wesentliche Regelungen aus dem Vereinbarungsrecht des SGB IX Teil 2 in das

SGB VIII-E überführt werden würden, ist zu begrüßen. Die Normierung des Vergütungsanspruchs würde eine der zentralen Forderungen aus Sicht bisheriger SGB IX-Leistungserbringer umsetzen.

Die geplanten Anpassungen an das Leistungserbringungsrecht des SGB IX Teil 2 sind allerdings nicht ausreichend.

Es fehlt insbesondere an der **Schiedsstellenfähigkeit im Hinblick auf Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII**, die damit weniger effektiv durchsetzbar sind. Für bisherige Leistungserbringer der EGH ergeben sich damit erhebliche Nachteile im Hinblick auf die (nach Ablauf der aktuellen Vereinbarungen erforderliche) Neuverhandlung ambulanter Angebote (vgl. auch I.). Gerade mit Blick auf die ohnehin bestehenden engen Personalkapazitäten und Wartezeiten darf sich die Rechtslage für bisherige SGB IX-Leistungserbringer, auf deren weitere Tätigkeit die öffentlichen Träger angewiesen sind, nicht verschlechtern.

Für die Durchführung rechtsanspruchsgesicherter (ambulanter) Leistungen im Rahmen des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses vermittelt § 77 SGB VIII nach allgemeiner Auffassung zwar einen Anspruch auf eine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss einer Vereinbarung.⁵¹

Dennoch wird angeregt, den Anspruch auf Vereinbarungsabschluss hinsichtlich ambulanter Angebote ausdrücklicher zu normieren und insbesondere auch den neu vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Vergütungsanspruch auch auf ambulante Leistungen zu erstrecken.

Erwogen werden sollten außerdem folgende weitere, von der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe an das DIJuF herangetragene Reformvorschläge:

- Verlängerung der bislang sechswöchigen Frist des § 78g Abs. 2 SGB VIII, nach deren Ablauf die Schiedsstelle angerufen werden kann, auf drei Monate;
- Ergänzung einer Pflicht zur Vorlage geeigneter Nachweise zu den Verhandlungsgegenständen auf Verlangen einer Partei (zB in § 78b Abs. 2 SGB VIII);
- Überführung der Regelungen aus §§ 129 ff. SGB IX zu Leistungskürzungs- und Kündigungsmöglichkeiten durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die §§ 78a ff. SGB VIII-E.

II. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

1. Regelungsvorschlag

Der Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe in § 75 Abs. 2 SGB VIII soll auf Träger erweitert werden, die auf dem Gebiet der EGH für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen mind. drei Jahre tätig gewesen sind.

⁵¹ FK-SGB VIII/Schindler SGB VIII § 77 Rn. 18 mwN (Fn. 3).

2. Stellungnahme

Die Ergänzung wird begrüßt, sollte sich nach Einschätzung des DJuF aber auf Träger beziehen, die bislang auf dem Gebiet der EGH für *junge Menschen* tätig waren. Durch die alleinige Bezugnahme auf Kinder und Jugendliche werden Träger, die bislang EGH für junge Volljährige erbracht haben, nicht erfasst.

H. Gesamtverantwortung

I. Änderungen zu personellen Anforderungen (§§ 45, 78c, 79 SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

In unterschiedlichen Regelungen soll im Hinblick auf die Qualifikation des Personals in Einrichtungen (§ 45 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB VIII-E und § 78c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII-E) sowie die Zahl der Fachkräfte im Jugendamt (§ 79 Abs. 3 SGB VIII-E) ergänzt werden, dass diese der jeweiligen Zweckbestimmung der Einrichtung bzw. den jeweiligen Aufgabenbereichen im Jugendamt und den darin jeweils wahrzunehmenden Funktionen entsprechen müssen.

Nach der Begründung zum RefE soll in Bezug auf Einrichtungen mit der Änderung kargestellt werden, dass desto höhere Anforderungen an die jeweilige Qualifikation des hierfür zuständigen Personals zu stellen sind und umgekehrt, je anspruchsvoller die betreffenden Aufgaben sind. Daher müssten auch in der Leistungsvereinbarung die in der Einrichtung wahrzunehmenden Funktions-, Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche konkret dargestellt und die aus dieser Darstellung jeweils hierfür einzusetzenden Professionen abgeleitet werden.

In Bezug auf die Personalbemessung im Jugendamt soll es sich ebenfalls um eine Klarstellung handeln, dass die personelle Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter in quantitativer und in qualitativer Hinsicht nach Aufgabenbereichen und den darin wahrzunehmenden Funktionen auszurichten ist.

2. Stellungnahme

Die Regelung ist als Klarstellung zu befürworten.

II. Automatisiertes Prüfverfahren (§ 79 Abs. 4 SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

Nach § 79 Abs. 3 SGB VIII-E soll ein neuer Satz 4 eingefügt werden, nach dem für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nach §§ 86–88a SGB VIII ein vom BMBFSFJ bereitgestelltes automatisiertes Prüfungssystem zur Anwendung kommen soll.

2. Stellungnahme

Das DIJuF steht der Idee eines bundesweit einheitlichen digitalen Systems zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit aufgeschlossen gegenüber und begrüßt, dass der Bund die Jugendämter auf ihrem Weg zu Digitalisierung und KI-Einsatz unterstützen will. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dieses Vorhaben tatsächlich als Soll-Verpflichtung der öffentlichen Träger im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung ausgestaltet werden sollte (Stichwort: Organisationshoheit/Kommunale Selbstverwaltung) oder doch eher als Verpflichtung des Bundes (zB bei § 83 Abs. 1 SGB VIII). Dort könnten dann auch gewisse Anforderungen an das Tool (wie seine regelmäßige Aktualisierung oder Datenschutzkonformität) formuliert werden, die Voraussetzung für einen Einsatz des Tools in den Jugendämtern sind.

Außerdem regt das DIJuF an, die Jugendämter an der Entwicklung des Tools zu beteiligen, um sicherzustellen, dass die Erfahrung und Expertise der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in seine Entwicklung einfließen. Die in der Praxis häufig auftretenden Streitfragen, etwa zur gewöhnlichen Aufenthaltsbegründung der Eltern oder zum Vorliegen einer einheitlichen Leistung im Einzelfall, erfordern zu ihrer Beantwortung nicht nur die korrekte Subsumtion unter die zutreffenden Normen, sondern eine umfangreiche und präzise Sachverhaltsermittlung. Ob und auf welche Weise eine KI dies leisten kann, erscheint ungewiss. Umso wichtiger ist es, auf Praxiswiderfahrungen zurückzugreifen, um das Zusammenspiel von Fachkraft und KI bei diesem Tool zu entwickeln.

III. Planung und Finanzierung infrastruktureller Bildungsassistenz (§ 80a SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

§ 80a S. 1 SGB VIII-E soll regeln, dass künftig infrastrukturelle Bildungsassistenz nach Maßgabe der Vorschriften zur Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) unter Einbeziehung der nach Landesrecht für die Schulen und Hochschulen zuständigen Behörden geplant wird. Satz 2 ordnet an, das Nähere landesrechtlich zu regeln, insbesondere die Beteiligung der Länder an den Kosten für die Angebote an Schulen und Hochschulen.

2. Stellungnahme

a) Gemeinsame Planung

Die Einführung einer besonderen Vorschrift für die Planung einer inklusiven Kindertagesbetreuung erscheint überflüssig, denn es handelt sich um eine in §§ 22 ff. SGB VIII geregelte Leistung der Jugendhilfe, für deren Erfüllung Angebote nach den Vorgaben des § 80 SGB VIII zu planen sind.

Stimmig sind die Ergänzungen hinsichtlich der infrastrukturellen Bildungsassistenzen an Schulen und Hochschulen, da die Einbeziehung der nach Landesrecht für die Schulen und Hochschulen zuständigen Behörden eine wichtige Voraussetzung für

die erfolgreiche Umsetzung ist. Insoweit wäre zu prüfen, ob eine verbindliche Kooperationsverpflichtung dieser Behörden mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bundesrechtlich geregelt oder zumindest den Landesgesetzgebern zur Ausgestaltung aufgegeben werden kann. Im Bereich der individuellen Schulbegleitungsleistungen durch Jugendämter zeigt sich gelegentlich, dass Schulen sich dem Jugendamt als Ausfallbürgen gegenüber wenig kooperativ zeigen.⁵²

b) Offene Finanzierungsfragen

Die in der neuen Planungsvorschrift enthaltene Länderöffnungsklausel zielt neben der inhaltlichen Ausgestaltung des Angebots insbesondere auf Vorgaben zur Beteiligung der Länder an der Finanzierung ab. Stimmiger wäre aus Sicht des DIJuF eine Verortung der notwendigen landesrechtlichen Ausgestaltung der Finanzierungsgrundlagen der infrastrukturellen Bildungsassistenz hinter § 74a SGB VIII, der die Regelung der Finanzierung von Tageseinrichtungen durch Landesrecht vorsieht. Geht man von einer vorrangigen Zuständigkeit des Schulsystems für bedarfsdeckende Angebote aus, erschließt sich nicht, warum von vornherein nur eine Beteiligung an den Kosten vorgesehen ist.

Eine Finanzierung der infrastrukturellen Angebote durch die Jugendämter ist außerdem nur möglich, wenn sie entweder auf der Grundlage ihrer Entscheidung nach Maßgabe des Hilfe- und Leistungsplans erfolgt (§ 36c Abs. 1 S. 1 SGB VIII-E) oder wenn Vereinbarungen iSd § 36c Abs. 2 SGB VIII-E geschlossen wurden. Die erste Alternative scheidet hier aus, die zweite zielt insbesondere auf Erziehungsberatungsstellen ab. Es sollte daher geprüft werden, ob Ergänzungen im SGB VIII notwendig sind, um die Finanzierung zu ermöglichen – wozu auch die Prüfung gehören sollte, ob bundesrechtliche Regelungen zur Pauschalfinanzierung im Sozialraum und zur Zulässigkeit von Vergabeverfahren zur Auswahl von freien Trägern, die infrastrukturelle Bildungsassistenzen anbieten möchten, zu schaffen sind.⁵³

Zu beachten ist außerdem, dass eine Umgestaltung der Angebotslandschaft bei Schulbegleitungsangeboten dahingehend, dass ein umfangreicher Bedarf an infrastrukturellen Bildungsassistenzen gedeckt werden kann, auf der Seite der Leistungserbringer ein Interesse am Abschluss von angemessenen Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit sich bringen wird. Werden Bedarfe künftig regelmäßig bereits durch infrastrukturelle Angebote gedeckt, führt dies zudem vorhersehbar dazu, dass freie Träger, die noch Einzelfallhilfen anbieten, nur noch Kinder mit besonders komplexen Bedarfen begleiten werden. Dies wird sich für die betroffenen Träger ebenfalls nur umsetzen lassen, wenn angemessene Leistungs- und Entgeltvereinbarungen verhandelt werden können.

Dies unterstreicht die dringende Notwendigkeit, die Position von Leistungserbringern im Hinblick auf ambulante Leistungen zu stärken (hierzu G. II.). Andernfalls besteht das Risiko, dass festgestellte Individualansprüche praktisch nicht oder erst

⁵² Zur Duldung von Hospitationen durch Jugendamtsfachkräfte in Schulen zur Klärung einer Teilhabebeeinträchtigung iSd § 35a SGB VIII DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2026, 96.

⁵³ OVG Schleswig 3.9.2024 – 5 MB 7/24.

nach langen Wartezeiten erfüllt werden können, was zT schon aktuell wegen fehlenden Personals der Fall ist. Insbesondere bei Anbietern, für die bisher das Leistungserbringungsrecht des SGB IX Teil 2 gilt (ausdrücklicher Anspruch auf den Abschluss von Vereinbarungen sowie Schiedsstellenfähigkeit, §§ 123, 133 SGB IX), erscheint fraglich, inwieweit sie dem Markt weiterhin zur Verfügung stehen werden, falls das Leistungserbringungsrecht des SGB VIII keine weitreichenderen Änderungen erfährt.

I. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

I. Länderöffnungsklausel (§ 85 Abs. 5 und 6 SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

§ 85 Abs. 5 S. 1 SGB VIII-E sieht eine Öffnungsklausel für abweichende Landesgesetzgebung vor: Landesrecht soll bestimmen können, dass die Gewährung von Leistungen der EGH für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen iSd § 2 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b [Nr. 5 Buchst. b] SGB VIII-E auf den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen wird. Nach Satz 2 ist im Fall einer solchen Übertragung eine ortsnahe Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 36–38d SGB VIII-E unter Einbeziehung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen. Nach Satz 3 bleibt § 27 Abs. 5 [Abs. 6] SGB VIII-E unberührt, sodass die Regelung zur ganzheitlichen bedarfsübergreifenden Hilfe- und Leistungserbringung uneingeschränkt gilt.

Nach der Begründung zum RefE soll die Öffnungsklausel denjenigen Ländern, bei denen aufgrund der bestehenden Verwaltungsstrukturen die Zusammenführung der Zuständigkeiten mit besonderen Herausforderungen verbunden ist, einen längeren Zeitraum für die hierfür notwendigen Umstellungsprozesse einräumen.

2. Stellungnahme

Das Ziel einer bundesweit einheitlichen Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für HzE und EGH-Leistungen an junge Menschen wird mit dieser Regelung nicht rechtsverbindlich gesichert, aber aus der Begründung zum RefE wird ersichtlich, dass es sich um eine Übergangslösung handeln soll und der Bundesgesetzgeber auch in den betroffenen Ländern perspektivisch eine Umstellung der Verwaltungsstrukturen erwartet. Angesichts des erheblichen Ressourcenaufwands, der aktuell für die Klärung von Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen örtlicher Jugendhilfe und überörtlicher EGH anfällt, ist dieser Apell – sowohl mit Blick auf die Adressat:innen, aber auch mit Blick auf die angestrebte Verwaltungsvereinfachung – deutlich zu unterstreichen.

a) Abweichende Zuständigkeit auch für § 35a-Fälle?

Zunächst wird die Regelung dahingehend verstanden, dass die betreffenden Länder eine *neue* landesgesetzliche Regelung schaffen müssen, in der die Körperschaft bestimmt wird, die übergangsweise Leistungen der EGH nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b [Nr. 5 Buchst. b] SGB VIII-E gewährt.

Diese neue landesgesetzliche Regelung kann nach dem Wortlaut der Vorschrift die Zuständigkeit für die Gewährung von EGH für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b [Nr. 5 Buchst. b] SGB VIII-E *insgesamt* übertragen, also auch für Kinder und Jugendliche mit (drohender) *seelischer* Behinderung.

Formulierungen in der Begründung zum RefE deuten darauf hin, dass eher gewollt sein dürfte, dass diejenigen überörtlichen Träger, die bislang EGH nach dem SGB IX Teil 2 an junge Menschen mit (drohenden) *geistigen und/oder körperlichen* Behinderungen erbringen, für einen Übergangszeitraum auch für Leistungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b [Nr. 5 Buchst. b] SGB VIII-E „an diese Personen“ zuständig „bleiben“ (RefE 3, 47).

Demnach soll der Landesgesetzgeber also entweder eine Zuständigkeitsspaltung entlang von Behinderungsformen regeln dürfen oder dass die Zuständigkeit für EGH-Leistungen an Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung zum überörtlichen Träger wechselt. Es sollte im RefE präzisiert werden, welcher Weg hier vorgesehen ist. Sowohl eine Zuständigkeitsspaltung nach Bedarfen als auch eine nach Art der Behinderung läuft der Kernintention des 1. KJH SRG mit seinem Dachtatbestand in § 27 SGB VIII-E zuwider. Auf der einen Seite erscheint fraglich, ob die bundesrechtlich aufgehobene Spaltung nach Art der Behinderung landesrechtlich wieder aktiviert werden kann. Auf der anderen Seite wäre eine Abgabe von § 35a-Fällen an den überörtlichen Träger mit enormem Verwaltungsaufwand verbunden.

Unklar bleibt außerdem, wieso die Regelung nicht ausdrücklich an diejenigen überörtlichen Träger anknüpft, die bislang EGH nach dem SGB IX Teil 2 an junge Menschen mit (drohender) geistiger und/oder körperlicher Behinderung erbringen, sondern im Ergebnis eine umfassende landesrechtliche Übertragungsmöglichkeit an beliebige Körperschaften des öffentlichen Rechts eröffnet.

b) Regelung für junge Volljährige?

Die Länderöffnungsklausel soll nur Leistungen der EGH an Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs erfassen, gilt also nicht für Leistungen an junge Volljährige.

Für junge Menschen, die **vor dem 1.1.2028** das 18. Lebensjahr vollendet haben, greift ohnehin die Übergangsvorschrift in § 109 Abs. 2 SGB VIII-E, die einen Vorrang der Leistungen nach dem SGB IX regelt. Die zum 1.1.2028 schon Volljährigen wechseln also gar nicht in das SGB VIII-E.

Für junge Menschen, die **nach dem 1.1.2028** volljährig werden, sind allerdings Leistungen der EGH nach § 41 SGB VIII-E iVm § 27 Abs. 3 SGB VIII-E vorrangig vor Leistungen der EGH nach dem SGB IX (§ 10 Abs. 4 SGB VIII-E). Diese jungen Volljährigen „bleiben“ also auch nach ihrem 18. Geburtstag im Rechtskreis des SGB VIII-E. Nach der derzeit vorgesehenen Regelung wären sie aber nicht von der Länderöffnungsklausel umfasst. Die landesrechtliche Zuständigkeitsübertragung wäre also mit ihrem 18. Geburtstag beendet und das Jugendamt wieder zuständig. Kurze Zeit später würde dann aufgrund des altersbedingten Übergangs in das Erwachsenensystem wieder ein Wechsel stattfinden. Dies dürfte nicht gewollt sein.

Die Länderöffnungsklausel müsste daher nach Einschätzung des DJuF erweitert werden und sich insgesamt auf „junge Menschen“ beziehen. Auch dann muss aber der nach Landesrecht zuständige Träger für alle jungen Menschen, die nach dem 1.1.2028 volljährig werden, weiterhin vorrangig EGH nach dem SGB VIII-E (iVm § 41 SGB VIII-E) erbringen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn derselbe Träger für Erwachsene mit Behinderungen zuständig ist.

c) Sicherstellung von ortsnaher Beratung

Wie die Sicherstellung der ortsnahen Beratung, Aufklärung, Antragstellung und insbesondere der Hilfe- und Leistungsplanung sowie die „Einbeziehung“ des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelnen zu erfolgen hat, bleibt offen. Im Hinblick auf die praktische Umsetzbarkeit sollte hier unbedingt eine Konkretisierung erfolgen, etwa durch Normierung wechselseitiger Kooperationspflichten. Zu kritisieren ist auch, dass Konsequenzen für den Fall der fehlenden Sicherstellung der ortsnahen Aufgabenerfüllung nicht vorgesehen sind.

Kooperationspflichten bedarf es auch im Hinblick auf die ganzheitliche bedarfsübergreifende Leistungserbringung von HzE und EGH trotz verschiedener Träger. Die unbestimmte Anordnung der uneingeschränkten Geltung des § 27 Abs. 5 [Abs. 6] SGB VIII-E ohne Konkretisierung der bestehenden Verpflichtungen im Hinblick auf die praktische Umsetzbarkeit kann sich im Ergebnis zulasten der Leistungsberechtigten mit gemischten Bedarfslagen auswirken. Zudem besteht aufgrund der Formulierung „§ 27 Abs. 5 [6] SGB VIII bleibt unberührt“ das Risiko, dass sie in der Praxis übersehen wird. Vorzugswürdig wäre eine klarere Anordnung bspw.:

„Die Pflicht aus § 27 Absatz 6 zur ganzheitlichen Gewährung von Hilfe zur Erziehung (§ 27 Absatz 2) und Eingliederungshilfeleistungen (§ 27 Absatz 3) bleibt unberührt.“

Unklar bleibt auch, welche Regelungen zur (nachrangigen) Sicherstellung erforderlicher Leistungen bei Untätigkeit der nach Landesrecht zuständigen Körperschaften Anwendung finden.

Ob angesichts dessen durch diese Öffnungsmöglichkeit tatsächlich eine Umsetzungserleichterung in den betroffenen Ländern erzielt wird, scheint zweifelhaft. Ist die Regelung so zu verstehen, dass im Ergebnis fast alle Aufgaben im Rahmen der Hilfgewährung (Beratung, Aufklärung, Antragstellung und Hilfeplanung) ortsnah durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe wahrgenommen werden sollen, dürfte

sich die „Zuständigkeitsübertragung“ im Ergebnis als bloße Kostenträgerschaft darstellen. Zum Schutz der Leistungsberechtigten müsste sich deutlicher aus der Vorschrift ergeben, welcher Träger federführend für die praktische Fallführung verantwortlich ist. Eine „Einbeziehung“ der örtlichen Jugendämter deutet nicht auf eine vorrangige Verantwortung hin; gleichzeitig wird aber auch nicht deutlich, wie eine vorrangige Verantwortung des überörtlichen Trägers – allein schon aufgrund zT weit voneinander entfernt liegender Dienstorte – umgesetzt und mit der Tätigkeit der einzubeziehenden Jugendamtsfachkräfte verzahnt werden soll.

Werden Ländern verlängerte Umstellungszeiten ermöglicht, muss gleichlaufend auch die bisher in § 10b Abs. 2 SGB VIII geregelte Unterstützungsaufgabe der Verfahrenslotsen bei Zusammenführung der Zuständigkeiten für diesen Zeitraum aufrechterhalten bleiben. Die bisherigen Regelungen sehen dies nicht vor: Durch Anpassung des § 10b Abs. 2 SGB VIII bezieht sich der Auftrag der Verfahrenslotsen ab 1.1.2028 nicht mehr auf die Unterstützung bei Zusammenführung der Zuständigkeiten, sondern auf die inklusive Wahrnehmung der Aufgaben.

II. Örtliche Zuständigkeit am gA der Pflegeperson (§ 86 Abs. 6 SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

Nach § 86 Abs. 6 S. 3 SGB VIII soll ein neuer Satz 4 aufgenommen werden, der den Zuständigkeitsübergang bei Dauerpflege daran koppelt, dass bei Auswahl der Pflegeperson durch das Hilfe gewährende Jugendamt eine Beteiligung des Jugendamts nach § 37 Abs. 3 S. 5 SGB VIII-E erfolgt ist. Unterbleibt die Information an das Jugendamt vor Ort, so ist der Eintritt der Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII ausgeschlossen und das die Pflegestelle belegende Jugendamt bleibt örtlich zuständig.

2. Stellungnahme

Das DIJuF begrüßt, dass mit diesem Vorschlag die Beteiligung des Jugendamts am Ort bei der Auswahl der Pflegestelle abgesichert wird. In der öffentlichen Jugendhilfe wird zT weitergehend gefordert, dass die Sonderzuständigkeit auch dann nicht eintreten soll, wenn das Jugendamt am Ort der Pflegefamilie diese für ungeeignet hält (s. bei § 37 Abs. 3 SGB VIII-E).

Es bedarf aus Sicht des DIJuF außerdem einer Übergangsregelung für die Fälle, in denen vor dem Inkrafttreten des 1. KJHStRG keine Beteiligung des Jugendamts vor Ort erfolgt ist, aber die Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII nach altem Recht in Kraft treten würde. Andernfalls ist mit einer Vielzahl von Fällen zu rechnen, in denen sich die Jugendämter auf die geltende Regelung des § 86 Abs. 6 SGB VIII verlassen haben und mit Inkrafttreten des Gesetzes sodann dauerhaft örtlich zuständig bleiben, ohne dass ihnen ein Kostenerstattungsanspruch nach § 89a SGB VIII zustünde.

Es stellt sich zudem die Frage, wie sich die neue Regelung auswirkt, wenn die Eltern – sei es vor oder nach Ablauf der Zwei-Jahres-Frist gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII – ihren Wohnsitz verlegen oder aber auch die Pflegefamilie umzieht. Auch diese Fallkonstellationen bedürfen einer entsprechenden Regelung.

III. Örtliche Zuständigkeit für die Vormundschaft (§ 87c Abs. 3 S. 3 und 4 SGB VIII-E)

1. Umzug des Mündels (§ 87c Abs. 3 S. 3 und 4 SGB VIII-E)

a) Regelungsvorschlag

In § 87c Abs. 3 SGB VIII-E sollen ein neuer Satz 3 und ein neuer Satz 4 aufgenommen werden. Satz 3 bestimmt, dass das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung stellen soll, sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gA Aufenthalt nimmt oder wechselt und das Jugendamt die Voraussetzungen des § 1804 Abs. 3 S. 1 und 2 BGB für gegeben hält, sprich die Entlassung dem Wohl des Kindes dient und sein Wille dem nicht entgegensteht. Satz 4 stellt klar, dass das bisherige Jugendamt zuständig bleibt, wenn das Familiengericht die Entlassung ablehnt.

b) Stellungnahme

Das DIJuF begrüßt ausdrücklich, dass mit diesem Vorschlag eine langjährige Forderung der Amtsvormundschaft aufgenommen wird. Bislang musste das Jugendamt im Fall des Aufenthaltswechsels stets einen Entlassungsantrag stellen, auch wenn im konkreten Einzelfall eine Fortführung der Vormundschaft durch das Jugendamt am ursprünglichen Aufenthaltsort dem Wohl des Kindes besser entsprochen hätte (Beziehungskontinuität, kurz bevorstehende Volljährigkeit uÄ). Künftig muss das Jugendamt einen Entlassungsantrag nur noch dann stellen, wenn seine Entlassung dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen dient und das Kind oder der Jugendliche sich nicht gegen die Entlassung ausspricht.

Rechtstechnisch ist nach Einschätzung des DIJuF Satz 4 entbehrlich. Zudem müsste es im ersten Halbsatz von Satz 3 wohl „hat“ statt „soll“ heißen. Dass der Vorschlag auf eine ausdrückliche Bezugnahme auf die erforderliche Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen an der Entscheidung über den Entlassungsantrag verzichtet, lässt sich nach Ansicht des DIJuF mit Blick auf die auch insoweit geltenden Beteiligungsvorschriften des Kindes in § 1788 Nr. 5 BGB, § 8 Abs. 1 SGB VIII gut vertreten.

2. Vorschlag eines geeigneten Vormunds an das Familiengericht (§§ 53, 87b SGB VIII) und Beratung und Unterstützung von Vormündern (§§ 53a, 89a SGB VIII)

Das DIJuF regt an, im Zuge des 1. KJHSRG zwei weitere aus seiner Sicht notwendige Korrekturen in den Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit für die Vormundschaft vorzunehmen:

Für das Unterbreiten eines Vorschlags von Personen, die sich zur Bestellung als Vormund eignen, an das Familiengericht ist das Jugendamt zuständig, muss – entgegen

dem Wortlaut in § 87d SGB VIII – nach Auffassung des DIJuF das Jugendamt zuständig sein, das auch für die Mitwirkung im familiengerichtlichen Auswahl- und Bestellungsverfahren zuständig ist (§ 87b SGB VIII). Zwar wird in § 87d SGB VIII auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts auf § 53 SGB VIII Bezug genommen, allerdings wird zugleich formuliert, dass Anknüpfungspunkt der örtlichen Zuständigkeit der gA des Vormunds ist. Da aber zum Zeitpunkt, in dem der Vorschlag gemacht werden muss, noch kein Vormund bestellt ist, kann auch nicht an seinen gA angeknüpft werden. Es ist daher von einem Redaktionsversehen auszugehen.⁵⁴

Weiter ist für Beratung und Unterstützung von Vormündern und Pflegern (§ 53a SGB VIII) gem. § 87d SGB VIII das Jugendamt am gA des Vormunds örtlich zuständig. Nach Einschätzung des DIJuF wäre vorteilhafter, an den gA des Kindes anzuknüpfen, weil das Jugendamt am gA des Kindes bessere Kenntnis über die vor Ort verfügbaren Leistungsangebote hat und den Vormund entsprechend darauf hinweisen kann.

J. Kostenbeteiligung

Mit den Änderungen in §§ 91 ff. SGB VIII sollen für Leistungen im Inklusiven SGB VIII einheitliche Regelungen zur Kostenheranziehung festgelegt werden, die eine Differenzierung zwischen den einzelnen Hilfen und Leistungen auflösen und die Gleichbehandlung der Kostenbeitragsverpflichteten sicherstellen sollen. Das DIJuF begrüßt ausdrücklich die Vereinheitlichung der Regelungen der Kostenheranziehung in einem Inklusiven SGB VIII. Insbesondere ist es mit der ausnahmslosen Kostenbeitragsfreiheit für ambulante Dienstleistungen gelungen, die derzeitige Diskrepanz in den Kostenheranziehungsvorschriften des SGB VIII einerseits und des SGB IX andererseits zu beseitigen und damit die Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

Im Einzelnen soll auf folgende Regelungen bzw. Erläuterungen in der Begründung zum RefE eingegangen werden:

I. Kostenheranziehung der Eltern aus Einkommen

1. Pauschalierte Kostenheranziehung (§ 92 Abs. 1 SGB VIII-E iVm § 92a SGB VIII-E)

a) Regelungsvorschlag

Nach dem neuen § 92 Abs. 1 SGB VIII-E sollen Elternteile zu den Kosten für Leistungen gem. § 91 Abs. 1 und 4 SGB VIII-E sowie bei Zusammenleben mit dem jungen Menschen für Leistungen nach § 91 Abs. 2 SGB VIII-E aus ihrem Einkommen

⁵⁴ S. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2023, 25; BeckOGK/Bohnert SGB VIII, Stand: 1.2.2026, SGB VIII § 53 Rn. 53; Wiesner/Wapler/Elmayer SGB VIII § 53 Rn. 8 (Fn. 16); FK SGB VIII/Hoffmann SGB VIII § 53 Rn. 17 (Fn. 3).

gem. § 92a SGB VIII-E pauschal heranzuziehen sein, wenn sie nicht Einkommensverhältnisse nachweisen, aus denen sich iSd §§ 93, 94 SGB VIII-E ein geringer Kostenbeitrag ergibt. Der geplante § 92a SGB VIII-E enthält die konkreten Vorgaben für die pauschalierte Heranziehung: Für Leistungen nach § 91 Abs. 1 SGB VIII-E, bei denen Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII [§ 39c SGB VIII-E] gewährt werden, soll ein pauschaler Kostenbeitrag iHv 50 % der Regelbedarfsstufen iSd Anlage des § 28 SGB XII erhoben werden, für Leistungen nach § 91 Abs. 1 SGB VIII, bei denen keine Leistungen zum Unterhalt geleistet werden, sowie für teilstationäre Leistungen soll der Kostenbeitrag 20 % und für Leistungen nach § 91 Abs. 4 SGB VIII-E 10 % der Regelbedarfsstufen betragen.

b) Stellungnahme

Der Begründung zum RefE zufolge soll die Pauschalierung die Einkommensermittlung iSd §§ 93, 94 SGB VIII-E grundsätzlich entbehrlich machen; zugleich wird jedoch eingeräumt, dass wohl insbesondere in den unteren Einkommensgruppen (1 bis 4) weiterhin Berechnungen erforderlich bleiben. Die intendierte Entlastungswirkung für die Verwaltung durch die pauschale Regelung wird damit gerade in diesen Einkommensgruppen voraussichtlich nicht eintreten. Dem Ausbleiben einer umfassenden Kostenersparnis infolge weiterhin erforderlichen Personaleinsatzes steht gegenüber, dass die Pauschalen gedeckelt sind und damit eine Heranziehung einkommensstarker Eltern in bisherigem Umfang entfällt. Da eine individuelle Einkommensberechnung nur dann vorgesehen ist, wenn die Pauschale im Einzelfall zu hoch ausfällt, bildet die Begrenzung auf 50 % der Regelbedarfsstufe faktisch den Höchstbeitrag. Dies dürfte zu erheblichen Einnahmeverlusten führen. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, warum Gutverdienende durch die Neuregelung privilegiert werden sollten. In diesem Zusammenhang ist nach Auffassung des DIJuF zu berücksichtigen, dass die Kostenbeitragspflicht an die Stelle der zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtung tritt. Durch Einführung der Pauschalen kann ein erhebliches Missverhältnis zwischen dem Kostenbeitrag und der grundsätzlich bestehenden Unterhaltsverpflichtung entstehen. Die „gedeckelte“ pauschalierte Kostenheranziehung iHv max. 50 % des Regelbedarfs führt dazu, dass der Kostenbeitrag mit zunehmendem Alter der jungen Menschen deutlich unter dem unterhaltsrechtlichen Mindestunterhalt liegt.

Das DIJuF regt an, mit Blick auf Verwaltungsvereinfachung, staatlichen Einnahmeninteressen und Kostengerechtigkeit für Adressat:innen andere Ansätze zu prüfen: Denkbar wäre etwa eine Beitragsfreistellung für Beziehende von Transferleistungen sowie für untere Einkommensgruppen, sofern zugleich das Kindergeld weiterhin als eigenständiger Kostenbeitrag herangezogen wird (s. 2.). Durch diese Vorgehensweise könnte das Ziel der Verwaltungsvereinfachung erreicht werden, da aufwendige Berechnungen in den unteren Einkommensgruppen entfallen würden, zumal hier ohnehin nur geringfügige Beträge realisierbar sind. Demgegenüber könnte für höhere Einkommensgruppen eine Heranziehung vorgesehen werden, die sich am Mindestunterhalt orientiert; zumindest sollte die Kostenbeteiligung bis zur Höhe von mind. 100 % der Regelbedarfsstufen iSd Anlage des § 28 SGB XII ermöglicht werden. Damit würde dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Kostenbeiträge

an der häuslichen Ersparnis orientieren sollen und – anders als zuvor im SGB VIII – nicht mehr auf die tatsächlichen Kosten der Leistung begrenzt sind.

2. Berücksichtigung des Kindergelds (§ 93 Abs. 5 SGB VIII-E)

a) Regelungsvorschlag

Der neue § 93 Abs. 5 SGB VIII-E sieht vor, dass das Kindergeld, das für den jungen Menschen, der die Leistung erhält, gezahlt wird, künftig dem Einkommen desjenigen Elternteils zugeordnet werden soll, der das Kindergeld erhält. Damit entfielen der gesonderte Kostenbeitrag in Höhe des Kindergelds vom kindergeldbeziehenden Elternteil des untergebrachten jungen Menschen iSd § 94 Abs. 3 SGB VIII.

b) Stellungnahme

Die Regelung kann bei keinem oder geringem Einkommen des kindergeldbeziehenden Elternteils iSd § 94 Abs. 5 SGB VIII-E dazu führen, dass dieser weiterhin über das Kindergeld verfügen kann, obwohl sein Kind nicht mehr in seinem Haushalt, sondern in einer Einrichtung lebt und der Jugendhilfeträger den Unterhalt des jungen Menschen sicherstellt. (Bei einer Vollzeitpflege können die Pflegeeltern das Kindergeld beanspruchen, §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 BKGG.)

Ob dieses Ergebnis sachlich gerechtfertigt ist, ist fraglich, zumal der untergebrachte junge Mensch, der das Kindergeld selbst bezieht, dieses weiterhin vollständig einsetzen muss. Es ist zudem zu beachten, dass derzeit der pauschale Kostenbeitrag iSd § 92a Abs. 1 SGB VIII-E von 50 % der Regelbedarfsstufen iSd Anlage des § 28 SGB XII nur unwesentlich höher ist als das Kindergeld, sodass bei guten Einkommensverhältnissen letztlich nur wenig mehr als das Kindergeld abzuführen ist und das übrige Einkommen nahezu vollständig unangetastet bleibt. In der Praxis stellt gerade bei den unteren Einkommensgruppen das aufgrund der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 94 Abs. 3 SGB VIII von der Familienkasse unmittelbar ausgezahlte Kindergeld häufig die einzige verlässliche Einnahmequelle für den Jugendhilfeträger dar.

Sofern beabsichtigt ist, Eltern, die ihr Kind trotz Unterbringung ihres Kindes regelmäßig betreuen, mit dem Kindergeld zu unterstützen, ist auf § 94 Abs. 4 SGB VIII zu verweisen, der eine Reduzierung des „Kostenbeitrags Kindergeld“ erlaubt, wenn Eltern ihr Kind im eigenen Haushalt über bloße Umgangskontakte hinaus betreuen.

Das DIJuF regt an, die Änderungsvorschläge mit Blick auf die politischen Ziele zu überprüfen: Steht Verwaltungsvereinfachung im Vordergrund, ist der bestehende Vorschlag zur pauschalierten Kostenheranziehung nicht geeignet, weil bei der überwiegenden Anzahl der Fälle weiterhin eine individuelle Einkommensberechnung erforderlich sein wird. Stehen die Einnahmepotenziale des Staats im Vordergrund, sind die Deckelung des Kostenbeitrags und der Verzicht auf den Kostenbeitrag Kindergeld der „falsche“ Ansatz. Vielmehr böte sich an, bei vollstationärer Unterbringung eine regelhafte sofortige Auszahlung des Kindergelds durch die Familienkassen an die Jugendämter vorzusehen, da derzeit in der Praxis teilweise noch mehrere Monate lang ab der Unterbringung das Kindergeld nicht beim Jugendamt ankommt. Steht

dagegen die Entlastung der Adressat:innen bei stationärer Unterbringung im Vordergrund, müsste konsequenterweise auch junge Menschen, die das Kindergeld selbst beziehen, von dem gesonderten Kostenbeitrag Kindergeld befreit werden.

3. Kostenbeitragsverordnung (§ 94 Abs. 5 S. 2 ff. SGB VIII-E)

a) Regelungsvorschlag

Gem. § 94 Abs. 5 S. 2 SGB VIII-E sollen sich bei vollstationären Leistungen, bei denen Unterhalt nach § 39 SGB VIII [§ 39c SGB VIII-E] gewährt wird, die Beträge künftig in einer Spanne von 0 bis 100 % an den Regelbedarfsstufen iSd Anlage des § 28 SGB XII orientieren. Für andere Hilfen nach § 91 Abs. 1 SGB VIII-E, bei denen keine Leistungen zum Unterhalt gewährt werden, sowie für Hilfen nach § 91 Abs. 2 SGB VIII-E sollen sich die Beträge an den für den häuslichen Lebensunterhalt vermuteten ersparten Aufwendungen orientieren. Satz 3 regelt eine Begrenzung der Heranziehung beider Eltern; die Summe beider Kostenbeiträge darf den Höchstbetrag, der sich aus der Rechtsverordnung ergibt, nicht übersteigen. Satz 4 ist zu entnehmen, dass sich der Kostenbeitrag für Leistungen nach § 91 Abs. 4 SGB VIII-E nach den Kosten der Leistung richten soll.

b) Stellungnahme

Die Neuregelung in § 94 Abs. 5 SGB VIII-E passt (noch) nicht zu § 92a SGB VIII-E. Dort wird der Kostenbeitrag pauschal auf 50 % der Regelbedarfsstufen iSd Anlage des § 28 SGB XII begrenzt, in der KostenbeitragsV sollen aber gestaffelte Pauschalen in einer Bandbreite von 0 bis 100 % der Regelbedarfsstufen festgelegt werden können. Ist der Kostenbeitrag im Rahmen der Pauschalierung auf 50 % begrenzt, müssen folgerichtig auch die in der Verordnung vorgesehenen Pauschalen unterhalb dieser Grenze liegen.

Im Zusammenspiel von § 92a und § 94 Abs. 5 SGB VIII-E finden sich weitere Unstimmigkeiten: Während § 92a Abs. 2 SGB VIII-E bestimmt, dass der Kostenbeitrag 20 % der Regelbedarfsstufen betragen soll, sieht § 94 Abs. 5 S. 2 SGB VIII-E vor, dass sich die Höhe der Beträge in der KostenbeitragsV an der häuslichen Ersparnis orientieren soll. Nach der Begründung zum RefE setzt dies das Vorliegen einer solchen Ersparnis voraus, deren Bemessung eine prognostische Einschätzung der anfallenden Aufwendungen erfordert. In der KostenbeitragsV sollen dann verschiedenen Kategorien von Hilfen und Leistungen bestimmte nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge zugewiesen werden. Zum einen fehlt es erneut an einer an die in § 92a Abs. 2 SGB VIII-E vorgesehene Deckelung angepassten Ausgestaltung, zum anderen etabliert die Regelung nach § 94 Abs. 5 S. 2 SGB VIII-E ein nach Leistungen und Hilfen sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Einkommensverhältnisse differenzierendes System, das dem Regelungsansatz des § 92a SGB VIII-E, gerade eine solche Differenzierung durch Pauschalierung zu vermeiden, zuwiderläuft.

Auch hinsichtlich des Kostenbeitrags für Leistungen nach § 91 Abs. 4 SGB VIII-E gem. § 94 Abs. 5 S. 4 SGB VIII-E fehlt es an einer hinreichenden Abstimmung mit den Vorgaben zur pauschalen Heranziehung. Der in Satz 3 vorgesehene Höchstbetrag bedarf nach Auffassung des DIJuF ebenfalls einer gesetzlichen Anpassung an die Regelungen des § 92a SGB VIII-E, um weitere Inkonsistenzen zu vermeiden.

4. Schlechterstellung bei (teil-)stationären Leistungen?

In der Praxis wird die Befürchtung geäußert, dass Eltern mit Kindern mit geistiger oder körperlicher Behinderung, die (teil-)stationäre Leistungen in Anspruch nehmen, entgegen § 108 Abs. 2 S. 2 SGB VIII in der geltenden Fassung künftig schlechtergestellt werden könnten, da teilstationäre Leistungen im SGB VIII kostenbeitragspflichtig sind (§ 91 Abs. 2 SGB VIII) und ihr Kostenbeitrag nach dem SGB IX auf die Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen, soweit Leistungen über Tag und Nacht oder über Tag erbracht werden, begrenzt ist (§ 142 Abs. 1 SGB IX). Es ist anzunehmen, dass das BMBFSFJ bei dem Vorschlag der geplanten pauschalierten Kostenbeitragsbemessung nach den Regelbedarfsstufen des § 28 SGB XII im Blick hatte, dass die neuen Kostenbeiträge die häusliche Ersparnis iSd § 142 Abs. 1 SGB IX nicht übersteigen werden.

II. Inanspruchnahme aus zweckgleichen Leistungen (§ 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII)

1. Regelungsvorschlag

Mit dem Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe ab 1.1.2023 sind bei der Vereinnahmung zweckgleicher Leistungen iSd § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII Freibeträge eingeführt worden. Der in diesem Zusammenhang an § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII neu angefügte Halbsatz bezieht sich ausdrücklich nur auf monatliche Leistungen nach § 56 SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe [BAB]) und § 122 SGB III (Ausbildungsgeld). Der RefE sieht bei der Vereinnahmung von BAföG als zweckgleiche Leistung iSd § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII weiterhin keinen Freibetrag vor.

Der neue Satz 4 sieht vor, dass der Einsatz von zweckgleichen Leistungen auf einen in der KostenbeitragsV nach § 94 Abs. 5 SGB VIII-E genannten Höchstbetrag begrenzt ist.

2. Stellungnahme

Es wurde schon in der Vergangenheit kritisiert, dass mit dem Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe bei der Vereinnahmung von BAföG als zweckgleiche Leistung iSd § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII kein Freibetrag eingeräumt worden ist. Dadurch, dass § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII-E auch weiterhin keinen Freibetrag bei einem Bezug von BAföG vorsieht, werden junge Menschen, die sich in einer betrieblichen Ausbildung befinden und BAB-Leistungen beziehen, gegenüber jungen Menschen, die noch zur Schule gehen

oder eine schulische Ausbildung machen bzw. studieren und BAföG beziehen, eindeutig bevorzugt. Da § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII-E bei der Vereinnahmung zweckgleicher Leistungen dem Jugendhilfeträger auch weiterhin kein Ermessen einräumt und auch die Annahme eines Härtefalls gem. § 92 Abs. 5 SGB VIII idR am atypischen Einzelfall scheitern dürfte, gibt es keine (andere) rechtliche Möglichkeit zur Herbeiführung einer Gleichbehandlung. Auch nach der Abschaffung der grundsätzlichen Kostenheranziehung junger Menschen ist damit ein Problemfeld verblieben, das zu einer Ungleichbehandlung führt.

K. Übergangsregelungen

In § 109 SGB VIII-E sind Übergangsregelungen im Hinblick auf Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sowie Leistungs- und Kostenheranziehungsbescheide geregelt. Ferner ist in Absatz 2 der Vorrang des SGB IX für junge Menschen, die zum 1.1.2028 bereits 18 Jahre alt sind, normiert. Absatz 7 sieht Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit für laufende SGB IX-Fälle vor.

I. Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen (§ 109 Abs. 1 und 4 SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

Absatz 1 sieht die Fortgeltung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Kap. 8 SGB IX Teil 2 vor: Für die in § 78a SGB VIII benannten Leistungen gelten sie als Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII und bei ambulanten Leistungen als Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII bis zum 31.12.2032 fort. Die fortgeltenden Vereinbarungen umfassen neben den Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte, auf die sie sich bisher bezogen haben, auch Leistungen nach § 41 SGB VIII, die inhaltlich den bisher vereinbarten Leistungen entsprechen.

Absatz 4 gibt jeder Vertragspartei der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Absatz 1 zum 1.1.2028 unbeschadet der Fortgeltung nach Absatz 1 einen Anspruch auf Neuverhandlung einer Vereinbarung nach § 78b SGB VIII. Im Fall von Neuverhandlungen wird die Frist zur Anrufung der Schiedsstelle (sechs Wochen) um zwölf Wochen verlängert.

2. Stellungnahme

Der Anspruch auf Neuverhandlung bestehender Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dem SGB IX Teil 2 soll nur im Hinblick auf Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII gelten. Es wird dringend angeregt, gleichermaßen einen Anspruch auf Neuverhandlungen auch von ambulante Leistungen betreffenden Vereinbarungen zu regeln (zum Vereinbarungsrecht s. G.). Für Erbringer bisheriger ambulanter SGB IX-Leistungen bestünde sonst eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird angeregt, die Regelungen in den bisherigen Absätzen 1 und 4 in aufeinanderfolgenden Absätzen anzuordnen.

II. Leistungsbescheide (§ 109 Abs. 3 SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

Absatz 3 sieht vor, dass Leistungsbescheide auf Grundlage des § 99 SGB IX als Bescheide nach § 27 Abs. 3 SGB VIII-E fortgelten sollen.

2. Stellungnahme

Nach der Begründung zum RefE soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Träger der EGH als Leistungsträger eintreten. Dieser Eintritt sollte ebenso wie in Absatz 5 Satz 2 ausdrücklich normiert werden. Außerdem könnte ausdrücklich klar gestellt werden, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die fortgeführte Leistung leistender Reha-Träger iSd § 14 SGB IX wird.⁵⁵

Aus Gründen der Rechtsklarheit ist außerdem zu erwägen, zumindest in der Begründung zum RefE klarzustellen, dass (spätestens) bei Umstellung/Anpassung der Hilfe aufgrund einer Bedarfsänderung ein Änderungsbescheid auf Grundlage der neuen Rechtsgrundlagen des SGB VIII-E zu erlassen ist.

III. Kostenbescheide (§ 109 Abs. 5 und 6 SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

Sofern die SGB IX-Leistung ab 1.1.2028 nach Absatz 3 als SGB VIII-E-Leistung fortgesetzt wird, sollen nach **Absatz 5** die SGB IX-Kostenbescheide bis zu ihrer Aufhebung fortgelten. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll an die Stelle des Trägers der EGH treten. Die Aufhebung der SGB IX-Kostenbescheide muss rückwirkend zum 1.1.2028 erfolgen und den durch die Bescheide Verpflichteten spätestens am 31.12.2028 zugehen.

Absatz 6 sieht Abweichungen von den Kostenbeitragsregelungen der §§ 91–94 SGB VIII-E vor, sofern SGB IX-Leistungen ab 1.1.2028 nach Absatz 3 als SGB VIII-E-Leistungen fortgesetzt werden: Ist der bisherige SGB IX-Kostenbeitrag (§ 136 oder § 142 SGB IX) niedriger als der neue SGB VIII-E-Kostenbeitrag, wird der aufzubringende Kostenbeitrag auf den niedrigeren Beitrag begrenzt. Eine Begrenzung auf den niedrigeren Beitrag gilt auch, wenn der bisher nach dem SGB VIII aufzubringende Kostenbeitrag niedriger war als der nach den neuen Regelungen des SGB VIII-E aufzubringende Beitrag. Wurde bisher für die SGB IX-Leistung kein Kostenbeitrag (§ 136 oder § 142 SGB IX) erhoben, wird auch für die als SGB VIII-E-Leistung fortgesetzte oder neu bewilligte Leistung kein Kostenbeitrag nach dem SGB VIII-E erhoben.

⁵⁵ Vgl. zum BTHG, bei dem es keine vergleichbaren Übergangsregelungen gab, die Entscheidung des BSG 18.12.2024 – B 8 SO 14/22 R, wonach durch den mit dem BTHG verbundenen Systemwechsel zum 1.1.2020 eine alte Zuständigkeit nach § 14 SGB IX mit Ablauf des 31.12.2019 beendet und ab 1.1.2020 ein neues Leistungsgeschehen begründet wird.

2. Stellungnahme

Durch die Verpflichtung zur rückwirkenden Aufhebung der SGB IX-Kostenbescheide zum 1.1.2028 in Absatz 5 wird sichergestellt, dass etwaige auf Grundlage fortgeltender SGB IX-Bescheide geleistete Kostenbeiträge zurückgefordert werden können. Dies wird relevant, wenn sich durch die neuen SGB VIII-E geltenden Kostenbeitragsvorschriften Verbesserungen ergeben (etwa im Hinblick auf ambulante Leistungen).

Die Regelung in Absatz 6 zum Ausschluss entsprechender Verschlechterungen der Kostenbeitragspflichtigen ist zu begrüßen. Die Regelung gilt bei Erbringung von Leistungen auf Grundlage von Leistungsbescheiden iSd Absatzes 3, also bei Fortgeltung der SGB IX-Leistungsbescheide. Unklar bleibt, inwieweit die Begrenzung des Kostenbeitrags auf den bisherigen SGB IX-Beitrag bestehen bleibt, wenn die fortgeltenden SGB IX-Leistungsbescheide geändert werden, etwa bei Anpassung an geänderte Bedarfslagen. Insoweit ist eine Präzisierung vorzunehmen.

IV. Vorrang des SGB IX für junge Volljährige (§ 109 Abs. 2 SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

Absatz 2 regelt für junge Menschen, die vor dem 1.1.2028 das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Vorrang der Leistungen nach dem SGB IX.

2. Stellungnahme

Dass junge Volljährige, die vor dem 1.1.2028 volljährig geworden sind und bisher Leistungen nach dem SGB IX Teil 2 beziehen, nicht für eine kurze Zeit in das Zuständigkeitssystem des SGB VIII-E wechseln und sodann wieder in ihr „altes“ SGB IX-System zurückwechseln müssen, wird begrüßt.

Nach der derzeitigen Formulierung des § 109 Abs. 2 SGB VIII-E gilt dieser Vorrang allerdings auch für junge Volljährige mit (drohender) seelischer Behinderung, die in die vorrangige Zuständigkeit der Jugendhilfe fallen. Zum Stichtag des 1.1.2028 würden damit junge Volljährige, die bisher Leistungen nach dem SGB VIII erhalten haben, in das Zuständigkeitssystem des SGB IX wechseln, ohne dass es auf die zu § 41 SGB VIII entwickelten Grundsätze ankäme. Dies entspricht nicht der Intention der Regelung, die nach der Begründung zum RefE ersichtlich darauf abzielen soll, einen Wechsel von bisher nach dem SGB IX Teil 2 Leistungsberechtigten in das SGB VIII für einen kurzen Zeitraum zu verhindern. Der Wortlaut des § 109 Abs. 2 SGB VIII-E ist deshalb dringend anzupassen. In Anlehnung an den jetzigen § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII bietet sich folgende Formulierung an:

„Abweichend von § 10 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und die vor dem 1.1.2028 das 18. Lebensjahr vollendet haben, den Leistungen nach diesem Buch vor.“

V. Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit (§ 109 Abs. 7 SGB VIII-E)

1. Regelungsvorschlag

Absatz 7 Satz 1 regelt, dass sich die örtliche Zuständigkeit für Leistungen auf Grundlage der fortgeltenden Bescheide nach Absatz 3 nach §§ 86, 86c, 86d und 88 SGB VIII richten soll.

Nach **Satz 2** wäre die örtliche Zuständigkeit spätestens bis zum 31.10.2028 (gemeint ist ausweislich der Begründung zum RefE 2027) zu prüfen.

Satz 3 regelt für den Fall, dass die Übergabe eines Falls an den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht zum 1.1.2028 erfolgt ist, einen Kostenerstattungsanspruch des Trägers der EGH, der bis zum 31.12.2027 zuständig war, bis zur tatsächlichen Fallübernahme.

2. Stellungnahme

Zunächst ist zu begrüßen, dass – anders als noch im RefE des IKJHG – Regelungen hinsichtlich der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit aufgenommen werden sollen und ein Kostenerstattungsanspruch des Trägers der EGH im Fall der verzögerten Fallübernahme normiert werden soll.

Dass im Regelungsvorschlag als Stichtag der 31.10.2028 genannt wurde, ist anzupassen. Es wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um ein Versehen handelt, da die Begründung zum RefE auf den 31.10.2027 abstellt und eine Zuständigkeitsprüfung in jedem Fall vor dem Zuständigkeitswechsel am 1.1.2028 stattfinden muss.

Für den Fall der nicht rechtzeitigen Fallübergabe zum 1.1.2028 muss neben dem Kostenerstattungsanspruch des EGH-Trägers konsequenterweise auch explizit eine Verpflichtung zur Weiterleistung normiert werden. In diesen Fällen besteht die Problematik, dass Rechtsgrundlage für die Weiterleistung wohl das SGB IX Teil 2 bleibt, sämtliche auf Minderjährige zugeschnittenen Regelungen im SGB IX Teil 2 allerdings zum 1.1.2028 gestrichen werden. Insbesondere im Vereinbarungs- und Kostenheranziehungsrecht bleibt damit gänzlich unklar, welche Regelungen für die übergangsweise Weiterleistung der Träger der EGH anzuwenden sind. Insoweit wäre sicherzustellen, dass bis zur jeweiligen tatsächlichen Fallübergabe die alten Regelungen anwendbar bleiben.

Zu erwägen wären weiterhin Regelungen für den Fall von Meinungsverschiedenheiten über die örtliche Zuständigkeit zwischen dem abgebenden Träger der EGH und dem aus seiner Sicht örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Aus Sicht des DIJuF könnte hier § 86d SGB VIII einschlägig sein, wobei das Verhältnis zur Weiterleistungspflicht des Trägers der EGH unklar ist.

Außerdem sollte eine wechselseitige Verpflichtung zur Zusammenarbeit sowohl des fallabgebenden Trägers der EGH als auch des fallübernehmenden Trägers der öffentlichen Jugendhilfe normiert werden sowie die Verpflichtung des fallabgebenden

Trägers der EGH zur Übermittlung der maßgeblichen Sozialdaten (ähnlich wie in § 86c Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

Seitens der Praxis wird außerdem angeregt, klarzustellen, auf welchen Zeitpunkt für den „Beginn der Leistung“ iSd § 86 SGB VIII abzustellen ist. Nach bisheriger Auffassung fallen unter den jugendhilferechtlichen Leistungsbegriff nur Leistungen auf jugendhilferechtlicher Grundlage⁵⁶, sodass mit Übergang in das SGB VIII-E zuständigkeitsrechtlich eine neue Leistung beginnen würde.

L. Rechtsschutz

I. Gerichtsbarkeit (§ 51 SGG)

1. Regelungsvorschlag

Der Entwurf sieht – jedenfalls in den Normen – keine Neuregelungen im Hinblick auf die Rechtswegzuständigkeit vor. Mangels Änderung des § 51 SGG bliebe es damit bei der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten, die das neue SGB VIII-E betreffen. Die Verwaltungsgerichte wären damit auch für EGH an die hinzutretende Personengruppe der jungen Menschen mit (drohender) geistiger/körperlicher Behinderung zuständig.

Gegen Entscheidungen der Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII soll hingegen der Rechtsweg zu den Sozialgerichten (bisher Verwaltungsgerichte) eröffnet werden (§ 78g Abs. 2 S. 2 SGB VIII-E).

Die fehlende (Teil-)Zuweisung der SGB VIII-Streitigkeiten an die Sozialgerichtsbarkeit steht im Widerspruch zu den Ausführungen in der Begründung zum RefE. Dort ist unter Bezugnahme auf den Koalitionsvertrag von der „sachgerechte[n] Zuordnung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Sozialgerichtsbarkeit“ die Rede (RefE 2 und 44). Bei der Zuweisung von Klagen gegen die Entscheidung der Schiedsstelle an die Sozialgerichte handelt es sich laut Begründung zum RefE „um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Rechtswegzuweisung in § 51 SGG“ (RefE 101). Diese Ausführungen in der Begründung zum RefE sowie die alleinige Zuweisung von Klagen gegen die Entscheidung der Schiedsstelle im Vereinbarungsrecht an die Sozialgerichte bei im Übrigen bestehender Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte legen den Schluss nahe, dass es sich bei der fehlenden Änderung in § 51 SGG um ein Versehen handelt.

2. Stellungnahme

Nach Auffassung des DIJuF sollten in jedem Fall HzE und Teilhabeleistungen derselben Gerichtsbarkeit zugewiesen werden (Verwaltungs- oder Sozialgerichtsbarkeit). Weiter sollte die Verwaltungsgerichtsbarkeit wegen der Grundrechtssensibilität hinsichtlich der eingriffsverwaltungsrechtlichen Aufgaben zuständig bleiben. Systema-

⁵⁶ FK-SGB VIII/Eschelbach SGB VIII § 86 Rn. 10 (Fn. 3).

tisch wären zwar auch infrastrukturelle und Regelleistungen bei den Verwaltungsgerichten anzusiedeln.⁵⁷ Angesichts des nunmehr teilweise normierten Vorrangs von Infrastrukturleistungen gegenüber Einzelfallhilfen scheint eine Rechtswegaufspaltung für Einzelfallhilfen (Sozialgerichtsbarkeit) und Infrastrukturleistungen (Verwaltungsgerichtsbarkeit) jedoch wenig sinnvoll. Das DIJuF spricht sich daher dafür aus, alle Leistungen nach dem SGB VIII einheitlich entweder der Sozial- oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuzuweisen.

II. Verbandsklagerecht (§ 85 SGB IX-E)

1. Regelungsvorschlag

§ 85 SGB IX, der bislang ein Klagerecht von Verbänden hinsichtlich Rechtsverletzungen nach dem SGB IX regelt, soll um Rechtsverletzungen nach dem Zweiten Kapitel, Viertes Abschnitt, Dritter Unterabschnitt des SGB VIII (Leistungen der EGH) ergänzt werden.

2. Stellungnahme

Die Regelung wird ausdrücklich begrüßt, um die Möglichkeit der Verbandsklage für bisher nach dem SGB IX Teil 2 Leistungsberechtigte zu erhalten bzw. für bislang nach § 35a SGB VIII (iVm § 41 SGB VIII) Leistungsberechtigte zu schaffen. Es wird angeregt, den Verweis in § 85 SGB IX-E nicht nur auf die in §§ 35a ff. SGB VIII-E normierten Leistungen der EGH zu beziehen, sondern auf die Anspruchsnorm in § 27 Abs. 3 SGB VIII-E zu erweitern.

M. Finanzierung

Hinsichtlich der Finanzierungsverantwortung für die Umsetzung der Neuregelungen wird in der Begründung zum RefE (RefE 108) lediglich ausgeführt:

„Eine Beteiligung des Bundes an Kosten der Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist nicht vorgesehen und wäre auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, da die Finanzierungskompetenz für die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe bei den Ländern liegt.“

Auch wenn das DIJuF im Hinblick auf die im Einzelnen im RefE vorgenommenen Kostenkalkulationen keine fundierte Einschätzung abgeben kann, dürfte allein mit Blick auf die erforderlichen umfassenden Umstrukturierungsprozesse, den neu erfassten Personenkreis (zumindest in den Kommunen, in denen die EGH bisher nicht beim selben Träger angesiedelt ist) sowie den Aufbau der neuen Infrastruktur für die infrastrukturelle Bildungsassistenz mit Mehrkosten zu rechnen sein.

⁵⁷ Hierzu schon DIJuF-Stellungnahme zum RefE IKJHG Ziff. G. 2. (Fn. 11) und DIJuF-Hinweise Gesetzliche Gestaltungsmöglichkeiten eines Inklusiven SGB VIII Teil 1 Ziff. IV. 3. (Fn. 10).

Es wird angeregt, eine finanzielle Entlastung durch den Bund zu prüfen. Der kurze Verweis, dass dies aus verfassungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sei, greift aus Sicht des DIJuF zu kurz. Auch wenn die verfassungsrechtlichen Grenzen für Finanzierungsbeteiligungen des Bundes im Bereich der Aufgabenzuständigkeit der Länder eng gesteckt sind („Konnexitätsprinzip“), gibt es Möglichkeiten zum Ausgleich erhöhter Finanzbedarfe aufseiten der Länder und Kommunen durch den Bund.

In Betracht gezogen werden könnten etwa hinsichtlich des Aufbaus des Angebots von infrastrukturellen Bildungsassistenzen Finanzhilfen nach Art. 104c GG zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur. Außerdem wäre zur Entlastung der Länder und Kommunen an eine Veränderung der Umsatzsteuerverteilung (Art. 106 Abs. 3–5a GG) zu denken.